

-D-I-E-R-U-M-A-E-N-I-S-C-H-E A G R A R R E F O R M

I N S I E B E N B U E R G E N 9

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

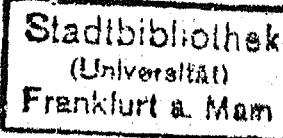
der

Universität Frankfurt a/M.

vorgelegt von

GREGOR AVED

aus Gyergyoalfalu (Siebenbürgen).



[1923]

### LITERATURVERZEICHNIS.

Bergner: Siebenbürgen, Leipzig 1884.

Matlekovits: Das Königreich Ungarn volkswirtschaftlich und statistisch dargestellt. Bd. I. Leipzig 1900.

Maurer: Die Besitzergreifung Siebenbürgens. Landau 1875.

Tokay: Az erdelyi földbirtokpolitika feladatairol. (Ueber die Aufgaben der siebenbürgischen Agrarpolitik.) Kolozsvár (Klausenburg) 1913.

Creanga: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien. Leipzig 1907.

Jonescu: Die Agrarverfassung Rumäniens. Staats und sozialwissenschaftliche Forschungen 136. Leipzig 1909.

Jorga: Geschichte des rumänischen Volkes. Bd. II. Gotha 1905.

Fischer: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens. Weida 1904.

Grünberg: Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien. (Im Handw. der Staatswiss. 1. Band 3. Aufl. Jena 1909.)

Onciu: Wirtschaftspolitisches Handbuch von Rumänien. Gotha 1917.  
9999999999

Aeroboe: Die Bewirtschaftung von Landgütern und Grundstücken. 1. Teil, 2. Aufl. Berlin 1917.

Backhaus: Agrarreform. Berlin 1919.

Belgard: Parzellierung und innere Kolonisation in den 6 östlichen Provinzen Preussens 1875-1906. Leipzig 1907.

Böhme: Deutsche Bauernpolitik. 3. Aufl. Würzburg 1912.

Buday: Agrarpolitika (Agrarpolitik.). Budapest 1923.

Buchenberger: Agrarwesen und Agrarpolitik. Bd. 1. Leipzig 1892.

" : Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. Berlin 1897.

Bücher: Art. Allmende im Handw. der Staatswiss.

" Die Allmende in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. (Soziale Streitfragen Heft XII.) Leipzig.

David: Sozialismus und Landwirtschaft. Band I. Die Betriebsfrage. Berlin 1903.

Fassbender: Die Allmende. (Sozialer Fortschritt Bd. III. Heft 45) Leipzig 1905.

FöldbirMokreform törveny (Agrarreformgesetz) Veröffentlicht im Monitorul Oficial am 30.7.1921. Herausgegeben vom Siebenbürgischen Landwirtschaftsverein. Klausenburg 1921.

Frost: Intensiver und extensiver Betrieb der deutschen Landwirtschaft. Neudamm 1903.

- v. d. Goltz: Agrarwesen und Agrarpolitik. 2. Aufl. Jena 1904.
- Grünhut: Art. Enteignung im Handw. der Staatswiss. K 3. Aufl. 3. Band Jena 1909.
- Haas: Vergleichende Untersuchungen über Leistungsfähigkeit der Parzellenbetriebe. Frankfurter Dissertation 1922.
- Huschke: Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen. Jena 1902.
- Kautsky: Die Agrarfraage. Stuttgart 1899.
- \*      Die Sozialisierung der Landwirtschaft. Berlin 1921.
- Keup und Mührer: Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Gross und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft. Berlin 1913.
- Laur: Der Einfluss der Betriebsgrösse auf den landwirtschaftlichen Rohertrag. Thünens Archiv Bd. 7.
- List: Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung. Gesammelte Schriften 2. Teil. Stuttgart 1859.
- v. Miaskowsky: Das Problem der Grundbesitzverteilung in geschichtlicher Entwicklung. Leipzig 1890.
- Roscher: Nationalökonomik des Ackerbaues. 13. Aufl. Stuttgart 1903.
- Schielle: Politik der Vermehrung des kleinen Grundeigentums. München 1917.
- Seboss: Románia földbirtokpolitika ja Erdelyben. (Die Agrarpolitik Rumäniens in Siebenbürgen). Budapest 1921.
- Sering: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Berlin 1893.
- Stumpfe: Innere Kolonisation insbesondere im Osten Deutschlands. Berlin 1910.
- Wagner: Grundlegung der politischen Ökonomie. 3. Aufl. Bd. II. Leipzig 1894.
- Zeitschriften: Thünens Archiv; Erdelyi Gazda (Der siebenbürgische Landwirt), Consum (beide in Klausenburg); Közgyőrda-sági Szemle (Volkswirtschaftliche Revue) (Budapest).
- Zeitungent: Brassói Lapok, Keleti Ujság, Diminașta.
- Ausserdem zahlreiche im Text angegebene Schriften.

Vorwort.

Die Wichtigkeit der jeweiligen Besitzverteilung des Bodens für die Gesamtheit und für den Staat war zu allen Zeiten mehr oder weniger anerkannt. Die wirtschaftlichen Erschütterungen infolge des Weltkrieges und die Erkenntnis der grossen Bedeutung der Landwirtschaft für die Gesamtheit haben in allen Staaten die Notwendigkeit stärkerer staatlicher Eingriffe mit sich gebracht; die Ungeduld der aufgepeitschten Leidenschaften drängt nun vielfach zur raschen und radikalen Lösung dieser Probleme. Die ersten derartigen Verordnungen zur Regelung der Besitzverhältnisse nach dem Kriege hat wahrscheinlich Deutschland erlassen (am 29. Januar 1919). Ihm folgen Jugoslawien, Österreich, Tschecho-Slowakei, Esthland, Ungarn, Rumänien usw., von Russland ganz abgesehen.

In Verliegendem habe ich den Versuch unternommen die wichtigsten Bestimmungen der rumänischen Agrarreform für Siebenbürgen darzustellen und einer Kritik zu unterziehen. Diese Reform stellt einen interessanten agrarpolitischen Versuch dar, auf dessen weitere Entwicklung ich die Aufmerksamkeit der Agrartheoretiker und Praktiker umso mehr hinkenne zu dürfen glaube, als auf diesem Gebiete der Wissenschaft wenig Untersuchungsmaterial zur Verfügung steht und solche Experimente infolge ihrer Gefährlichkeit nur selten unternommen werden.

Es sei noch bemerkt, dass die hier besprochene Reform für das ganze von Ungarn an Rumänien abgetretene Gebiet gilt. Ein anderes Agrargesetz, auf das in der Arbeit öfters Bezug genommen wird, ist für das alte Königreich Rumänien und wieder ein anderes für Bessarabien ergangen.

## I. EINLEITUNG.

### 1.Kap. Die Agrarverhältnisse Siebenbürgens vor der Reform.

Siebenbürgen bildete seit dem 11.Jahrhundert einen Bestandteil Ungarns. Aber schon kraft seiner geographischen Lage hat es immer eine gewisse Selbstständigkeit bewahren können. Die Autonomie des Landes haben später die drei führenden Nationen, die Szekler, Sachsen und Ungarn, welche sich durch die sogenannte „Union“ (1437) zusammengeschlossen hatten, ausgebaut und aufrecht erhalten. Bei diesen drei verbündeten Nationen war die Verteilung des Bodens wesentlich verschieden, was auf der historischen Entwicklung und auf der internen Regelung beruhte.

Die Herkunft der Szekler ist noch nicht einwandfrei geklärt. Die eine Ansicht geht dahin, dass sie Nachkommen der Hunnen seien; es ist aber wahrscheinlich, dass sie einen versprengten oder vielleicht im Osten absichtlich angesiedelten Teil der ungarisch-sächsischen Nation bilden. Darauf weist auch ihre Sprache hin. Jedenfalls lebten sie ganz abgetrennt von der Welt, wodurch sie von den alten Sitten und Gebräuchen der Naturvölker vieles bis zum heutigen Tag aufbewahrt haben. Ihre Hauptaufgabe war der Grenzschatz. Im Kriegsfalle mussten sie alle auf eigene Kosten Militärdienst leisten; dafür waren sie alle adelig und von Steuern<sup>1)</sup> befreit. Die gemeinschaftliche Benutzung von Grund und Boden hat sich in Ungarn bei den Szeklern (und Sachsen) am längsten erhalten; der zugewiesene Teil wurde „Pfeil“ (nyil) genannt, weil die Zuteilung vermittelst Verlosung durch Pfeile vor sich ging<sup>2)</sup>. Auch heute noch nennt man hier die nun verpachteten Parzellen des Gemeinebesitzes Pfeile.

Der Szekler ist höchst konservativ. Der Holzpflug

1) Ausser der sogenannten Ochsensteuer, d.h. der Abgabe jedes sechsten Ochsen bei Geburt von Prinzen, sowie bei der Vermählung und Krönung des Königs.

2) Taganyi: A földkőzösseg története Magyarországon (Die Geschichte der Bodengemeinschaft in Ungarn) Budapest 1894, S. 41.

ist auch in unseren Tagen noch keine Seltenheit; die entgeltliche Dienstleistung gilt bei besser situierten Bauern als etwas Erniedrigendes. In sehr vielen Bauernwirtschaften werden die nötigen fremden Arbeitskräfte durch einen Art Nachbarschaftsdienst (sog. „kakaka“) beschafft, d.h. an einem bestimmten Tage werden Nachbarn, Verwandte und Bekannte in gröserer Zahl für irgend eine Arbeit eingeladen, wofür der Entgelt in reichlichem Essen und Trinken, häufig auch abends in Bereitstellung von Musik zum Tanz besteht<sup>1)</sup>. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass im Szeklerlande Gemengelage mit grösster Bodenzersplitterung vorherrschen wird, und dass die Bauern den Feldregulierungen, die vor dem Kriege in immer ausgedehnterem Masse vorgenommen wurden, sich oft mit Gewalt widersetzen.

Nach den uralten Gesetzen waren alle Szekler gleich und frei. Demnach gab es keinen Grossgrundbesitz. Daran konnte auch das Feudalsystem, welches im übrigen Europa zur Unterdrückung der Bauern führte, wenig ändern, wenn es auch nicht völlig ohne Einwirkung blieb. Es bildete sich ein höherer Adel, die „principili“ und „primores“, aus, die zu Pferd in den Krieg zogen, ein grösseres Ansehen genossen und auch grösseren Grundbesitz hatten. Zu einer Bedrückung der kleinbesitzenden Bauern und zu ihrer Erniedrigung zu unfreien Hörigen kam es nur zum Teil in dem an den „Komitatsboden“ angrenzenden Gebiete, wo der ungarische Adel seinen Sitz hatte. So herrscht im Szeklerlande die Bauerndemokratie seit den ältesten Zeiten vor.

In letzter Hinsicht finden wir ganz ähnliche Verhältnisse auch bei den Sachsen vor. Diese Sachsen stammen aus dem Rheinland und aus Flandern<sup>2)</sup> und wurden im 12. Jahrhundert zuerst im Norden, später aber in grösserem Umfange im

1) Oft greifen auch grössere Grundbesitzer zu diesem Mittel, weil sie socher Arbeiter bekommen. Narentlich bei weiblichen Arbeitskräften ist dies der Fall.

2) Die Ungarn nannten damals alle deutschen Kolonisten Sachsen (saxones); hierdurch blieb diese Bezeichnung auch für diese erhalten.

Übergangs zum Schluß der Grenzen und zur Urbarmachung des Rodens von den ungarischen Königen angesiedelt. Sie brachten aus ihrer Heimat die Kenntnis der Städteverfassung mit und gründeten zahlreiche Städte, in deren Umgebung sich bald blühende Landwirtschaft entwickelte als Zeichen deutscher Arbeit und deutscher Kultur. „Sie haben die schönsten Dörfer, die am besten bebauten Aecker und Weingärten in ganz Siebenbürgen“, sagt ein ungarischer Schriftsteller aus dem 16. Jahrhundert von ihnen<sup>1)</sup>. Die Sachsen kennen vor jeher nur freie und gleichberechtigte Bürger; es hat bei ihnen keine Stadtklassunterschiede, geschweige denn unfreie Bauern gegeben. Es herrscht der Klein- und mittelbäuerliche Besitz vor. Eine Teilung des väterlichen Rodens wird ungern gesehen, was zum verhängnisvollen Zweikindersystem geführt hat. Wir finden auch noch bis in die jüngste Zeit bei den Sachsen treuhaltene Überreste der altgermanischer Markgenossenschaft; mehr als ein Drittel der vor ihnen landwirtschaftlich benutzten Fläche wird als Gemeindeeigentum gemeinschaftlich bewirtschaftet<sup>2)</sup>; es handelt sich natürlich durchweg um Weide und Wald. Dieser grosse Allmendenbesitz hat erhebliche soziale Bedeutung gehabt und namentlich die Verarmung der sächsischen Bauernschaft verhindert.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in den mittleren und westlichen Teilen Siebenbürgens, wo die Ungarn (Magyaren) die Bodenbesitzer waren. Diese Gebiete blieben anfangs unbesiedelt und wurden von den ungarischen Königen nach und nach an Adlige als Lehen verschenkt. Hier finden wir diese selbe Entwicklung, wie in den meisten anderen Ländern Europas. Die wenigen freien Bauern, die auf diesen Gebieten <sup>bei</sup> Eintreten friedlicher Verhältnisse das Gäßtige verließen und

1) Verantscics, Erzbischof von Gran in einer Beschreibung Siebenbürgens aus dem Jahre 1572.

2) Rund 447 000 Morgen von den 1 193 000 Morgen landwirtschaftlich benutzter Fläche des Sachsenlandes befinden sich im Besitz von 227 Gemeinden; davon haben 197 Gemeinden einen Besitz von über 1000 und 41 Gemeinden von über 3000 Morgen (nach Sebess: Die Agrarpolitik Neurumäters in Siebenbürgen, S. 140).

3)Vgl. auch Damaschke: Die Bodenreform, 18. Aufl., Zera 1930, S. 211.

In der neuen Niederkreis, wurden sie er starker unterdrückt und gerieten in volle Abhängigkeit der mächtigen Grundherren. Dazu kommt eine starke Zuwanderung von Süden her, namentlich von Rumänen<sup>1)</sup>, die von den Bulgaren und später von den Türken aus ihren Wohnsitzen vertrieben waren. Sie fanden auf den grossen entvölkerten Besitzungen des Hochadels als unfreie Hörige reichliche Beschäftigung.

Die Lage der Hörigen auf diesen sogenannten Komitatsboden war ebenso schlecht und drückend wie im eigentlichen Ungarn und wie in den meisten anderen Ländern des Kontinents. Die Ideen des Liberalismus und der Aufklärung fanden aber auch hier Widerhall, und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts war schon durch den Kampf der Liberalisten um die Befreiung der Bauern charakterisiert. Im Jahre 1791 wurde noch auf den siebenbürgischen Landtagen ein Antrag auf Gewährung der Freizügigkeit an die Hörigen abgelehnt. Der Fortschritt liess sich jedoch nicht aufhalten. Die Unhaltbarkeit der alten agrarischen Zustände wurde in immer weiteren Kreisen erkannt; es stellten sich gerade einige der grössten Grundbesitzer an die Spitze der Bewegung und führten sie zum Siege. 1832 bis 1836 folgte eine ganze Reihe von Gesetzen, welche den Hörigen eine wesentliche Entlastung der Lasten, namentlich der Frondienste und der Gebundenheit an die Scholle, gewährten. Die volle Befreiung aber brachte erst das Jahr 1848. Es wurde eine radikale Agrarreform angenommen, indem durch eine farberliche Deklaration die Hörigen zu freien Eigentümern des von ihnen bebauten Bodens erklärt wurden.

Vorbereitende Massnahmen waren eigentlich schon im Jahre 1819/20 getroffen. Es wurde nämlich die Zahl und Ausdehnung der Bauprämidie, welche den Hörigen gegen die Leistung der Frondienste zur Bebauung überlassen wurden, genau vorzeichnet.

1) Die Frage nach der Herkunft der Rumänen ist noch stark umstritten. Während die rumänischen Schriftsteller die direkte Abstammung von den Römern nachweisen zu können glauben, wird sie besonders scharf von den ung. Forschern in Abrede gestellt. Mehr Objektivität dürfen wir bei den deutschen Untersuchern dieser Frage voraussetzen, von denen sich besonders R. Rödler eingehend mit diesem Problem befasst hat u. zu einer Verneinung der röm. Herkunft gekommen ist. Ihm schliessen sich die meisten anderen an (Renger, Maurer), während auch die andere Theorie Anhänger gefunden hat (z.B. Schmidt).

Die siebenbürgischen Gesetzartikel III-XVI vom Jahre 1847 nahmen diese „Conscriptioen“ als Grundlage für die landwirtschaftliche Reform an und auf Grund dieser Erhebungen wurden für jeden Verwaltungsbezirk nach der Qualität des Bodens Größenklassen aufgestellt und nach den einzelnen Klassen die Ausdehnung eines Bauernhofes festgelegt. Die Ausdehnung eines Bauernhofes betrug in Klasse I. 4-10 Morgen (3.3-5.75 ha) Acker und 2-4 Mo. Wiese

II.	6-10	"	(3.5-6.9 "	"	"	3-5	"	"
III.	7-14	"	(4.1-8.11 "	"	"	4-6	"	"
IV.								1)

In diesen Ausmassen erhielten die ehemals unfreien Hörigen i.J. 1848 freies Grundseigentum. Die detaillierten Vollzugsanweisungen sind allerdings erst in den Vollzugspatenten von 1853 und 1854 enthalten, von denen letzteres die Frage der Gemeinsweiden und Wälder dahin regelt, dass jeder Gemeinde als freies Eigentum soviel Weide bzw. Wald zugeteilt werden soll, dass auf jeden Bauernhof durchschnittlich 6 Morgen (3.45 ha) Weideland und oberschwielig Wald abfallen soll. Als Entschädigung wurde den Großbesitzern eine Jahresrente von 1 Gulden 10 Kreutzen für 1 Morgen ausgesprochen. In ganzen wurden auf 173791 Bauernhöfe in der Ausdehnung von 1616574 Morgen (826646 ha) also durchschnittlich 9,3 Morgen an die Hörigen ausgeteilt, wofür 5185 Gutsherren die Summe von rund 38 Millionen Gulden erhalten<sup>1)</sup>.

Diese Reform ist hauptsächlich den Teilen zu gut gekommen, in denen der urprüngliche Adel seine ausgedehnten Besitztümer hatte; sie hat am wenigsten das Sachsenland berührt<sup>2)</sup>. In erster Linie waren es rumänische Elemente, welche dadurch in der Besitz freier Bodens ge-

1) Sebess: ebenda, S. 42.

2) Zum Vergleich sei angeführt, dass in Preussen für 140 410 ha an Kapitalbetrag rund 320 Mill. Mark Entschädigung festgestellt worden sind, während der Wert des gesamten Abfindungskapitals auf 1344 Mill. geschätzt wird. (Nach Meitzen: Der Boden und die landw. Verh. des Pr. Staates, Bd. VI, Berlin 1901, S. 272/3 und 273).

3) Von den 3610 Grundherrschäften, die von ihrem

kosten sind.

Die von erheblicher Macht und einem grossen Einfluss auf den Eindringen der Geldwirtschaft in die Landwirtschaft brachten in den folgenden Jahrzehnten sowohl die grösseren Grundbesitzer, als auch und zwar in viel höherer Masse die kleinen <sup>Bauern</sup>, die soeben erst ihre volle Selbstständigkeit erlangt hatten, in finanzielle Schwierigkeiten. Die alten adeligen Grundeigentümer wollten der früheren politischen Tatkraft nicht entsagen; infolgedessen vernachlässigten sie ihre Wirtschaft und grieren immer mehr in Schulden. Sie waren der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht recht gewachsen, weil früher ihr Einkommen ihnen zusagen automaticisch zufloss; noch weniger verstanden sie die Bewegungen des Marktes zu folgen und sie auszunutzen. So mussten in vielen Fällen die alten Besitztümer ganz oder zum Teil veräusserert werden. Die Grundstücke wechselten häufig ihre Eigentümer. Es wurden Güter verschlagen, und and're wieder zu grösseren Einheiten zusammengelegt. Weder die freie Teilbarkeit, sei es bei Veräußerung oder bei Erbgang, noch die Höhe der Verschuldung war in Siebenbürgen irgendwie gesetzlich beschränkt. Es herrschte vollkommene Freiheit in dieser Beziehung.

Die freie Entwicklung war allerdings wesentlich beeinträchtigt durch den sehr erheblichen „gebundenen Besitz“, über dessen Ausdehnung und folgende Zusammenstellung Aufschluss gibt<sup>1)</sup>.

„verbündeten Besitztum“ an die früher unfreien Bauern Land abgeben mussten, befanden sich etwa 70% ganz oder zum Teil im Szeklerland und nur zwei im Sachsenland. (Diese waren allerdings recht gross, s. die Hermannstädter Commune mit 859 und die „Herrschaft der Sieben-Richter“ (österreichisches Materialvermögen) mit 7471 Bauernhöfen). Von den ausgeteilten 123791 Bauernhöfen entfielen nur rund 2000 auf das Szekler- und 8336 auf das Sachsenland; also mehr als 94% lagen auf dem grössten Teile vom Rumänien besuchten Komitatsboden. (Zusammengestellt nach der Veröffentlichung des österreichischen Materials durch Grün: Urbarmachungen in Siebenbürgen, Wien 1863, abgedruckt im Anhang bei Sebeß, S. 1-107).

1) Magyar Királyi Országosnak mazs-mezőgazdasági statisztikai (Urbarmachungs-) Bericht für das Jahr 1863, auf umfangreicher Grundlage bearbeitet von Dr. J. L. Pál, S. 58.

	Acker	Garten	Wein- garten	Wiese	Weide	Wald	Unpro- duktiv	Zusammen
Ausdehnung des gebundenen Besitzes in Morgen.	135684	7578	2931	109586	823138	2646416	218647	3945280.
In% des Gesamtbesitzes.	5,09	4,60	6,79	7,29	59,32	69,41	-	59,79
In Eigenbetrieb bewirtschaftet (%)	61	69	81	65	83	94	-	90

Der weitaus grösste Teil davon entfällt auf Staats-, Gemeinde-, Kommissoriat- und Kirchenbesitz und nur ein verhältnismässig ganz geringer Teil auf Fideikomisse<sup>1)</sup>, auf den Besitz von Stiftungen und Vereinen.

Wenn auch auf den ersten Blick der Umstand, dass 2/5 des gesamten Bodens dem freien Verkehr entzogen war als schädlich für die Volkswirtschaft erscheint, so wird dieses Urteil doch ganz anders ausfallen müssen angesichts der Tatsache, dass der grösste Teil davon auf Waldungen (67%) entfällt, wo der gebundene Besitz unbedenklich ist und dass der gebundene Besitz absolut und relativ am wenigsten in den intensivsten Zweigen der Landwirtschaft wie Acker, Garten und Wiese auftritt.

Durch den freien Verkehr haben sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Besitz- und Betriebsverhältnisse wesentlich verschoben. Eine genaue Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe haben wir aus dem Jahre 1895, welche folgendes Bild zeigt:<sup>2)</sup>

### Grösse in Morgen (ha)

Zahl der % der Ge= Gesamt= % der Ge-  
Betriebe, samtzahl fläche samtfläche

	bis 1 Mo (ha)	818,47	17,63	31978	0,52
1 Mo (ha)	- 5 " ( 2,9 ha)	13569,1	29,17	378823	6,16
5 " ( 2,9 ha)	- 20 " ( 11,5 ")	191045	41,06	1099413	32,43
20 " ( 11,5 ")	- 50 " ( 28,7 ")	46597	10,02	1348629	21,93
50 " ( 28,7 ")	- 100 " ( 57,6 ")	6325	1,36	418796	6,81
100 " ( 57,6 ")	- 200 " ( 115,1 ")	1674	0,56	229971	5,74
200 " ( 115,1 ")	- 500 " ( 287,8 ")	1070	0,23	352085	5,40
500 " ( 287,8 ")	- 1000 " ( 575,5 ")	419	0,09	289624	0,71
	über 1000 " ( 575,5 ")	372	0,08	1125396	18,36
ZUSAMMEN		465046	100,00	6149715	100,00

1), 2) siehe nächste Seite

Neuere statistische Daten haben wir auf dieser Gebiete leider nicht. Lediglich die Resultate einer Betriebszählung aus dem Jahre 1918, die jedoch nur den Ackerboden erfasst hat, sondern sie kein zuverlässiges Bild der Gesamtverhältnisse liefern können<sup>1)</sup>. Es wird aber mit Bestimmtheit behauptet, dass seit 1895 die Zahl und Ausdehnung der Zwerg- und Kleinbetriebe (bis 100 Morgen) wesentlich auf Kosten der Mittelbetriebe (100 - 1000 Morgen) dann aber auch der Grossbetriebe stark zugenommen hat.

Wir wollen jedoch vor diesen Vermutungen abschren und uns lediglich auf die gesuchten Angaben stützen. Im Grossen und Ganzen war die Verteilung der Betriebe nicht allzu ungünstig, wenn auch die Verminderung des Fall pro Morgen der grössten wie der kleinsten Betriebe, wenn auch die Ausschwächung der grossen Mittelbetriebe als wünschenswert bezeichnet werden kann. Es finden auch Latifundien vor, was allerdings aus dieser Statistik nicht ersichtlich ist, deren Beseitigung im Interesse der Landwirtschaftlichen Produktion notwendig war.

Was die Betriebsführung betrifft, waren zu Siebenbürgen 91% aller Betriebe in eigener Bewirtschaftung (von der gesamten Fläche 85%) während der Rest verpachtet oder in fremder Nutznutzung war. Es sprechen wohl viele Gründe gegen die Verpachtung der Grundstücke, wenn sie aber nur ausnahmeweise vorkommt - wie auch in unserem Falle, - kann man sie ruhig für unbedenklich halten, zumal da sie für tüchtige Landwirte Betätigungsfeld gewährt, und andererseits unflüchtigen Eigentümern (namentlich Witwen und Kirche) ein sicheres Einkommen gewährt.

(Von S.7) 1) Rund 27 300 Hörper, davon nur 2800 Hörger Acker ausschliesslich in den Komitaten, wo früher der Hochadel seinen Sitz hatte.

2) Magyar korona országainak mezőgazdasági statisztikája, Budapest 1922. 1. Teilt. S. 111.

1) Hiernach entfallen von Pessanten Ackerboden 90% auf die Zwergbetriebe (bis 5 Hörger), 50% auf die Kleinbetriebe (5 - 100 Hörger), 15% auf die Mittelbetriebe (100 - 1000 Hörger) und 6% auf die Grossbetriebe; nach der Zahl fallen 66,93% auf die Zwerg-, 32,62% auf die Klein-, 6,42% auf die Mittel- und 0,64% auf die Grossbetriebe.) (Nach Buday: Agrarpolitika, S.99).

### Die Art der Bewirtschaftung

~~Der Stand der Landwirtschaft~~ ist sehr rückständig. Es herrschte noch das Dreifolderystem vor, zu intensiveren Betriebssystemen namentlich zur Fruchtwechselwirtschaft waren nur die Mittel- und Grossbetriebe übergegangen, die auch in erster Linie die neuzeitlichen wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften einführten und so durch ihr Beispiel auf die rückständigen Kleinfälle einen günstigen Einfluss ausüben. Eine rühmliche Ausnahme machen die sächsischen Bergwerkswirtschaften, welche schon infolge der grösseren Intelligenz ihrer Leiter noch am meisten fortgeschritten sind. Grosser Rolle spielt in Siebenbürgen die Viehzucht, welche namentlich in den Gebirgsgegenden die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung bildet.

Bei den Sachsen steht auch das Genossenschaftswesen in hoher Blüte. Aber auch bei der Urmann hat die Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften in letzter Zeit ungeheuer zugenommen und auch die Rumänen sind auf diesem Gebiete nachgekommen. Es handelt sich in erster Linie um Bezugs- und Creditgenossenschaften, in neuester Zeit kommen erst auch Produktivgenossenschaften, und zwar fast ausschliesslich Molkereigenossenschaften, schliesslich auch Versicherungsgenossenschaften in Betracht. Die Genossenschaften der drei Nationalitäten stehen ganz isoliert von einander, so dass zu einer Zusammenarbeit, die sicher im Interesse des Landes wäre, bis jetzt leider nicht kommen konnte. Ebenso auf nationaler Grundlage ist das Vereinswesen und die landwirtschaftlichen Interessenvertretung aufgebaut.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter war nicht unbedeutend, ein ländliches Proletariat war vorhanden. Ihre Lage war allerdings weit günstiger als etwa in Rumänien. Die ungarische Gesetzgebung hat sich namentlich in den Jahren 1898 bis 1900 mit dem Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und landwirtschaftlichen Arbeiter befasst und auf diesem Gebiete stand die Sozialpolitik Ungarns in keiner Weise hinter der Tschechoslowakischen Nachbarin. Besonders durch Unterstützung von Bauten für Arbeiterwohnungen, Krankheits- und Unfallversicherung, Arbeitsvermittlung, Steuerfreiheit des Existenzminimums, hat man versucht den Arbeiter vor Härten und Unterdrückung zu bewahren.

## 2.Kap.Die Agrarverhältnisse und die Agrarpolitik

### Altrumäniens.

Rumänien ist durch die Vereinigung der beiden Donaufürstentümer Moldau und Walachei (1859) entstanden; diese wurden schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts durch die Fürsten Radu Negru Bezw. Dragosch gegründet. Die weiten herrenlosen Landflächen in der Ebene nahmen die Fürsten dieser Länder in Eigenbesitz und verschenkten sie an ihre Bravii, Bojaren, die mit im Krieg zogen. Erst allmählich begannen sich diese Gebiete zu bevölkern, als eine starke Zuwanderung von Süden her einsetzte. Die Einwanderer siedelten sich auf den Gütern der Bojaren an, erhielten von ihnen Land, wofür sie andere Teile des Gutes auch <sup>nicht</sup> bearbeiten mussten; sie wurden in der Walachei "Rumani" in der Moldau "Vesini" genannt. Demgegenüber waren die Gebirgsgegenden schon seit alter Zeit von den sogenannten "Mosehnani" bewohnt, die dort als freie Grossbauernwirtschafteten.

Die Ansiedler auf den Bojarengütern ~~waren~~ von vornherein in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zum Gutsherrn, welches im Laufe der Zeit immer stärker wurde, so dass sie schliesslich ihre Freiheit völlig einbüsssten. Die Anfänge der Hörigkeit reichen in das 15. Jahrhundert zurück. Die Lage der unfreien Bauern verschlechterte sich indessen immer mehr, was namentlich auf folgende Umstände zurückzuführen ist: Eindringen der kommerziellen Wirtschaft, die Ohnmacht der Fürsten und die neue Kriegsverfassung. Die Fürsten brauchten viel Geld, teils für ihre Hofhaltung, teils für die Erhaltung der Söldnerheere, später auch zu Tributzahlungen an die Türken. Die Steuerlast wurde immer drückender, insbesonders für die Bauern, welche die Hauptlast zu tragen hatten. Ein Jahr Missernte genügte schon, um ein Dorf ausserstand zu setzen die Steuer aufzubringen, in welchem Fall es fürstlich erklärt oder demjenigen zugesprochen wurde, der die Steuer dafür entrichtet hatte. Infolge der Verarmung der Bauern nicht selten aber auch durch Gewalt wurde auch der freie Bauernstand von der Grundherrschaft aufgesogen. Eine weitere Verschlimmerung der Lage der Hörigen brachte der Übergang der Grundherrn zum

Eigenbetrieb ~~KKKK~~, hauentlich in der Moldau war die Gutsherrshaft die Regel geworden. Die rsache dafür ist zum Teil darin zu suchen, dass die Bojaren von Kriegsdienst verdrängt wurden, ~~weil~~ <sup>aus</sup> einahr hat aber der Unstand dazu beigetragen, dass der fröhre Zehnte der Bauern nicht mehr reichte, um die wachsende Prunksucht der Bojaren und die Unersättlichkeit der türkischen Herrscher zu decken, und dass der Eigenbetrieb höhere Erträge versprach.

Die unfreien Bauern flohen massenhaft aus den Dörfern und den Bojaren drohte die Gefahr, dass sie dieses Menschenmaterial welches ihnen immer wertvoller wurde, verlieren; deshalb setzten sie durch, dass die Freizügigkeit der Bauern aufgehoben wurde (1600). Die Fürsten waren zwar bestrebt die verzweifte Lage der Hörigen einigermassen zu mildern, doch konnten sie ihren Willen gegen die mächtigen Bojaren nur im beschränkten Umfang durchsetzen. So wurde in der Reform des Jahres 1745 (in der Walachei 1746) zwar ausgesprochen, dass die Unfreien (Vicini bzw. Rumani) keine Leibeigenen ("Robis") seien und nicht ohne die Scholien verkauft werden dürften, denn sie seien "freie Dorfbewohner", dafür wurde ihnen aber das Beitzrecht am Boden und die Freizügigkeit abgesprochen, und sie hatten den Zehnten und 24 Arbeitstage zu leisten.

Die Agrarpolitik der folgenden Zeit war noch mehr darauf gerichtet, die Bauern auszubeuten und die Grundherrn zu bereichern. Für die Benutzung der Wälder, die früher der Dorfgemeinschaft gehörten, allmählich aber in den Besitz der Herrschaft übergingen, musste der Bauer den Zehnten leisten, Weingärten durften nur mit Bewilligung des Herrn angelegt werden und vom Wein war  $\frac{1}{80}$  abzugeben. Der Getränkeverkauf war Monopol des Gutsherrn, Mühlen durfte der Bauer auch nicht haben und musste für die Benutzung der herrschaftlichen Mühle  $\frac{1}{10}$  des Gemahlenen abliefern. Ein Zehntel war auch vom Fischfang abzutreten, schlusslich wurde die Frohharbeit <sup>nach</sup> ~~dann~~ auf 30, <sup>auf</sup> 42 Tage ausgedehnt.

Das Eingreifen Russlands in das Schicksal der Donaufürstentümer brachte auch keine Erleichterung für den Bauernstand.

Durch das "Règlement organique" der Russen(1832) erlangten die Bojaren eher eine weitere Vermehrung ihrer Rechte<sup>1)</sup>. Sie wurden zwar verpflichtet bis zu 2/3 ihre Güter den Bauern abzutreten, die je nach ihrer Saatfähigkeit mit Land dotiert werden sollten, dafür aber erlangten sie das Recht, die "böswilligen" Bauern ausweisen zu dürfen. Zwar hatte auch der Bauer das Recht nach halbjähriger Kündigung und nach Erfüllung aller seiner Verpflichtungen abzuziehen, doch waren die Bedingungen so schwer, dass tatsächlich die Freizügigkeit nicht existierte. Für die Benutzung des Bodens hatte der Bauer den Zehnten vom Getreide, den Fünften vom Heu und jett-eine Fronarbeit von etwa 72 Tagen(in der Walachei 56 Tagen) zu leisten. Da die gesetzliche Ausstattung mit Grundbesitz vielfach nicht ausreichte, um eine Familie zu ernähren, sahen sich die Bauern gezwungen weiteres Land vom Gutsherrn nach freier Vereinbarung zu pachten, was meist in der Form des Teilbaus geschah. Die Bedingungen waren überaus hart, nebst der Ablieferung eines Teiles der Ernte auf die Tenne des Gutsherrn musste der Bauer einige Tage Spann- und Handdienster leisten, eine Parzelle für den Herrn vollständig bewirtschaften, oft auch noch eine gewisse Menge von Getreide an einen Ott transportieren.

Gegen die Mitte des 19.Jahrhunderts zeigt die Lage der Bauern in Rumänien noch dieses traurige Bild, während in den meisten Staaten Europas die Bauernbefreiung schon durchgeführt war. Bald nach der Vereinigung der Donaufürstentümer trat eine Zentralkommission zusammen; wie auch die Bauernfrage regeln sollte. Es wurde der Deputiertenkammer ein Entwurf vorgelegt und von dieser auch angenommen, nach welchem nun auch die Verpflichtung der Gutsherrn, die Bauern mit Land auszustatten, aufgehoben wurde. Der erste Fürst Rumäniens Cuza erkannte aber die Tragweite der Bauernfrage, widersetzte sich diesem Beschluss und erließ durch einen Staatsstreich ohne Zustimmung der Kammer das Agrargesetz

<sup>1)</sup>/Vergl.auch Marx:Das Kapital 9.te Aufl.1.Band S.199ff

vom 1862, welches die Bauern auf ihren Schollen zu Eigentümern mache.

Durch dieses Gesetz erlangten 463554 Fronpflichtige, je nachdem sie mit 24 oder 20 Ochsen spannfähig oder nicht spannfähig waren, in der Walachie<sup>je</sup> 5,51 (in der Moldau 7,88); 3,9 (5,72) und 2,31 (3,58) ha, insgesamt 1737714 ha. <sup>zu</sup> freies, aber 30 Jahre lang unveräußerliches und unverpfändbares Eigentum. Die Grundeigentümer waren verpflichtet bis zu 2/3 ihres Gutes abzutreten, sie erhielten eine Entschädigung von 210-563 Franks in der Form von auf <sup>der</sup> Inhaber lautenden mit 10% verzinslichen Obligationen, die von der Staatsskasse emittiert wurden. Diejenigen Bauern, denen von den 2/3 des herrschaftlichen Gutes kein Boden zu teil wurde und diejenigen, welche ~~wie~~ früher nicht frönpflichtig waren und deshalb keinen Anspruch auf Land hatten sollten auf Staatsdomänen angesiedelt werden. Dies geschah tatsächlich in den Jahren 1878-1881 durch die Verteilung von 229000 ha in Losen von 3,4,6 ha. Der Staat verkaufte auch im weiteren mehrere Domänen, es wurden aber rein fiskalische Zwecke dabei verfolgt<sup>1)</sup>, <sup>und</sup> der Verkauf geschah auf dem Wege des Submissionsverfahrens gegen Barzahlung, so dass meist nur Spekulanten von dieser Kolonisation profitierten. Erst das Gesetz v.J. 1889 verfolgte eine planmässige und erfolgreiche innere Kolonisation durch die Bestimmung, dass Domänen nur an Bauern und nur in 5ha, ausnahmsweise ~~XX~~ 10 und 25 ha grossen Parzellen gegen Ratenzahlung in 36 Jahren verkauft werden dürfen. Im Sinne dieses Gesetzes wurden 513564 ha in Losen von 5 ha, und 20441 ha in Losen von 10-20 ha an die Bauern verteilt<sup>2)</sup>.

Die grosse Agrarreform brachte keineswegs den gewünschten Erfolg. Die Befreiung war nicht durch eine spontane Verzichtleistung der ehemaligen Grundbesitzer, sondern eher gegen ihren Willen ausgesprochen worden, und sie versuchten die Bauern auch weiterhin in ihrem Tiefstand zu erhalten. Es

-----  
1) Art.1 des Gesetzes vom Jahre 1881 sagt deutlich, dass die Domänen verkauft werden sollen, um die Zins und Tilgungsquoten der Oppenheimischen Anleihe zu decken.

2) Nach Kogalniceanu: Legislatia Agrara. Bucuresti 1802 S.30 ff. (zitiert bei Jonescu).

blieb vieles beim Alten, nur die äussere rechtliche Form war anders geworden; es blieb auch die Allmacht des Staates bis in die neueste Zeit hinein in den Händen der Klasse der Grossbesitzer.

Sehon bei der Zuteilung des vorgeschriebenen Teiles zog der Bauer den kürzeren, da es häufig vorkam, dass ihm ein anderes und natürlich schlechteres Land angewiesen wurde, als das er bis jetzt bewirtschaftet hatte, so dass er das ärteste und schlechteste Land erhielt; ein grosser Teil der zugewiesenen Parzellen befand sich weit vom Wohnhaus des Bauern entfernt und in der Gemengelage ohne besonderen Zugang. Das grösste Uebel war, dass eine Unzahl von Parzellenwirtschaften ins Leben gerufen wurde, deren Inhaber von ihrem Boden allein nicht leben konnten und die jetzt ebenso wie früher auf den Grossgrundbesitz angewiesen blieben, sobald sie Boden, Weide, Geld, oder Holz brauchten. So blieb den Bauern nichts anders übrig, als ihre Arbeitskraft zu verkaufen. Sie wurden plötzlich ganz selbstständig gemacht ohne jedes Verständniß im Geldsachen, so dass sie oft in Geldverlegenheit kamen. In dieser Not leisteten ihnen Grundbesitzer, Pächter, und Wucherer, die sich auf dieser Weise die Arbeitskräfte der Bauern auf lange Zeit ~~für sich~~ sicherten, gerne Hilfe. Es werden uns Fälle berichtet<sup>1)</sup>, dass Bauern soweit in Schulden geraten waren, dass sie mit ihrer Arbeitskraft nicht einmal die Zinsen bezahlen konnten und infolge ihrer ständigen Verpflichtung die Arbeit auf ihrem eigenen Boden nicht bewerkstelligen konnten. Ja es wurden die verpflichteten Arbeitsleistungen von den Dorfwirten und Pächtern auch weiter verkauft. Dass solche „Sklavenarbeit“ nicht besonders gut war, liegt auf der Hand, und es <sup>ist point</sup> nicht zu bewundern, dass über die Minderwertigkeit der Arbeit der Bauern sehr häufig geklagt wurde.

Eine Reihe von Gesetzen suchte diese Uebelstände abzu-  
~~stellen~~ schwechen. Das Gesetz vom Jahre 1866 bestimmt, dass Arbeitsverträge nicht länger als auf 5 Jahre geschlossen werden dürfen und in das Gemeindebuch eingetragen werden sollen. Der säumige Arbeiter

1) D. Jonesen: Die Agrarverfassung Rumäniens, S. 47.

kann aber vom Gemeindevorsteher geprägt und zur Arbeit gezwungen werden, nach einem späteren Gesetz (1872) sogar "manu militari". Diese letztere Bestimmung wurde 1882 wieder aufgehoben, die Vertragsfrist zugleich auf 2 Jahre festgesetzt und bestimmt, dass der Bauer am 2 Tagen in der Woche zu vertragsmässiger Arbeit nicht verpflichtet ist, damit er auch seinen Boden bearbeiten kann. Dies war also der Erfolg der Bauernbefreiung. Früher traf man Bestimmungen, an wie viel Tagen der Bauer für den Herrn zu arbeiten hatte, - jetzt wie viel Tage in der Woche er nicht zu arbeiten braucht!

Diese Verhältnisse waren eher für die Moldau charakteristisch, wo der Eigenbetrieb des Grossgrundbesitzes von je her ausgedehnter war, als für die Walachei. Hier halfen sich die Bauern, die ihren Unterhalt aus ihrem Parzellenbesitz nicht gewinnen konnten, durch Hinzupachtung von Boden und zwar meist in der Form des Teilbaus. Sie leisteten dem Grunabesitzer für das ihnen gegebene Land eine Naturalquote (1/10 bis 1/2), brachten die Ernte des Teilbaus auf die Tenne des Gutsbesitzers, und verpflichteten sich außerdem für eine Anzahl von Arbeitstagen, teils mit Pflug und mit Gespann und für den Transport von Getreide bis zu einer bestimmten Entfernung. Je nach der Not des Bauern verstanden die Grundbesitzer und Pächter die Bedingungen für den Bauern ungünstig zu gestalten und <sup>sie</sup> überdies noch zur Bewirtschaftung einer Parzelle ohne weitere Gegenleistung anzuhalten. Es haben rumänische Agrarpolitiker ausgerechnet, dass seit der Bauernbefreiung die Bedingungen für den Teilbau sich erheblich verschlechtert hatten. Es kamen auch häufig Missbräuch vor, dass bei der Teilung der Ernte der Bauer ürvorteilt wurde; XXX oder ihm ein Teil mit Gewalt weggenommen wurde; oft verzögerte sich die Teilung infolge von Streitigkeiten solange, bis der ganze Ertrag auf dem Felde zugrunde ging. Deshalb bestimmt Art. 30 des Gesetzes v.J. 1882, dass die Teilung des Getreides nach der Ernte innerhalb von 10 Tagen vorgenommen werden muss, und

zwar bei Zulassung irgend einer Partei auch nur einseitig im Beisein des Gemeindevorstandes. Diese Art und Weise der Verhandlungen war ungünstiger.

Die Lage der Bauern gegenüber dem Gutsherrn war um so ungünstiger, weil sie bei der Befreiung kein Weideland erhielten und in dieser Beziehung den Grossgrundbesitzer vollkommen ausgeliefert waren, der diesen Umstand auch entsprechend auszunützen verstand. Der Bauer konnte sehr häufig keine Weide für sein Viehherhalten zuverlässig er sich verpflichtete, eine entsprechende Grösse von Ackerland im Teilbau zu nehmen. Die Bedingungen wurden ihm diktiert, und er musste sie annehmen, denn auf die Haltung von Viehkonkurrenz verzichten. Das Gemeindeland war infolge der Poldenkarph eitel bald allen Bauern schon längst aufgeteilt und unter den Pflug geraten. Die Folge war ein starker Rückgang der Viehhaltung und schlechte Fütterung der Tiere, welche eine Degeneration der Viehrasse nach sich zog. Die Weide wurde auch immer schlechter, oft wurden nur die Brache auf 2 bis 3 Jahre den Bauern überlassen, dafür stieg das Weidegeld. Bezeichnend ist noch, dass die Grossgrundbesitzer und Pächter im Jahre 1906 am Rindvieh 6.277 Stück, die kleinen Landwirte und Landarbeiter dagegen 711.491 Stück hatten.<sup>1)</sup>

Vielleicht noch häteres als von den Grossgrundbesitzern hatten die Bauern von den Pächtern zu leiden, über deren Rücksichtlosigkeit viel geschrieben wurde.<sup>2)</sup> „Die jüdischen und englischen Pächter haben die rumänischen Bauern wie der holländische Farmer seinen Buschmann“, schreibt Jorga, der grösste Geschichtsschreiber der Rumänen. Unter diesen Umständen ist es nur selbstverständlich, dass die Unzufriedenheit des Bauern immer grösser wurde und bald zum Krieg (1907) in höheren und höheren Dimensionen anahm und schliesslich zur grossen Bauernrevolution führte, welche unter anderem gegen die Pächter gerichtet war.

1) Im Jahre 1873 kam ein Stück Zugvieh auf 1,25 ha, 1904 auf 2,70 ha (nach C. Baicatu Bucuresti 1905), obgleich in dieser Zeit die Zahl der kleinen Wirtschaften noch etwas zunahm. Ebenso hat der Viehstand pro Kopf der Bevölkerung abgenommen, zum Teil liegt die Ursache allerdings an dem Einfuhrverbot Österreich-Ungarns und an den Zollkriegen mit denselben.

2) Nach Jonescu: Ebenda, S. 59.  
3) M. Fischer nimmt sie in seinem Buch (Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens) allerdings in Schutz, es liegt aber die Vermutung nahe, dass er diesen Kreisen nahegestanden hat.

4) Geschichte des rumänischen Volkes, Bd. 2 S. 404.

Iution des Jahres 1907 führte. Dies ließ auch das Gewissen der rumänischen Gesetzgeber erwachen und in den folgenden Jahren wurde wieder der Versuch unternommen, die Bauern aus der Knechtschaft zu befreien.

Es wurde zunächst ein Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Arbeiter geschaffen. Die Verpflegung durfte nicht unter einem vorgeschriebenen Minimum bleiben und musste im Arbeitsvertrag genau nach Qualität und Quantität umschrieben sein. Geldschulden konnten nur ausnahmsweise und nur durch besonderen Vertrag im Arbeitsleistung umgewandelt werden. Abzüge waren nur nach vorheriger Anmeldung beim Gemeindevorstand zulässig. Eingehende Regelung erfuhr die Teilstücke. Als Entgelt für den überlassenen Boden konnte nur eine Quote des Naturalertrages ausbedungen werden, sonst gar keine Nebenleistungen, und die Teilung der Ernte sollte möglichst schnell stattfinden. Allerdings durfte der Bauer ~~seinen~~ Teil solange nicht heimbringen, bis er allen seinen Verpflichtungen nachgekommen war; widrigemfalls könnte er durch Einsperrung auf 15 Tage bis 1 Jahr bestraft werden. Demgegenüber drohte dem Pächter oder Grundbesitzer eine Geldstrafe von 200-500 Lei.

Auf grösseren Widerstand stiess bei den Grundbesitzern der Versuch, die Frage der Weiden zu lösen. Es wurde angeordnet, dass die Grossgrundbesitzer über 300 ha Grundbesitz bis 1/7 und wo dies nicht ausreicht die über 150 ha Grundbesitz bis 1/8 ihres Besitzes in zur Gemeinweide geeigneten Boden an die Gemeinde abtreten sollen u.zw. verkaufen oder auf längere Zeit verpachten, und wenn bis zum März 1908 keine Verständigung erzielt werden kann, so ist gegen eine entsprechende Entschädigung auch Enteignung zulässig.

Auch die Gesetze vom Jahre 1907 sind nur teilweise ausgeführt worden, der wichtigste Reformplan, die teilweise Enteignung der Latifundien ist nicht einmal zu einem Entwurf gediehen. Die herrschende Schicht im Parlament war der Grossgrund-

*Hälfte*  
besitz, der ungefähr die des gesamten Bodens in seinen Händen hatte. IM Jahre 1905 befanden sich:<sup>1)</sup>

in den Händen des Kleingrundbesitzes bis 100 ha 4016445 ha

in den Händen des Grossgrundbesitzes von mehr als

100ha . . . 4633730 „  
im Privatbesitz zusammen 8650175 ha .

Also nicht weniger als 53% des den Privaten angehörigen Bodens stand im Eigentum der "Bojaren". Etwas günstigeres Bild zeigt die Statistik des Ministers Garofild vom Jahre 1921 in der Agrargesetzesvorlage für Altrumänien, nach der auf den Grossgrundbesitz 47% entfallen. Eine ausführliche Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe haben wir aus dem Jahre 1902, welche 955045 Wirtschaften umfasst; diese verteilen sich folgendermassen:<sup>2)</sup>

Grösse	Zahl der Betriebe	% der Gesamt Betriebe	benutzte Fläche	% der Gesamtfläche
bis zu 1ha	62832	6,60	26426	0,35
von 1- 2 "	228939	23,70	309786	3,94
" 2- 5 "	452793	46,90	1679997	21,46
" 5- 10 "	176375	18,20	1137436	14,55
" 10- 50 "	36318	3,70	695953	8,89
" 50- 100 "	2405	0,26	166847	2,12
" 100- 500 "	3314	0,41	816385	10,43
" 500-1000 "	1122	0,13	803084	10,26
" 1000-5000 "	883	0,10	1670787	21,35
über 5000 "	66	0,00	520095	6,67
Zusammen	965047	100,-	7826796	100,-

Diese Besitzverteilung kann man mit Zuhigen Gewissen als höchst ungünstig bezeichnen. Der Grossgrundbesitz konzentriert sich in den Händen von etwa 2000 Personen, die allein eben soviel besitzen, wie eine Million Bauernfamilien. Noch ungünsti-

1) S. Onciu: Wirtschaftspolitisches Handbuch von Rumänien, S. 14.

2) Nach: Annuarul statistic al României 1909, VIII. S. 211f., abgedruckt bei Onciu: ebenda, S. 15.

ger fällt der Umstand ins Gewicht, dass nur der kleineren ~~KKK~~ Teil der Grundbesitzer in eigener Regie bewirtschaftet wird. Es wurden 60% der Gesamtfläche, 61,6% der Betriebe über 100 ha und gar 74% der Betriebe über 3000 ha in Pacht gegeben. Das allergrösste Uebel bestand aber noch in der Bildung von Pacht-  
die Trusts, im voraus zu hohen Preisen auf längere Zeit ungeheuere Gebiete pachteten, um dann in kleinen Parzellen an die Bauern mit hohem Gewinn weiterzuverpachten. Der berühmte Fischer-Trust hatte im Jahre 1907 200000 ha in Händen, von denen 80% afterverpachtet waren! 1)

Ueber die Raubwirtschaft der Pächter haben die rumänischen Nationalökonomen häufig geklagt. Es wurde ihnen vorgeworfen, dass sie häufig nicht das nötige Verständniss für die Landwirtschaft hatten, gar nicht düngten und immer ~~XX~~ dasselbe, nämlich Weizen anbauten.

Im allgemeinen war die Landwirtschaft in Rumänien sehr rückständig, es herrschte das Dreifeldersystem vor, die Kapitalinvestierung war minimal, was zu grössten Teil dadurch zu erklären ist, dass die Grossgrundbesitzer und Pächter es verstanden, sich billige Arbeitskräfte zu verschaffen. Immerhin hat die Landwirtschaft nach der Befreiung erhebliche Fortschritte gemacht und die Benutzung von Maschinen und modernen Geräten in den Grossbetrieben hat auch die Bauern vielfach von deren Vorzügen überzeugt und sie dazu veranlasst sich solche auch anzuschaffen.

Für die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion haben die Regierungen nicht viel tun können. Es war zunächst dringend notwendig die kleinen Landwirte aus den Händen der Wuchere zu befreien und ihnen billige Kreditmöglichkeit zu verschaffen. Die Volksbank und ländliche Genossenschaftsbewegung stiess anfangs auf grossen Widerstand, doch hat sie später weitere Ausdehnung erfahren können. 1907 ist endlich vom Staate

1) Jonescu: ebenda, S. 32.

eine Agrarbank ins Leben gerufen wurde, deren Hauptaufgabe jedoch im Aufkauf vom Grossgrundbesitz und Parzellierung bestand. Das landwirtschaftliche Unterriethwesen steckte auch noch in den Kinderschuhen."

Aus diesen Barlegungen geht hervor, dass die Agrarverhältnisse Altrumäniens vor dem Krieg nicht allzugünstig waren, und dass der rumänischen Agrarpolitik für die Zukunft viele Probleme und Aufgaben gestellt waren, deren Lösung nach dem Kriege noch wesentlich dringender erschien. Dies erklärt die überstürzte Eile, mit der in der allerneuesten Zeit die radikalsten Neuerungen durchgesetzt werden; es gibt vieles nachzuholen. Dabei wird aber der Fehler gemacht, dass manche nur X für das alte Rumänien in Betracht kommende Gesichtspunkte ohne weiteres auch für das neu erworbene Siebenbürgen angewandt werden. Es wird deshalb angebracht sein, mit einigen Worten X auf die Hauptunterschiede zwischen den altrumänischen und siebenbürgischen Verhältnissen einzugehen.

Ohne Zweifel war der Grundbesitz in beiden Ländern nicht günstig verteilt, da die extremsten Kategorien zu stark vertreten waren; der Grossgrundbesitz war in unerwünschter Ausdehnung vorhanden, was aber in erster Linie für Rumänien zutraf, wo dazu noch der grösste Teil verpechtfiess. Die Bojaren lebten in den Städten oder gar in Paris, ihre einzige Sorge war, dass sie einen möglichst hohen Pachtzins erhalten, während die Bauern von den meist fremdländischen Pächtern rücksichtslos ausgebuitet wurden. Demgegenüber war der siebenbürgische Grossgrundbesitzer seiner sozialen Aufgabe eher bewusst, er zog höchstens in den Wintermonaten in die Stadt, als die landwirtschaftliche Arbeit zum grössten Teil ruhte, er war der Träger des wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes und stand mit der ländlichen Bevölkerung in ständiger Berührung. Er nahm an der Selbstverwaltung regen, ja sogar einen übermässigen Anteil, der zur Entstehung des sog. "Gentrytums" führte. Durch freien Entschluss der Besitzer war im Siebenbürgen i.J. 1848 die Bauernbefreiung ausge-

sprochen worden, die in Rumänien 1864 nur durch einen Staatsstreich durchgeführt werden konnte. Siebenbürgen war überhaupt schon durch seine Geschichte und mehr westliche Lage von den kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritten im erheblich höherem Masse durchdrungen als Altrumäniem.

Ein wesentlicher Unterschied bestand auch in der Frage der Allmendweiden. Die altrumäniischen Bauern erhielten bei ihrer Befreiung keine Weide für ihr Vieh, wodurch sich ihre Lage gegenüber dem Grossgrundbesitzer noch ungünstiger gestaltete; erst nach 1907 wurde der Versuch gemacht hier Abhilfe zu verschaffen. Im Siebenbürgen war seit 1848 fast überall gemeinsamer Wald und gemeinsame Weide vorhanden. Während der siebenbürgische Bauer ein erträgliches Dasein führen konnte und immer weitere Fortschritte machte, war der altrumäniische Bauer – „die grösste und wichtigste Gesellschaftsklasse Rumäniens“<sup>1)</sup> noch zu Beginn des Krieges nach der Schilderung eines rumänischen Schriftstellers „wie zur Zeit der türkischen Herrschaft; schlecht untergebracht, mangelhaft ernährt, primitiv bekleidet, ungenügend unterrichtet, willkürlich verwaltet, aller politischen Rechte beraubt, zu einer Art Menschentier degradiert“<sup>1)</sup>.

1) *Oneint:ebenda, S.132.*

## II. DIE REFORM.

### 3. Kap.: Der Zweck der Reform.

Es ist allgemein anzuerkennen, dass die Besitzverteilung den Grund und Boden für den Staat von unerhöriger Wichtigkeit ist, die diese soin Recht und Weise, seinem Bestand davon abhängen kann. In der heutigen Zeit der Nationalsozialismen liegen deshalb die meisten Streitzen grosses Gewicht darauf, einen möglichst grossen, freien und selbstständigen Bauernstand zu besitzen, dessen wirtschaftliche und politische Kräfte den Fortbestand und die weitere Entwicklung der Nation gewährleisten. Eine endliche Bevölkerung, der ewige „Jungoronen“ für die Volkswirtschaft, Schafe im Klima (ebenso in vielen Teilen Russlands), und die Hände der liberalen Partei um die Schaffung dieses Standes wurden zwar durch den Weltkrieg unterbrochen, fanden aber über in den Krieg einen ausschlaggebenden Zusagen, denn die Russen, deren allergrösster Teil im landwirtschaftlichen Beruf stand, konnten in erster Linie dadurch für den Krieg beweckt werden, dass man ihnen Grund und Boden versprach. Es war schon während des Krieges klar geworden, dass man in den niedrigen Ländereien ohne eine einschneidende soziale Reform nicht auskommen konnte, und es soll nach dem Kriege durch eine kluge Sozialpolitik einen radikalen und staatstypischen Umsturz entgegengearbeiten. Dies war in Rumänien um so dringender nötig, da wie wir gesehen haben, die ungünstige soziale Lage der Bauern bereits vor dem Krieg die Unzulässigkeit für niedrige Volksschichten nachhielt und ein breites ländliches Proletariat vorhanden war. Hinzu kommt noch der Umstand, dass Rumänien ein Nachbar des bolschewistischen Russland ist, von wo aus eine lebhafte

1) Vergl. auch Schiele: Politik der Vernichtung des kleinen Grundbesitzers, S. 2 ff.

Aufzettung und abholen wird. Alljährlich auch im Sommer die Diktatur des Politbüros auszuüben, welche geschäftlichen Verhältnissen zwischen Feuer und Küstestörker waren des bolschewistische Umrn in der ersten Hälfte des Jahres 1918 offenbar föhren. Da drohte ernstlich die Gefahr, dass auch Kaufleute den Bolschewismus nicht widerstehen könnten würde, und deshalb wurde General Saldatschitsch versichert, dass sie alle nach ihrer Heimkehr ein Stück Land zu Eigentum bekommen.

Wontschiede grosse Kasse des "bonitäccor Flasce" hätte eine ständige Gefahr für die bestehende Wirtschaftsordnung bedeutet; Geschäftsmethoden der Römer und Griechen, die grossen sozialen Unterschiede wurden eine Abschwächung erfordert, da war nichts notwendig, um es schaffen zu dem freien Besitz von Grund und Boden zu verhelfen, denn die Erfahrung hat es ergeben, dass kein rechter und wirtschaftlich upphöriger Kaufmann die beste Stütze zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Rechtszustandes ist; er istt allen unstillzenden und revolutionären Ideen ablehnend gegenüber und bildet stets das konservative Element im Staate. Ob die Hoffnunglosigkeit des Propagandisten aufstachlische Partei ausgeht, dass sie bestrebt und der Untergangung des kleinen Mannes bewusst sei<sup>1)</sup>. Es verträgt sich, sehr viel leichter wird es, solchen alten Besitzlösen<sup>2)</sup> zu einem selbstständigen Wirtschaftsmannen, dem Staatsbesitzer bei Leitern nicht aus, es zugeht zum Grundbesitz, zugeschlagen, wodurch zugleich ein sehr extremer Unterschied im Preis, gering verschwunden werden kann, so dass es endigt, die Sicherung von jedoch wichtigen sozialpolitischen, oder den politisch-politischen Interessen, so entstehen kann. In diesen neuverrichteten Losen wird es zu Zehn die Grundstücke, Namenslichkeit, verstreut sind, sehr große Probleme vermutlich, der

Seite aufgestellt, Schrift, und dient als

2) Es sind natürlich nicht die gewöhnliche, gegen Haushalte bestehende und verhältnis nach dem Kulturstandard bestimmt, sondern es kommt, je höheren Anfangen, nicht so sehr zu einer, sondern

als dass es auf die Verhältnisse der Bevölkerung und der Erwerbsarbeit, so dass es stark auf die Lebensbedürfnisse, und damit auf den Anwendungsbereich

arbeitnehmer und Eltern wirke. „Es ist zu hoffen, daß durch die Unterstützung des Proletariats auf Seiten der Arbeitnehmer die Arbeitgeber in den nächsten Jahren wieder in der Lage sein werden, das bolschewistisch gewordene Interesse in der zweiten Hälfte des Jahres 1918 wiederherzustellen. Da droht es eigentlich die Gefahr, daß nach Rückkehr des Bolschewismus nicht Widerstandskräfte kommen würden, und doch will gerade den Soldaten stets versichert, daß sie alten nachdrücklichen Winken ein Glück aus dem Siegeszug erhalten.“

Die russische Kasse der „bestehenden Klassen“ hätte eine ständige Gefahr für die bestehende Wirtschaftsordnung bedeutet; die zwischen sozialen Unterschieden bestehende soziale Auseinandersetzung entstehen. Es war also notwendig, möglichst vielen zu den freien Besitz von Grund und Boden zu verhelfen. Wenn die Befreiung hat es verlehrt, daß ein richtiger und wirtschaftlich unabdingbarer Ausgangspunkt die beste Stütze zur Aufrechterhaltung der Freiheit und des Rechtsschutzes ist; er steht allen umstürzenden und revolutionären Tendenzen ablehnend gegenüber und selbst stets als konservative Element im Staate. „Die Hoffnungslosigkeit des Proletariats“ lässt sich am besten durch das Sollatvertrösten und den Untergangswert des kleinen Mannes erklären<sup>1)</sup>. Es war aber viel, sehr viel lang notwendig, solchen alten Besitzes zu einer selbstständigen Wirtschaft zulassen, der Staatsbesitz reichte bei Weitem nicht aus, er musste zum Grundbesitz ausgeweitet werden, wodurch zugleich die extremsten Unterschiede in politischem Verhältnis verschwinden würden könnten.

„Für Russland waren jedoch nicht nur sozialpolitische, sondern auch nationallibitische Motive das ausschlaggebende. In dieser neuzeitlichen Epoche war zwar in Zahl die russische Nation großenteils verschwunden, der Grund und Boden, zunächst darf

1) „Bolschewismus“, S. 16.

„... und wird natürlich die alte Konservativen Rassisten, demokratischen Landwirthe, usw. im Industriellen Proletariat nicht die überragenden Positionen mehr abnehmen können.“

grundbesitz befand sich dagegen im ungarischen Besitz, was sich aus der geschilderten historischen Entwicklung ohne weiteres zu erklären ist. Folgende Tabelle gibt uns Aufschluss über die Verteilung der Grundbesitze über 100 Morgen (57 ha) unter den 3 Nationalitäten Siebenbürgens:<sup>1)</sup>

Gebiet	Von der Bevölkerung sind in %			Von den Grund besitz befinden sich		
	Ungarn	Sachsen	Rumänen	Ungarn Fläche in Morgen	%	FIS M
Komitate Csik, Haromszék, Udvarhely, M. Iorda (hauptsächlich von Szeklern bewohnt)	82	2	16	533986	84.3	
Komitate Bistritz, Gr. Kockel, Zibin u. Kronstadt (wo die meisten Sachsen wohnen)	16	31	53	49631	36	
Die anderen (8) Komitate	27	3	70	1308319	84.4	
Zusammen Siebenbürgen	35.4	8.2	56.4	1891936	84	

Die Ungarn hatten also auch nach der Reform des Jahres 1848 ihre Vorherrschaft im Grossgrundbesitz aufrechterhalten, während das Uebergewicht begreiflicherweise der rumänischen Nation zufiel, deren Besitz allerdings im Laufe der Zeit auf Kosten der anderen Nationalitäten, namentlich der Sachsen im ständigem Zunehmen begriffen war. Wem der Grund und Boden gehört, dem gehört auch das Land, - sagt ein ungarisches Sprichwort. Diese Verteilung war also vom rumänisch-nationalem Standpunkt aus höchst unerwünscht und es schien dem rumänischen Staat notwendig, an die Stelle der ungarischen Besitzerklasse eine rumänische zu setzen. Dieses Ziel konnte man im Rahmen einer gleichzeitig auch sozial- und wirtschaftspolitischen Zwecke verfolgenden Agrarreform am besten erreichen. Dies wird von rumänischer Seite auch selten in abrede gestellt, und darauf weisen auch die Hauptunterschiede zwischen der altrumänischen und siebenbürgischen Agrarreform hin. Erstere trifft noch einige Schutz-

1) Zusammengestellt nach einer amtlichen Statistik des "Siebenbürgischen Landwirtschaftsvereins".

Gebiet	Von der Bevölkerung sind in % Ungarn Sachsen	Sind in % Sachsen Sachsen	Von den Gründen befinden sich in den Händen von Ungarn Fläche in Morgen	Rumänen Fläche in Morgen	Fläche in Morgen	Fläche in Morgen	Von den Gründen besitzen über 100 Morgen
Königste Csik, Haromszék, Ugrayhegy, N. Tordá (hauptsächlich von Szeklern bewohnt)	82	2	16	533886	84.3	11628	2.1
Königstett Bistritz, Gr. Kockel, Zibin u. Kronstadt (wo die meisten Sachsen wohnen)	16	31	53	49631	36	65365	46
Die anderen (8) Komitate	27	3	70	1305319	84.4	39559	2.6
Zusammen Siebenbürgen	35.4	8.2	56.4	1891936	84	115142	5.3
						242573	10.7

massregeln zur Erhaltung von etwas Mittel und Grossgrundbesitz und sagt in der Begründung offen heraus, dass die gänzliche Zerschlagung des Grossgrundbesitzes nicht das Ziel sein könne, weil es für die ganze Volkswirtschaft vom Nachteil wäre. Demgegenüber fehlt in der siebenbürgischen Reform jede ähnliche Bestimmung, das von der Enteignung frei Besitzmaximum ist bedeutend niedriger bemessen und bei der Durchführung wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass der Grundbesitz, der enteignet werden kann, auch enteignet werden muss; und im Falle, dass kein Berechtigter vorhanden ist, nimmt das enteignete Land vorläufig der Staat in Besitz und verpachtet es.

Schliesslich macht das Gesetz selbst Unterschiede zwischen den einzelnen Nationalitäten; die Weiden und Wälder derjenigen Gemeinden, welche sich auf dem Gebiet des ehemaligen "maszoder II. ten rumäniisch Grenzregimentes" befinden, werden ohne jedes weitere Enteignungsverfahren voll aufrecht erhalten<sup>1)</sup>, unerwähnt bleibt dagegen das ganz ähnliche Vermögen des I. ten (Ungarisch-) Szeklergrenzregimentes, welches infolgedessen auch in der Tat enteignet wurde.<sup>2)</sup>

Ja selbst die Sachsen büßen einen Teil ihres Grundbesitzes ein, obgleich die meisten von ihnen Bauernbesitz<sup>3)</sup> in der Hand haben<sup>3)</sup>, sehr wesentlich ist aber ihr Verlust infolge der Enteignung der Kirchen-, Schul-, und Gemeindeeigentümer<sup>4)</sup>.

Wir sehen also, dass die wirtschaftspolitischen Motive, die sonst bei der Verteilung oder Verminderung des Grossgrundbesitzes eine wesentliche Rolle spielen, hier im Hintergrund gedrängt werden. In den Ländern mit noch geringer Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes, wo die Kultur erst in der neuesten Zeit in die niedrigsten Volksschichten einzudringen beginnt, wo es keine dichte Bevölkerung und wenig grössere Städte

1) Art. 24, Punkt e), Absatz 2, bezw. über die Wälder Art. 32, Punkt c), Absatz 2 des Agrargesetzes.

2) Vgl. auch S 55.

3) Nach: "Bericht des Siebenbürgisch-Sächsischen Landwirtschaftsvereins über die Jahre 1918-1920."

4) Vgl. auch S 55

gibt, — soviel zu Siebenbürgen — daß die Grossbetriebe bei intensiver und leistungsfähiger, die Bauernwirtschaften werden dagegen zum Teil noch ganz primitiv betrieben, ihre Leiter sind des Lesens und Schreibens meist unkundig und stehen jeder betriebstechnischen Neuerung von vornherein feindselig gegenüber. Eine Steigerung der Produktivität und Hebung der Landwirtschaft ist deshalb auf längere Zeit nicht zu erwarten, und es werden in der Tat von den Anhängern der Reform wirtschaftspolitische Ziele so wenigstens bestrebt. Man hofft z. B. lediglich für die fernere Zukunft bei entsprechend kluger Politik auf eine günstige Beeinflussung der landwirtschaftlichen Produktion hoffen, vor allem, wenn man bei den Bauern den Unternehmungsgeist und das Selbstinteresse wachen könnte, so dass sie zu erbrachten Fleiss und erhöhter Erfolgslage eingeschalten würden.

Die Rechtsverordnung allein zufrieden sozialpolitischen, dazu aber nementlich für Siebenbürgen allein oder politischen Erwägungen ihrer Erzeugung, während die wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte nicht genügend zu ihrer Rechte haben, ein Umstand, der für den ganzen Erfolg höchst belenklich wäre.

Das Gesetz selbst statuiert das Enteignungsrecht des Staates „im öffentlichen Interesse“ für folgende unmittelbare Zwecke:

1. Zur Ergänzung und Verstärkung des Bauerngrundbesitzes.

2. Zur Ergänzung und Verstärkung von ländlichen Gemeindewalden und Wäldern.

3. Zwecks Erleichterung des nationalen Gewerbes; zur Sicherung des örtigen Grund und Bodens für dieses;

4. Zur Sicherung des geeigneter Rodens für die Gründung von kleiner Haushaltungen für Arbeiter und Bealte, damit die Lebenshaltung in den Städten und in den Gewerbe-, Bergwerks- und Kurortzentren erleichtert werde;

5. Zur Befriedigung solcher gegenwärtigen oder zukünftigen Bedürfnisse, die den Charakter allgemeiner, kultureller, Volks-

wirtschaftlichen und sozialen Erziehung haben.

Diese Bestimmungen sind sehr elastisch und sprechen eigentlich ein unbeschränktes Enteignungsrecht des Staates. Wir wollen uns lediglich mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen befassen, es können für uns deshalb momentl. ob die beiden ersten Punkte in Betracht, nach denen also der Grund und Boden zum Zwecke der Vernehrung des Kleinbesitzes und der Gemeindeverden und Wülfen entzogen werden kann.

- - - - -

#### 4. Kap. Die Entstehungsschritte der Reform.

Wir haben bereits gesehen, wie der Krieg und die Gefahr des Belagerungskriegs immer mehr zur Lösung der Bauernfrage drängte; infolgedessen sprach das nach Jassy übertriedene rumänische Parlament schon im Januar des Jahres 1918 die Aufteilung des Grossgrundbesitzes aus. Dies galt jedoch erstmals nur für das damalige Rumänien.

Nach dem Zusammenbruch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie trat in Siebenbürgen zu Karlsburg (Gyulafehervar, Alba-Julia) eine rumänische Nationalversammlung zusammen, die schon in demselben Monat, im November 1918 den Beschluss fasste, dass „eine radikale Besitzreform“ durchgeführt werden müsse<sup>1)</sup>. Das Land stand somit unter dem Druck der sozialen Revolutionen, die in den besetzten Staaten überall aufraten, die Massen waren in grosser Aufregung, die Heimkehrten Soldaten wollten Grundbesitz haben. Auch für das eigentliche Ungarn wurde von der damaligen Regierung der „Volksrepublik“ eine gänzliche Aufräumung mit dem Grossgrundbesitz angekündigt<sup>2)</sup>. Da nun in Siebenbürgen, wie es bereits gesetzt wurde, der aufteilbare Grundbesitz zum grossen Teil in ungarischer Händen war, wurde die Aufteilung des Grossgrundbesitzes um so nachhaltiger verlegt und zur nationalen Aufgabe gemacht. Da aber der nötige Apparat zur sofortigen Durchführung

1) Die „Karlsburger Bestimmungen“ vom 18.9.1918 Art. 3, Punkt 5.

führung der Expropriation des Grundbesitzes fehlte und dazu zuerst doch ein formales Gesetz geschaffen werden musste, wurde zunächst im Jahre 1919 eine Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zwangspacht erlassen<sup>1)</sup>. Diese sollte die zukünftige Enteignung in die Wege leiten und enthält auch alle wichtigsten Gesichtspunkte, welche in dem späteren Reformgesetz festgelegt wurden. Alle Grundbesitzer durften von ihrem Grund und Boden nur bis zu einer gewissen Höchstgrenze, auf die wir später näher eingehen werden, im Eigenbetrieb behalten, den Rest mussten sie den Bauern als Zwangspacht überlassen. Die Bestimmungen waren aber ungenau, den Ausführungsorganen war eine viel zu grosse Macht zur Feststellung der Ausdehnung der Zwangspacht in die Hände gelegt, sie konnten auch die gesetzlich festgelegten Maßstäbe überschreiten, wenn es nach ihrer Ansicht dringend notwendig war. Es kamen infolgedessen viele Missbräuche vor<sup>2)</sup>, es waren weder die Bauern noch die Grundbesitzer damit recht zufrieden, erstere besetzten häufig ohne weiteres die grösseren Güter und teilten sie unter sich auf. Die ganze ländliche Bevölkerung, namentlich in den Teilen des Landes, wo der Grossgrundbesitz vorherrschte, wurde zum Teil künstlich durch Agitatoren - in ständiger Aufregung gehalten, jeder verlangte Land, wenn auch schon hatte und die Agrarkommissionen, welche die Pachtzuteilungen durchzuführen hatten, konnten und vielfach wollten nichts gegen die aufgehetzten Massen ausrichten. Allein im Jahre 1920 wurden 800000 Morgen in Zwangspacht gegeben<sup>3)</sup>, der Vorgang schien aber der Regierung viel zu langsam gewesen zu sein, denn eine Verordnung des Ackerbauministeriums vom

2) Das XVIII. te Volksgesetz vom Februar 1919, welches aber nicht zur Ausführung gekommen ist.

1) Gesetzesverordnung Nr. 3911/1919 veröffentlicht in Monitorul Oficial am 12. September 1919. (ergänzt durch die Verordnungen Nr. 4167/1919 und 2478/1920).

2) Dies erkennt auch der einleitende Bericht des Ministers Garofild zum Reformgesetz.

3) Nach dem unter 2) erwähnten Bericht.

192

5.Nov.1920 bestimmt, dass die Komitatskommissionen alle Landflächen, welche nach der Gesetzesverordnung den Gemeindemitgliedern in Zwangspacht gegeben gegeben werden können, auch gegeben werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob von den Berechtigten ein Anspruch bereits geltend gemacht wurde, und diese Ländereien sollten bis zum ersten März 1921 bereits übergeben werden sein.

Im Laufe des Jahres 1921 wurden weitere 800000 Morgen ihrer Bestimmung zugeführt. Ein so einschneidender Eingriff in die landwirtschaftliche Produktion brachte natürlich erhebliche Störungen in die Volkswirtschaft, ein Teil des Bodens blieb unbebaut, die grossen Viehzüchtereien mussten sich ihres Viehstandes plötzlich entfressern, da ihnen die notwendigen Wiesen und Weiden genommen wurden. Das Land konnte schon wegen der ständigen politischen Kämpfen und wiederholten Parlamentswahlen nicht zur vollen Ruhe kommen; die Regierung sah sich genötigt, den entgültigen Gesetzesentwurf der Agrarreform rasch vor das Parlament zu bringen und dessen Annahme zu beschleunigen.

10

Kurz vor Ostern 1921, am 22. April wurde das neue Agrargesetz dem rumänischen Senat unterbreitet. Der Minister richtete schon am nächsten Tag an die Mitglieder die Aufforderung, bei den Verhandlungen des Gesetzes möglichst kurze Reden zu halten, da die rasche Annahme der Reform notwendig sei. Die meisten Redner beschränkten sich auch darauf, einen geschichtlichen Ueberblick über das Schicksal der angeblich bedrängten rumänischen

Bauern in Siebenbürgen zu geben, in sachlicher Hinsicht wurde kaum etwas kritisches zur Gesetzesvorlage vorgetragen. Ein Anhänger der liberalen Partei bat den Minister, dass bei der Zuteilung des Bodens keine Rücksicht auf Nationalität und Konfession genommen werde, während ein anderer für die Befreiung des Gemeinde Eigentums von der Enteignung eintrat. Die am meisten interessierten Ungarn waren überhaupt nicht vertreten, während im Namen der Sachsen Dr. Polonyi das Wort ergriff und für die Annahme des Gesetzes folgende Bedingungen stellte: I. Anerkennung des

Prinzipes der Kontinuität des Privateigentums; 2. Sicherung gegen Verminderung der Produktivität. 3. Anerkennung der Unverletzlichkeit des Privateigentums und volle Entschädigung der Besitzer. 4. Befreiung der Besitztümer der kulturellen Einrichtungen. 5. Zusicherung des Grundsatzes, dass alle Bürger des Staates ohne Rücksicht auf ihre Nationalität gleichmässig behandelt werden.

Bei der Verhandlung nach den einzelnen Artikeln<sup>1)</sup>) wurden noch einige Modifikationen vorgenommen. So wurde bestimmt, dass auch der Besitz der Banken enteignet werde, dass die Entschädigung nicht höher sein kann als der Wert des betreffenden Grundstückes im Jahre 1913 war und dass die Enteignung 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ihren Anfang nehmen soll.

Damit wurde dieses überaus wichtig Agrargesetz am 20 April 1921 endgültig ~~EKM~~ angenommen<sup>2)</sup>, welches das ganze Wirtschaftsleben Siebenbürgens mit einem Schlag auf eine ganz neue Grundlage stellen sollte und dessen näherer Betrachtung wir uns nun zuwenden wollen.

### 5. Kap. Die Besitzreform.

#### a) Das Objekt der Enteignung.

Zur Erreichung der Ziele, die wir bereits betrachtet haben (3. Kap. S. 26), gestattet nun das Gesetz die Enteignung des Grund und Bodens in folgenden Fällen und in folgendem Ausmass:

1. Sämtliche Grundbesitztümer von juristischen Personen, welche im Dienste einer öffentlichen Interesse stehen, wie Vereine, Stiftungen, Anstalten, Kirchen, Klöster, Univrsitäten,

<sup>1)</sup> Wie in Deutschland etwa die zweite und dritte Lesung des Gesetzes.

<sup>2)</sup> Am 23. April sanktioniert und im Monitorul Ofizial vom 30. Juli 1921 Nr. 93 veröffentlicht.

Schulen, Krankenhäuser, Komitate, Gemeinden usw. werden in ihrer vollen Ausdehnung enteignet. (Art. 6. Punkt a) Einige wenige Ausnahmen werden jedoch zugestanden, und zwar können bis zu einem Höchstmaass von 32 Morgen für den Pfarrer (sessum parochiale), 8 für den kirchlichen Sänger, 16 für die Schulen, 10 für Instandhaltung der Kirche, ferner bis zu 200 Morgen für Erzbistümer, 100 Morgen für Bistümer belassen werden. Mit besonderer Genehmigung können auch Waisen und Armenhäuser höchstens 30 Morgen behalten. (Art. 6, Punkt a Ziffer 4, 6 und 9).

Gegen den Kirchenbesitz ist in allen Staaten schon oft Sturm gelaufen worden, und die Einbeziehung der Kirchengüter die sogenannte „Saekularisation“ haben bereits mehrere Staaten durchgeführt. Auch in Siebenbürgen war noch am Anfang des 16. Jahrhunderts auf dem Landtag zu Klausenburg die Enteignung der leergewordenen Bistümer und Probsteien ausgesprochen worden. In der Folgezeit war aber das Vermögen der Kirche infolge der vieler Gaben und Stiftungen, wieder stark angewachsen. Bei der Betrachtung des kirchlichen Besitzes müssen wir vor Augen halten, dass sie im Mittelalter die Träger des Fortschrittes waren<sup>1)</sup> und zwar nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auch auf kulturellem Gebiete; namentlich für die Schulen haben sie viel geleistet. Sie können heute allerdings schädlich sein, wenn sie in allzu grossem Umfange vorhanden sind, und gegen eine massive Reduzierung wäre auch in Siebenbürgen nichts einzuwenden gewesen, daneben noch eine Beschränkung der weiteren Anhäufung, wie es in vielen Ländern durch die sogenannte „Amortisationsgesetze“ geschehen ist<sup>2)</sup>.

Wir können drei Arten des Kirchenbesitzes unterscheiden. Der eine Teil ist für höhere kirchliche Würdenträger, für Bischöfe und Erzbischöfe bestimmt, damit sie ihre öffentliche

1) So, auch in Deutschland, vergl. Buchenberger: Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. 1, S. 466 ff.

2) Buchenberger: Ebenda, S. 469. Auch List hält den Grundbesitz für Kirche, Schulen, Geistliche und Armenhäuser unbedingt für unentbehrlich für die Wissenschaft und Auswander-

rechtliche, administrative und kulturelle Aufgaben erfüllen können, andererseits um ihnen einen ihrem Range entsprechenden Lebensunterhalt zu sichern. Es sind meist ausgedehnte Landflächen für diesen Zweck gebunden, weshalb <sup>Kirchenbesitz</sup> der viele Angriffspunkte bieten. Man kann auch als Nachteil ansehen, dass die jeweiligen Nutzniesser einen möglichst hohen Ertrag herauswirtschaften wollen, ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Bodens. Dem gegenüber ist es aber auch zu bedenken, dass von dem Ertrag dieser Grundstücke ein grosser Teil durch die Wohltätigkeit ihrer Besitzer der Allgemeinheit zugeführt wird und dass schon zwecks Erreichung höherer Pachtpreise der Grundbesitz als Kleinpacht an die ärmeren Landwirte abgegeben werden kann, was gerade in der neuesten Zeit immer mehr angestrebt wurde, da es sich herausgestellt hat, dass infolge der grösseren Intensität und der zahlreichen Vorteile, die der Kleinbetrieb bietet, die „kleinen Leute“ verhältnismässig mehr Pacht bezahlen können.

Anders steht die Sache bei dem zweiten Teile des Kirchenbesitzes, der in der Nutznutzung der Geistlichen einer Kirchengemeinde steht und das Mass des Kleinbesitzes selten überschreitet. Dadurch wird dem Geistlichen eine vom schwankenden Geldwert unabhängige und sichere Lebenshaltung gewährleistet und da er oft sein Gut selbst bewirtschaftet, kommt er mit seinen Gläubigern in nähere Berührung und kann sogar in einer guten Bewirtschaftung mit gutem Beispiel vorangehen. Dem trägt auch das Gesetz zum Teil Rechnung, aber die belassenen 33 Morgen (= 18,4 ha) sind zur Erreichung dieser Ziele viel zu wenig, weil sie nur ein ganz ungünstiges Einkommen sichern können.

Die grösste Rolle in Siebenbürgen spielt aber der kirchliche Grundbesitz, aus dessen Ertrag konfessionelle Schulen aufrecht erhalten wurden. Der grössere Teil der Volks- und Mittelschulen wurde und wird auch heute von den Kirchen finanziell unterstützt, während der Staat nicht instande ist diese

Aufgabe volt auf seine Schultaxe zu übernehmen. Die Grundbesitztümme der Schulen wurden meist in eigener Fugie verwaltet, es waren regelmässige Etats aufgestellt und man konnte Inventierungen und Rekordationen vornehmen, weil sie auf längere Zeit verteilt werden konnten und so das Gleichgewicht des Staats nicht störte. Mit der Zeit wurden auch an die Schulen erichtete Ansprüche gestellt, diese Ausgaben wuchsen und es war auch ihr Interesse, dass die Produktion gesteigert und zu einer höheren Intensität übergezogen werde.

Dann schliesslich können wir die Grundbesitztümme anderer Schulen und sonstiger wohltätiger Stiftungen hinzutellen. Sie haben die Laufzeit der Schulgründung hauptsächlich auf den Gebiete des Unterrichts, der Armenpflege und besonders des Gesundheitswesens überschusssweise verankert. Wenn auch ein öffentlicher Nutzen die Berechtigung der Gründung, ja dieser Einrichtung mitverdient machen würde, muss man wohl überlegen, wie das geschehen soll, damit die hier gepflegten gewinnlosen Aufgaben ungestört und mit ungestörter Kapitalkraft weiter erfüllt werden. Auch hier hätte man überlegen sollen, ob nicht durch Kleinpacht, harentlich auch Kleinerbpacht die Frage hätte gelöst werden können, weil der Bauer zur Eigentumswirtschaft und die betreffenden Nutzen dieser zu unterschätzieren und dadurch ein Einkommen gelangt wären. Wenn aber auch das Finanzamt willig wegzunehmen wird, so muss unbedingt eine entsprechende Entschädigung gefordert werden, die wir wir später sehen werden, nicht erfolgte. Dieser Zustand fällt uns sehr schwer ins Gewicht, da der Staat infolge der finanziellen Schwierigkeiten den ihm plötzlich zugefallenen öffentlichen Aufgaben auf gewisse Weise gewachsen ist. Dass aus einem Besitz von 16 Personen die Kosten einer Schule nicht bestritten werden können, liegt wohl auf der Hand. 1)

1) Die Ausdehnung der in diese Kategorie fallenden Besitztümer ist folgende: (zusammengestellt nach einer zusammenföhrlischen Statistik bei Sebess: S. 120 - 140, in abgerundeten Zahlen).

Der Enteignung unterliegen auch die Grundbesitze der Gemeinden und der agrarischen Körperschaften, erstere soweit sie das vom Gesetz aufgestellte Mass für die Ausdehnung der Gemeinweiden und Gemeinwaldungen überschreiten (s. Kap. 6, S. 69) letztere soweit sie für die Aufrechterhaltung des Viehstandes der Mitglieder nicht notwendig sind.

Durch die Besitztumung des Gemeindeeigentums an Grund und Boden werden die Gemeinden in ihrer finanziellen Lage unverzerrlich hart betroffen. Die vielseitigen öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiet des Schul- und Verkehrswesens, Armenpflege, hygienische Einrichtungen, Beleuchtung usw.<sup>1)</sup> können infolgedessen nur sehr mangelhaft erfüllt werden, da ein wesentlicher Teil der Einnahmen der meisten Gemeinden aus dem privaten Immobilienbesitz hereinkam, dessen Ersatz nur durch ein starkes Anzischen der Steuerschraube möglich ist. Das ist bekanntlich sehr schwierig, es sind da enge Grenzen gezogen, sodass die Gefahr besteht, dass ein Stillstand oder gar ein Rückschritt in der kulturellen Entwicklung des Landes bereutbeschwert wird. Der Staat ist auch nicht in der Lage alle Aufgaben der Gemeinde zu übernehmen,

a) Das röm.kath.Bistum zu Karlsburg 12000 Morgen  
" " Domkapitel " 2900 "

b) Die " " Kirche 7500 "

" " evang.(sächsische) 22000 "

" " reformierte 17000 "

" " unitarische 12500 "

" " lutheranische 11600 "

Die unter b) aufgezählten Besitztümer dienten sowohl zur Erhaltung von Pfarrern als auch von Schulen. Ausschliesslich für Schulzwecke dienten:

c) Der röm.kath."Status" mit 29700 Morgen  
Pfarrererziehungsanstalten verschiedener Konfessionen 7200 "

von den beröhreren Schulen seien erwähnt:

das Bethlen ev. ref.Kollegium zu St. rassburg 3000 Morgen  
" " " Klausenburg 2500 "

d) Verschiedene Stiftungen 15500 ",  
darunter gehören 6900 Morgen in Crlat (Komitat Zibin) dem  
"Sächsischen Nationalmuseum" an, die übrigen betreffen meist  
Stipendier und Krankenhäuser.

1) Vgl. Wagner: Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Leipzig 1883, Bd. 1, S. 98 ff., auch Eheberg: Finanzwissenschaft, 16 und 17. Auflage, Leipzig 1921, S. 648 und 649.

das ist meist auch nicht zweckmässig und die Zuweisung von neuen Steuern begegnet ebenfalls grossen Schwierigkeiten. Mit dem Verlust des Gemeindegutes schwindet auch eine wichtige Kreditunterlage für die Gemeinde und es erschwert dadurch die Aufnahme von Anleihen. Es hätte deshalb auch hier überlegt werden sollen, ob eine Vererbtpachtung nicht günstiger gewesen wäre, als die Eigentumsübergabe an die Bauern<sup>1)</sup>. Die Gemeinden wirtschafteten vielfach auch in eigener Regie und versuchten durch die Errichtung von Musterbetrieb und dadurch, dass sie besseres Saatgut und vor allem männliche Zuchttiere zu Verfügung stellten, auch auf die landwirtschaftliche Produktion günstig einzuwirken.

Das Vermögen der agrarischen Körperschaften ist historischen Ursprungs<sup>2)</sup> und diente zur Erleichterung des wirtschaftlichen Vorwärtstreibens ihrer Mitglieder, zur Förderung ihrer landwirtschaftlichen Betriebs, aber auch zu allgemein kulturellen Zwecken.

Hierher rechnet das Gesetz auch das „Nationalvermögen“ der einzelnen Nationalitäten, die verschiedenen historischen Ursprungs sind. Die sächsische Nation (universitas saxonum, deshalb sächsische Universität genannt) besitzt aus den Schenkungen der ungarischen Könige noch 36000 Morgen, von deren Ertrag jährlich ca. 1 Million für Schulzwecke<sup>3)</sup> ausgegeben wurden. Ebenso diente das Vermögen des ehemaligen T. Szekler-regimentes<sup>4)</sup> (ca 2000 Morgen) ausschliesslich, das Vermögen von 127 Szeklergemeinden in Marosszék zum Teil in erster Linie zur Förderung der allgemeinen und gewerblichen Unterrichtswesens. Das rumänische Nationalvermögen dagegen (26500 Morgen) wurde unberücksichtigt gelassen<sup>4).</sup>

1) Auch nach Wagner (ebenda S. 558) bietet die Vererbtpachtung den Dorfbewohner noch Vorteile vor dem Verkauf und das gilt auch vom Bodenbesitz der Gemeinden, (S. 109).

2) Vgl. auch S. 67

3) Darunter 5 Obergymnasien, 2 höhere Handelsschulen, 1 Realgymnasium.

4) Vgl. auch S. 25

2. Der landwirtschaftlich benutzbare Grundbesitz der juristischen Personen, welche Privatzwecke verfolgen wird vollständig enteignet; hierzu gehören namentlich Banken, Handels- und Aktiengesellschaften, Vermögensgemeinschaften und Gewerkschaften. Gesellschaften, die zu ausgesprochen landwirtschaftlichen Zwecken gegründet wurden, sollen wie Privatpersonen behandelt werden. (Art. 7, Punkt a).

Es ist ja bekannt, dass die Gesellschaftsform für den landwirtschaftlichen Erwerbszweig kaum eignet und tatsächlich selten vorkommt. Das ist keine bedauernswerte Erscheinung, denn es besteht die Gefahr, dass der Boden zu stark ausgebeutet und dann einfach weiterverkauft wird. Oft ist der Boden auch nur vorübergehend in der Hand der Gesellschaft, bis er parzelliert wird oder unter günstigeren Bedingungen weiter verkauft werden kann; auf die gute Bewirtschaftung wird dann kein Gewicht gelegt und sie wird vernachlässigt. Eine kapitalstarke Gesellschaft wird auch den Boden fest in der Hand haben und nicht abgeben, solange sie daraus genügenden Gewinn erzielen kann. Der so gebundene Besitz kann auf die gesunde Besitzverteilung von nachteiligen Einfluss sein. Wir können aus diesen Gründen an dem Verdrängen der Erwerbsgesellschaften <sup>aus</sup> der Landwirtschaft nichts Schädliches finden.

3. In voller Ausdehnung können auch diejenigen Besitztümer enteignet werden, welche nach dem 1. August 1914 verkauft worden sind, es sei denn, dass dies an Landwirte und unter 100 Morgen erfolgte, und mit besonderer Genehmigung ausnahmslos solche, die nach dem 1. November 1917 auf Grund des ungarischen Gesetzartikels über die Beschränkung des Güterverkehrs in das Eigentum des jetzigen Besitzers gekommen sind. (Art. 7, Punkt c und d). Der genannte ungarische Gesetzartikel sollte der Ueberfremdung und dem Güteraufkauf von Seiten der Kriegsgewinnler eine Grenze setzen. Nun werden durch diese Bestimmung viele Eigentümer, die durch ganz nor-

male oder gar familiäre Uebertragung in ihren Besitz gekommen sind, der Gefahr des Eigentumsverlustes ausgesetzt.

Der gänzlichen Enteignung unterliegen auch die Grundbesitze der Geisteskranken und der auf Lebenszeit unter Vormundschaft gestellten Personen. (Art. 7 Punkt b). Dies erscheint von volkswirtschaftlichen Standpunkt auch wünschenswert, damit der Bodenbesitz sich in den dazu befähigten Händen befindet, ist aber eine vollständig ungerechte Vermögensschädigung gerade an unterstützungsbefürftigen Personen, wenn ihnen dafür keine volle Entschädigung gewährt wird.

Schliesslich tritt auch dann volle Enteignung ein, wenn der Boden auf Grund einer Erbpacht benutzt wurde oder fünf Jahre hindurch ununterbrochen an kleine Landwirte verpachtet war, wenn diese auf dem Boden irgendwelche Gebäude errichtet oder Obstbäume gepflanzt haben.<sup>1)</sup>

4. Im Weiteren können sämtliche landwirtschaftliche Immobilien über 50, in Städten über 10 Morgen enteignet werden, wenn sie in den Jahren 1904 - 1918 in 10 aufeinander folgenden Jahren in Pacht gegeben waren, ferner im Gebirgs- und Hügelland über 50, in der Ebene über 100 Morgen, wenn sie am 1. Mai 1921 verpachtet waren. Mit der Verpachtung wird der Teilbau gleichgesetzt. Eine Ausnahme machen nur die Besitz-

1) Nach der ursprünglichen Gesetzesverordnung war in erster Linie der gesamte Grundbesitz der Ausländer zu enteignen. Das traf vor allem die Ungarn, die infolge der veränderten politischen Verhältnisse das Land verließen. Da aber der inzwischen abgeschlossene Friedensvertrag von Trianon denjenigen, die das ihnen zustehende Optionsrecht ausüben, bei Auswanderung das Recht zugestichert wurde, ihre Immobilien behalten zu können (Art. 63 des gen. Friedensvertrages), musste diese Bestimmung fallen gelassen werden. Es wäre auch nicht wünschenswert gewesen, dass ausländische Kapital auf diese Weise einer ungünstigeren Behandlung zu unterwerfen, denn das hätte dieses für Rumänien so notwendige Kapital noch mehr abgeschreckt, weil es dann keine Garantie dafür gegeben hätte, dass was jetzt mit dem Eigentum an Grund und Boden geschieht, später auch auf Fabriken und andere Unternehmungen ausgedehnt worden wäre. Allgemein erscheint aus volkswirtschaftlichen, besonders aber aus politischen Gesichtspunkten der ausländische Grundbesitz allerdings bedenklich, wenn in grösserem Ausmass vorkommt, was aber meist nicht der Fall ist.

tümer der Minderjährigen. (Art. 8, Punkt a und b).

Diese sehr radikale Bekämpfung des Pachtsystems verdankt ihre Entstehung offenbar den schlimmen Erfahrungen, die man damit in Altrumänien gemacht hatte. Die Pacht besitzt überhaupt viele Schattenseiten und die allgemeine Ansahnung findet sie nur in Ausnahmefällen berechtigt, wenn z. B. tüchtige Landwirte auf andere Weise nicht zu Grund und Boden gelangen können, nicht das nötige Kapital dazu haben oder ihr vorhandenes Kapital zu intensiverem Betrieb ausnützen wollen. Eine kleine Gruppe von fleissigen, tüchtigen und in der Landwirtschaft erfahrenen Pächtern kann für ein Land keinen Schaden bedeuten, zumal da es immer Grundeigentümer gibt, die unfähig sind ihr Gut selber zu bewirtschaften (z.B. Minderjährige, Geistesschwäche). Es ist doch volkswirtschaftlich viel vorteilhafter, wenn ein sachverständiger Pächter ein Gut verwaltet, als wenn eine unerfahrene Witwe die Sache in die Hand nimmt. Es ist deshalb einerseits vom wirtschaftlichen Standpunkt aus bedenklich, wenn die Klasse der Pächter vollständig zugrunde gerichtet wird, andererseits unbillig, wenn Kinder und Witwen auf diese Weise stärker getroffen werden. Das Gesetz sieht eine Erleichterung für Minderjährige allerdings vor, wo wäre aber die volle Gleichstellung mit den anderen Besitzern auch bei Witwen und allen anderen, wo die Unfähigkeit der Eigenbewirtschaftung nachgewiesen werden kann, wohl am Platze.

Wesentlich verhängnisvoller ist für Siebenbürgen die Identifizierung des Teilbaus mit der Pacht vom Standpunkt der Enteignung. Es war nämlich auch in selbstbewirtschafteten Betrieben sehr verbreitet, dass namentlich Mais und Futtermittel, welche eine sorgfältige Arbeit erfordern, im Teilbau gegeben wurden. Auf diese Weise wurde zugleich ein Teil der nötigen Arbeitskraft gesichert. Auf die Vor- und Nachteile des Teilbaus können wir nicht eingehen<sup>1)</sup>; es steht aber fest,

1) Vergl. Buchenberger: ebenda, S. 213 ff. Roscher: Nationalökonomik des Ackerbaues 13. Aufl. S. 271 ff.

dass bei strenger Befolgung dieser Bestimmung kaum ein Gut von der Enteignung befreit wäre<sup>1)</sup>.

6. Eine besondere Bestimmung will noch die Abwesenden dadurch etwas stärker treffen, dass der Grundbesitz derjenigen, die sich seit dem 1. Dezember 1918 ausser Landes befinden, in allen Fällen unter Belassung von höchstens 60 Morgen enteignet werden soll (Art. 6, Punkt c). Insoweit man damit den Absentiismus bekämpfen wollte, pflichten wir diesem Punkte vollkommen bei, denn seine Beseitigung ist für die Landwirtschaft nur wünschenswert. Aber durch das Vorgehen gegen die Pacht wird zugleich auch der Absentiismus getroffen und der besonderen Behandlung liegt wahrscheinlich die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, die aus politischen Rücksichten im Auslande sich befindlichen Personen etwas schärfere Mitleidenschaft zu ziehen.

6. Schliesslich fallen alle Grundbesitztümer ohne Rücksicht auf Ausdehnung und rechtlicher Charakter in der Ebene über 500 Morgen in Gegendern, wo die Bodenbeanspruchung gering, über 300 Morgen, wo sie mittelmässig und über 200 Morgen, wo sie noch gross ist. Die 500 und 300 Morgen Maxima kommen praktisch nicht in Betracht, einmal weil nach einer anderer Bestimmung, wenn in einer Gegend die Ansprüche so gross sind, dass der zur Verfügung stehende Boden nicht ausreicht, die Berechtigten anderswo mit Land ausgestattet werden müssen, dann aber weil die Ausführungsorgane die Weisung haben, dass alles, was enteignet werden kann, auch enteignet werden soll. Ja nicht einmal die 200 Morgen bilden eine absolute untere Grenze, weil sie zu Gunsten der Kriegsinvaliden und Kriegsteilnehmer und ebenso zwecks Bildung von Gemeinweiden<sup>2)</sup> auf 50 Morgen herabgesetzt werden kann, wenn dabei nicht Muster-

1) Ein guter Kenner der Siebenbürgischen Verhältnisse stellt diese Behauptung auf (in der Zeitschrift "Közgazdasági Szemle" Budapest 1921, S. 238), der ich, soweit meine Erfahrungen reichen, voll beistimmen kann.

2) Darüber das weitere vergl. Kap. 6.

mittelbetriebe aufgeteilt werden. Im Hügelland ist das Besitzmaximum überhaupt auf 100 und in Gebirgsgegenden auf 50 Morgen festgelegt und darunter fallen die meisten Gebiete Siebenbürgens. Ist der Hauptberuf des Eigentümers nicht die Landwirtschaft, so kann die Enteignung sogar bis auf 10 Morgen heruntergehen (Art.8, Punkt c und Art.9). In Ausnahmefällen kann der Ackerbauminister dem Eigentümer höchstens 500 Morgen belassen, aber nur in Gegenden, wo die Ansprüche wenigstens zum grössten Teil befriedigt sind. In Betracht kommen intensive und mit Gewerbebetrieb verbundene Betriebe, der Eigentümer muss sich dazu noch verpflichten, nach einer vom Ministerium festgesetzten speziellen Regelung die Wirtschaft zu leiten<sup>1)</sup> (Art.23, Abs.4).

Das Gesetz ist in dem Ausmass der Enteignung offenbar viel zu radikal. Es richtet sich nicht nur gegen den Gross-, sondern auch gegen den Mittelbesitz<sup>2)</sup>. Es geht vieler weiter als die Gesetzesverordnung über die Zwangspacht, die im allgemeinen nicht unter 500 Morgen ging. In Altrumänien sind alle Grenzen doppelt so hoch, da dort die Ziffern zwar gleich, aber statt von Morgen von Hektar die Rede ist. Wenn schon nach dem Krieg ein grosser „Bodenhunger“ bestand, so hätte man versuchen sollen, diesen zuerst aus den grossen Staatsdomänen zu stillen, den gebundenen Besitz hätte man anhalten sollen, die Kleinpacht zu bevorzugen, durch die Sicherung des Vorkaufsrechtes für den Staat hätte man auch viele Grundstücke für innere Kolonisation erwerben können, und dann erst könnte man auch das Eingreifen in das Privateigentum innerhalb enger Grenzen voll rechtfertigen. Ein Minimum von etwa 500 Morgen

1)Eine solche obrigkeitsliche Regelung wird aber gerade im landwirtschaftlichen Betrieb kaum Nutzen stiften, weil hier der Einfluss der Natur ein sehr grosser ist und grösste individuelle Anpassung, freie und rasche Entschlussmöglichkeit für den Betriebsleiter verlangt werden muss.

2)Es sei betont, dass der Besitz und nicht wie es wirtschaftlich logischer wäre der Betrieb im Vordergrund steht, was aus der Bestimmung der Reform deutlich hervorgeht, laut der die in verschiedenen Gemeinden liegenden Besitztümer einer Person als einen Ganzes aufzufassen sind.

sollte unter allen Umständen unantastbar sein, labile Bestimmungen ohne feste Grenzen, wie wir sie im Gesetz vorfinden, sind geeignet den krankhaften Trieb des kleiner Pauern nach mehr und mehr Land ins Unermessliche zu steigern, bei den Eigentümern wecken sie das Gefühl der Unsicherheit und gefährden den ungestörten Fortgang und weitere Entwicklung der Wirtschaft. Die Grundstücke über 500 Morgen könnte man nach einem progressiven Schlüssel enteignen bis zu einer oberen Grenze, über die hinaus der Betrieb den Latifundiencharakter annimmt und eine vollständige Enteignung ohne Bedenken stattfinden kann, da das Verschwinden der Latifundien für die Volkswirtschaft keinen Schaden bedeutet. Schlecht geleitete, vernachlässigte, extensive Betriebe müssten zu allererst in Anspruch genommen werden, musterhafte, gut ausgestattete, mit Nebenerwerben verbundene und solche, die Rassenviehzucht und Saatzüchterei betreiben, geschont werden. Die Festsetzung der Bodenhöchst- bzw. Mindestausmasse müsste für die einzelnen Gegenden je nach den geographischen, klimatischen und Verkehrsverhältnissen verschieden sein, gerade Siebenbürgen weist in dieser Beziehung grosse Mannigfaltigkeit auf. Das Gesetz versucht auch dem Rechnung zu tragen, aber in ganz ungenügender Weise und es ist doch verkehrt 50 Morgen im Gebirge mit 100 Morgen in Gegenden mit überwiegend Hügelland und mit 200 Morgen in der Ebene gleich zu setzen, da gerade im Gebirgszonen der Boden infolge des rauen Klimas, der Schwierigkeiten des intensiveren Betriebes und der schlechten Verkehrsverhältnisse minderwertiger ist und der Umfang des gleichartigen Betriebes hier verhältnismässig viel grösser ist. Es wäre doch logischer gewesen, die Grenzen gerade im verkehrten Sinne festzusetzen, d.h. im Gebirge erweiterte Höchstmasse zur Anwendung zu bringen.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass nach einem Bericht des Ministers Garofild im Jahre 1921 auf Grund des Reformgesetzes

setzes 1.400.000 Morgen expropriiert wurden; die Zahl ist bis heute wahrscheinlich noch erheblich gestiegen, man schätzt den ganzen enteigneten Boden auf rund 2 Mill. Morgen.

b) Die neue Besitzverteilung.

Bevor wir auf die künftige Besitzverteilung des Bodens in Siebenbürgen zu sprechen kommen, müssen wir kurz auf die Begriffe Gross-, Mittel-, Klein- und Zwerghbesitz eingehen, wie wir sie hier anwenden wollen. Für die volkswirtschaftliche Beurteilung der Bodenverteilung müssten wir eigentlich die Betriebesverteilung in den Vordergrund stellen, das ist aber nicht möglich, weil das Gesetz nur auf die Grösse des Besitzes Rücksicht nimmt; wir müssen deshalb annehmen, dass die Besitzgrösse mit der Art des Betriebes identisch ist, mit anderen Worten, dass der Grossgrundbesitz zugleich Grossbetrieb, Kleingrundbesitz zugleich Kleibetrieb usw. bedeutet; das wird übrigens auch in den allermeisten Fällen übereinstimmen.

Die allgemein übliche und auch beste Klassifizierung der Betriebegrössen ist die nach der Stellung des Betriebsleiters, die Praxis muss aber ein äusserliches und leicht erkennbares, wenn auch fehlerhaftes Merkmal nehmen und das ist die Einteilung nach der Fläche. Die Grenzen für die einzelnen Grössenklassen werden natürlich je nach der Intensität der Bewirtschaftung, Klima, Fruchtbarkeit und Lage des Bodens verschieden sein. Wir dürfen deshalb für Siebenbürgen nicht etwa die in Deutschland üblichen Maßstäbe anwenden, sondern die in diesem Lande gebräuchlichen sind und das sind folgende: 1) bis 10 Morgen ( 6,7ha ) Zwerghbesitz  
über 1-10 ( 6,7ha ) - 100 ( 57,5 " ) Kleinbesitz  
" 100 ( 57,5 " ) - 1000 ( 575 " ) Mittelbesitz  
" 1000 ( 575 " ) Grossbesitz

1) Ebenso wie in ganz Ungarn. Vgl. Buday, ebenda S. 33. --

Es werden ausserdem noch häufig einige Zwischenstufen unterschieden und zwar wird ein Besitz vor 10 - 50 Morgen als kleinerbäuerlicher Besitz<sup>1)</sup>, 50 - 100 Morgen als ein „besserer“ bäuerlicher Besitz, 100 - 200 Morgen als Kleinmittelbesitz<sup>2)</sup> bezeichnet.

Wenn wir uns nun von der künftigen Besitzverteilung des Bodens in Siebenbürgen ein Bild machen wollen, so können wir uns nach dem bereits früher Gesagten vergegenwärtigen, dass eine verschwindend kleine Anzahl von Mittelbesitz zu 500 Morgen geben wird (soweit die Agrarkommission „Musterbetriebe“ finden und solche zur Erhaltung dem Ackerbauminister vorschlagen will), die Zahl der Klein- und Mittelbesitze zwischen 50 und 200 Morgen durch das Hinzukommen der Restgüter etwas zunehmen, die Zahl der Zwerg- und Kleinbesitze unter 50 Morgen dagegen riesenhaft steigen wird. Diese Verschiebung wird noch durch die stärkere Inanspruchnahme des Besitzes der „toten Hand“ und des verpachteten Besitzes verstärkt.

In welcher Ausmasse wird nun der enteignete Boden an die Berechtigten ausgeteilt? Auf diese Frage antwortet das Gesetz mit der Bestimmung, dass der zugewiesene Anteil bis zu 7 Morgen (= 4 ha), in den Gegenden, für welche eine innere Kolonisation vorgesehen ist<sup>3)</sup>, bis zu 16 Morgen (= 9,2 ha) betragen soll<sup>4)</sup>. Reicht der enteignete Boden nicht aus oder hat die Bevölkerung auch andere Beschäftigungsmöglichkeit, so kann man bis auf 1 Morgen (!) heruntersteigen. Nicht landwirtschaftliche Arbeiter und Beamte können auch  $\frac{1}{2}$  Morgen landwirtschaftlich nutzbaren Boden erhalten (Art. 97-99).

1) Dem entspricht in Deutschland ungefähr der mittelbäuerliche Besitz.

2) Diese beiden entsprechen also ungefähr dem deutschen grossbäuerlichen Besitz.

3) Es kommen dünn bevölkerte Gegenden dafür in Betracht, wo nach Ansicht der Zentralkasse (siehe S. 1) eine innere Kolonisation notwendig und möglich ist (Art. 113 und 114).

4) In der Gesetzesverordnung waren die Ziffern noch etwas kleiner.

Die Bereisung ist ausserordentlich niedrig. Besonders die Umwälzung von Zwerggütern, die dadurch das Leben gerufen werden, können ungemein schädliche Wirkungen nach sich ziehen. Sie genügen nicht, um den Bauern vollen Lebensunterhalt zu gewähren und in Gegenen, wo keine anderweitige Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, werden das die neuen Eigentümer sehr hart empfinden, zumal da sie schwer weiteres Land hinzupachten können und ihre Unzufriedenheit mit dieser Neuordnung der Dinge wird sie nicht zur Ruhe kommen lassen. Die niedrige Ziffer lässt sich auch nur dadurch erklären, dass trotz der weitgehenden Enteignung nicht genug Böden zur Verfügung stand, um allen Ansprüchen gerecht zu werden. Der Fehler liegt eben dar, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten zu weit gezogen ist.

Die deutsche Ansiedlungskommission im Osten reichte bei der Besiedlung von Arbeiterstellen von 4 - 8 Morgen auch schlimme Erfahrungen<sup>1)</sup>, sie legte das Schwerpunkt auf die Auslegung spannfähiger Bauernstellen in der Größe von 15 - 26 ha<sup>2)</sup>, die sich vorzüglich bewährt haben. Erst später zog sie vor Halbbauernstellen (5 - 10 ha) zu schaffen, da nach ihnen die Nachfrage grösser war. Durchschnittlich die Hälfte der durch die deutsche innere Kolonisation ins Leben gerufener landwirtschaftlichen Betrieben ist über 16 ha, ja ein Zehntel über 26 ha<sup>3)</sup>, wie sollte dann die Siebenbürgische Betriebe

1) Belgard: Parzellierung und innere Kolonisation in den 6 östlichen Provinzen Preussens 1875 - 1906. S. 41.

2) Belgard: Ebenda S. 39.

3)

Bezeichnung.	Anzahl der geschaff. Stellen	Davon 10 - 25 ha		Über 25 ha	
		Zahl	% der Gesamtzahl	Zahl	% der Gesamtzahl
Rentengüter in den 6 östl. Prov. geschaffen 1892-1903 <sup>**</sup>	9083	3058	33	831	9
In den von der Landesbankin Pommern bis 1902 gegründete Kolonien <sup>***</sup>	288	126	44	11	4
In den 10 grösseren unter Vermittlung der Kgl. Generalkom.begründeten Rentenkolonien <sup>****</sup>	247	147	59	31	12

<sup>\*\*</sup> Belgard: Ebenda S. 530, <sup>\*\*\*</sup>S. 199, <sup>\*\*\*\*</sup>S. 532-534.

mit 4 bzw. 9 ha existenzfähig sein, zumal da sie in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht ungemein wirtschaftlich sind! Stumpfie nennt die kleinen Gründungen der Polen mit 3 - 5 ha in den östlichen Provinzen Preußens „keine sozial und wirtschaftlich erwünschte lebensfähige Gründungen“<sup>1)</sup>. Ein ähnliches Urteil können wir uns auch von den neu geschaffenen siebenflächigen Betrieben nicht ansparen. Das Problem der Leistungsfähigkeit und der Berechtigung der einzelnen Betriebe offen ist aber für die ganze Beurteilung der Reform von so grosser Tragweite, dass wir uns damit eingehender auseinander zu setzen haben.

### c) Die allgemeine Beurteilung der landwirtschaftlichen Gross- und Kleinbetriebe.

Zum jetzigen Bestand der umstrittenen Probleme der Volkswirtschaftslehre gehört auch die Frage, welche Betriebsgrösse in der Landwirtschaft die beste ist. Es werden die verschiedenen wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkte für und gegen die einzelnen Gründungsformen angeführt, die wir im Folgenden kurz zusammenfassen wollen<sup>2)</sup>.

Von voll erforderten Standpunkt zur gesetzet leistet der Großbetrieb bei der entwickelten wirtschaftlichen Arbeitsteilung in der Massenproduktion zur Versorgung der in anderen Wirtschaftszweigen beschäftigten Bevölkerung die grössten Vorteile. Für den Bruttobedarf der städtischen Bevölkerung spricht ferner der Einfluss der Grossbetrieb<sup>3)</sup>, der vor allem

1) Stumpfie: Theorie der Landwirtschaft insbesondere in Oesterreichisch-Deutschland. S. 76.

2) Ausführliche Literaturangaben bringen Buchenberger: Ebenda S. 382 ff., Conrad-Hesse: Volkswirtschaftspolitik 9. Aufl. S. 69 und 77, Philippovich: Grundrisse der politischen Ökonomie II, 1. 7. Aufl. S. 31-33 und Roschow: Ebenda S. 247.

3) Dies hat sich am besten während des Krieges gezeigt, als die Grossbetriebe pro ha Fläche mehr Getreide ab lieferten konnten. Haag (Frankfurter Dissertation 1922), der dieses bestreit, bringt selbst eine Tabelle (S. 16), nach der die grösseren Betriebe fast so viel Rottgetreide ab liefert haben (pro ha) wie die Parzellinenbetriebe.

für die Produktion für den Markt vorsezustellt ist; er liefert auch den grössten Teil des Exportgetreides und wirkt dadurch einflussreich auf die Handels- und Zahlungsbilanz des Landes ein. Dazu befähigt ihn in erster Linie der verhältnismässig geringere Eigenverbrauch, die sachgemässen Auswahl der geeignetesten Betriebsystems und des Saatrutes, die entsprechende Maschinen-einrichtung und Düngung und die Einhaltbarkeit der Qualität des auf den Markt gebrachten Produktes. Ein Vorteil des Grossbetriebes ist auch, dass er verhältnismässig weniger lebendiges und totes Inventar halten muss, weil er dieses besser ausnutzen kann; infolgedessen kann das überschüssige Betriebskapital zur weiteren Verbesserung und Erweiterung der Bestände und zur Erhaltung eines sorgfältig ausgewählten und wohl ernährten Zugviehbestandes benutzt werden. Die Entstehung von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben ist hier leichter möglich, wodurch die Erzeugnisse konserviert, leichter transportabel gemacht und in wertvolle Produkte umgewandelt werden können; die Verwendung der Nebenprodukte und der Abfälle gestattet die intensive Ausbeutung der Rohstoffressourcen.

Ferner hat der Betriebsbesitzer Zeit und Mittel, um sich eine entsprechende Fachausbildung anzueignen und sich über die meisten Fortschritte stets orientieren zu können. Er kann infolgedessen seine Wirtschaft entsprechend intensiv betreiben und durch sein Beispiel auf die kleinen Landwirte einwirken. Er wird sich auch in den Markt- und Kreditverhältnissen besser auskennen; schon infolge der grösseren Menge kann er zu vorteilhafteren Preisen seine Produkte verkaufen<sup>1)</sup> und die südigen Betriebsmittel beziehen; ebenso erzielt er bei Kapitalbeschaffung im allgemeinen günstigere Bedingungen. Schliesslich gestattet der Grossbetrieb eine grösse Arbeitsteilung, Ausbildung von Spezialisten, Anwendung von Spe-

1) Nach Jonescu (ebenda S. 99) verkauft der rumänische Bauer seine Produkte durchschnittlich um 20-30% billiger als der Grossbesitzer.

zialmaschinen, es geht bei ihr weniger Lend durch Grenzfür-  
chen und Wege verloren.<sup>1)</sup>

Die Vorteile des Landwirtschaftlichen Grossbetriebes  
dürfen wir aber keineswegs überschätzen. Die Maschinenbe-  
nutzung kann sich in der Handwirtschaft nie zu einer solchen  
großen Rolle entwickeln, wie es in der Industrie der  
Fall ist, sie kommt überhaupt nur innerhalb kürzerer Zeiten  
in Betracht und auch da ist der Nachteil vorhanden, dass die  
Maschinen an die Produktionsstätten transportiert werden  
müssen, weshalb sie rascher abgenutzt werden. Das Übergang  
zur intensiveren Wirtschaft kann sowohl Kapital als auch Ar-  
beitermangel im Wege stehen, besonders unter dem letzteren  
hatte in letzter Zeit der Grossbetrieb viel zu leiden gehabt.<sup>2)</sup>  
Infolge der grossen räumlichen Ausdehnung ist auch die Kon-  
trolle erschwert.

Aber auch der Kleinbetrieb weist einige bemerkenswerte  
Vorteile auch auf dem Gebiete der Produktion auf. Das Selbst-  
interesse an der Arbeit führt zu sorgfältiger Behandlung des  
Bodens und zur Ausnützung jedes kleinen Stückchens. Die scho-  
nende Behandlung des Inventars, die Verhinderung der Vergeu-  
gung, das rechtzeitige Einsetzen und Aufhören bei der Arbeit  
kann schon Vorteil des Grossbetriebes wettmachen. Die An-  
wendung von Maschinen, der Ein- und Verkauf in Grossen, Billi-  
nger Kredit kann durch genossenschaftliche Organisationen auch  
dem Kleinbetrieb zugänglich gemacht werden.

Bei den Pflanzenarten, die eine sorgfältige, schonen-  
de und individualisierende Behandlung erfordern, kann die  
Überlegenheit des Kleinbetriebes nicht in Abrede gestellt  
werden, er dominiert in der Tat in den Gemüse- und Blumen-  
gärtnerien, im Wein- und Tabakbau, wie auch in allgemeinen

1) Eine eingehende Behandlung der Vorteile des land-  
wirtschaftlichen Grossbetriebes bei Keutsky: Die Agrarfrage.

2) Dieser Umstand wird häufig als Einwand gegen den  
Grossbetrieb angeführt, das ist aber kein absoluter Beweis da  
der Grossbetrieb als solcher wenig zu produzieren  
vermag. Uebrigens haben unter dem Arbeitermangel mehr die  
mittleren als die Grossbetriebe zu leiden. (Nach Herrn Prof.  
Dr. Gerlach.)

bei den Nackfrüchten<sup>1)</sup>. Ebenfalls der grossen Bedeutung der „Spezialzucht“<sup>2)</sup> ist die Wichtigkeit zu verdankt, dass Kleinbetrieb den Vorteil, dass er einen grosseren Viehstand hat (aber Pflicht ist allerdings häufig schlechter als bei Großbetrieb). „Gut gepflegt ist halb gefüttert“. Namentlich in der Aufzucht hängt von Jungvieh, Schweinen und Geflügel und neuerdings auch Schafzucht hat der Kleinbetrieb den Vorteile teil, während die Schafzucht ein Gebiet des Grossbetriebs zu sein scheint. Es kann jedoch ein allgemeines Urteil fallen, früher wir auch die sozialpolitische Bedeutung des Gross- und Kleinbesitzes betrachtet. Nachteil des Grossgrundbesitzes ist, dass es zur Verschärfung der sozialen Klassenunterschiede beiträgt, sie besonders dann in Erhebung tritt, wenn der Eigentümer fern von seinem Besitz, vielleicht gar im Ausland seine Einkünfte versteuert (der sog. Absertismus) oder wenn weite Flächen als Grundgrund der Nutzbarmachung entzogen werden. Der Grossgrundbesitz ermöglicht das Aufkommen einer grossen Landarbeiterklasse, eines ländlichen Proletariats, welches Umstörs beobachtet in Siedlungen, wo der Boden in fasten Händen ist, die Aufstiegsmöglichkeit den Arbeitern nehmen kann und infolgedessen Unruhen und Auswanderung als Folgearscheinung.

1) Dafürzeugen auch die statistischen Daten aus Ungarn und Rumänien. Nach der Betriebszählung in Uman 1895 entfallen in den einzelnen Betriebsgrössen vor der landwirtschaftlich benutzten Fläche in % auf:

Betriebsgröße in Horgen	Betriebsgröße in Horgen			
	0-5	5-100	100-1000	Über 1000
Acker	63,6	68,1	57,6	33,3
Wald	1,8	4,1	15,6	70,3
Garten	7,3	2,3	0,8	0,4
Weinwirtschaft	7,9	1,6	0,5	0,2
Weide	5,2	5,5	18	13,6

In Rumänien wurden nach Jonescu (ebenda S. 104-105) vom Total 69,07% von Hand 24,77%, von den Obstpflanzen 94,62% und von den Gartnererprodukten 91,67% in Betrieben unter 100 ha angetroffen.

2) Nach „Technische Technik“ S. 372 ist der Großbetrieb eine Art der Betriebsgrösse, welche die Anwendung der modernen technischen Methoden und Maschinen erfordert. Ein Großbetrieb ist also nicht gleichbedeutend mit einem grossen Betrieb, sondern er ist ein Betrieb, der die Anwendung der modernen technischen Methoden und Maschinen erfordert. Ein Großbetrieb ist also nicht gleichbedeutend mit einem grossen Betrieb, sondern er ist ein Betrieb, der die Anwendung der modernen technischen Methoden und Maschinen erfordert.

Vermögens in derer zahlreicher Hände zu verstreuen und damit ein wusste Großgrundbesitzer wird aber durch diesen Nebel durch Klein- pacht und Kleirbau abhelfen, er wird als Träger des Fortschrittes die Neuerungen in seinem Betrieb einführen und dadurch den Bauern Geltendheit geben sich von der Pflanzlichkeit zu überzeugen. Er hat auch die nötige Zeit und Bildung dazu, die vereinzelten Interessen der Landwirtschaft zu vertreten und die ehrgeizigen Stellen in der Selbstverwaltung zu besetzen. Der Großbetrieb ist oft auch Propriet für Kleinbetrieb, besonders wo zunächst Preise Entwässerungs- und Verarbeiten notwendig sind.<sup>1)</sup>

Aber gerade auf dem sozialen Gebiete können die ausgedehnten Kleingrundbesitzt viele segensreiche Wirkungen nachgerühmt werden. Die unabhängige und ebenso stützende ländliche Bevölkerung bildet den „ewigen Juhesunnen“ für die Volks- wirtschaft, aus dem man immer für die Produktion überreichend für die Landesverteidigung schöpfen kann, infolge ihrer Gebundenheit an den Boden sichert sie den gesellschaftlichen Frieden, ist die beste Stütze der Ordnung, gleich Klassen- gegensätze aus, wirkt auf gleichmäßige Verteilung des Einkommens ein und gleichzeitig bildet durch ihre Nähe zur Natur, Strat und Vaterland ein sicheres, staatserhaltendes Element. Der Kleingrundbesitz ermöglicht einer verhältnismäßig dichten Bevölkerung, hebt auch dadurch die Konsumfähigkeit des Landes. Schliesslich kann er Agrarkrisen leichter überwinden, weil er sich in Notfällen mit äusserst dürftigen Mitteln begnügt und sich leichter einschränkt.

Wenn auch der Kleinbesitz so vieles für sich hat, dürfen wir dabei einige Gefahren, die damit ebenfalls verknüpft sind, nicht übersiehen. Eine weitgehende Zersplitterung des Bodens verursacht nicht nur Störungen in der Produktion, sondern direkt auch die Lebenshaltung des Kleinwirtes herab, was (vergl. Skizze im Anhang) die Auswirkungen auf die Produktion und die Gesellschaft zeigt. Aeroboe: Die Betriebschaffung von Landgütern und Grundstücken, 1. Teil, 2. Aufl., S. 513. Ausführliche Behandlung der sozialen Bedeutung des Großbetriebes vernein auch Buchen- Bergdorff: Abhandl., f. 49 ff., Vom sozialen Grundbesitz, Bd. II, S. 62 ff.

besonders in Jahren schlechter Ernte zu Unruhen und Unzufriedenheiten Veranlassung gibt. Der Vorteil des Kleinbesitzes, dass er einer dichteren Bevölkerung Existenz verschaffen kann, trügt oft in das Gegenteil um, und führt zu einem langwährenderen oder gar rückschreitenden Bevölkerungszuwachs, weil das Zwei- und Einkindersystem nicht selten die Folge eines zersplitterten Bodenbesitzes ist<sup>1)</sup>. Auch der Vorzug der Geduldigkeit des Bauern hat die Kehrseite, dass hier der Überschuss nicht aus der vollen Scheune, sondern aus leerem Magen stammt<sup>2)</sup>; die Einschränkung führt oft zur Unterernährung der Bauern<sup>3)</sup>.

Wir sehen also, dass es ~~solche~~ Argumente, welche die Ausschließlichkeit der einen oder der anderen Betriebsgröße begründen könnten, nicht gibt. Wann trotzdem einige Wirtschaftspolitiker entschieden nur den Gross- oder den Kleinbetrieb als einzige berechtigt anerkennen, so ~~ergraben sie sich nicht~~ <sup>kann man ihnen auch</sup> den Vorwurf, dass sie nicht nur die objektiven Gesichtspunkte des Gesamtinteresses vor Augen haben, sondern dass sie sich auch von den Vorurteilen ihrer Weltanschauung leiten lassen. Es ist deshalb kein Zufall, dass gerade die meisten sozialistischen Agrarpolitiker in diese Kategorie gehören, die nach den zutreffenden Worten des Geh.Rat Voigt nicht Theorien, sondern „Ideologien“ aufstellen, d.h. zuerst das Ziel, ein politisches Programm sehen und dann die wissenschaftlichen Gründe dafür anzuführen versuchen<sup>4)</sup>. Schon Marx, vor besser Augen das englische Beispiel schwelte hielt den aldwirtschaftlichen Grossbetrieb für

1) Ein klassisches Beispiel dafür bietet Frankreich, ähnliche Erscheinung haben wir auch bei den siebenbürgischen Sachsen feststellen können. (Siehe S. 3).

2) Nach Kautsky: Die Agrarfrage, S. 110.

3) In Rumänien ging die für den inneren Konsum zurückgehaltene Menge in Zeiten schlechter Ernte sehr stark zurück (vergl. Statistik bei Brackel: Rumäniens Staatskredit in deutscher Beleuchtung, München 1902, S. 61), infolgedessen blieb der Ernährungszustand der Bevölkerung ausserordentlich darunter.

4) Voigt: Wirtschaftsfriedliches Manifest. Stuttgart und Berlin 1921, S. 51/32.

ebenso überwältigend wie den Industriellen, nach ihm ist

Kautsky<sup>1)</sup>, der ausgesprochene Verteidiger des Grossbetriebes. Die revisionistische Richtung mit Bernstein<sup>2)</sup>, Hertz<sup>3)</sup>, namentlich aber mit David<sup>4)</sup> nimmt entschieden für den Schutz des Kleinbetriebes Stellung.

Die meisten Autoren nehmen eine vermittelnde Stellung ein, indem sie von dem Gedanken ausgehen, dass nachdem auf manchen Gebiete der Kleinbetrieb (Viehzucht, Rackfrüchte, Gärtnerei usw.), auf anderen wieder der Grossbetrieb (Getreidebau) besondere Leistungen aufweisen kann, eine Misschung der verschiedener Betriebskategorien für die gesamte Volkswirtschaft die beste ist<sup>5)</sup>. Vielfach sind sie aufeinander angewiesen, der Bauer bezieht vom Grossgrundbesitz Saatgut, erhält die männlichen Zuchttiere von ihm, dafür kann er dort seine überschüssige Arbeitskraft verwerten<sup>6)</sup>. Für die Erhaltung des Grossgrundbesitzes sprechen auch viele soziale Gesichtspunkte. „Es ist wichtig öfter geradezu notwendig, dass alle Besitzgruppen nebeneinander vorhanden sind“<sup>7)</sup>.

In welchen Mischungsverhältnis aber die einzelnen Betriebsklassen zu einander stehen sollen, darüber sind die Meinungen sehr geteilt. Die Beseitigung oder mindestens wesentliche

1) Die Agrarfrage, Stuttgart 1899 und Die Sozialisierung der Landwirtschaft, Berlin 1921.

2) Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart 1902.

3) Die agrarischen Fragen im Verhältnis zum Sozialismus Wien 1899.

4) So Buchenberger: Ebenda, S. 404 u. 420 (und in „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik“ S. 19); Aeroboe: Ebenda, S. 542; Beckhaus: Agrarreform, S. 18; Conrad-Hesse: Ebenda, S. 73; Frost: Intensiver und extensiver Betrieb der deutschen Landwirtschaft, Seite 43; v. d. Goltz: Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl. S. 83; List: Ebenda, S. 157 ff.; Roscher: Ebenda, S. 238; Saring: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, S. 92; Stumpf: Ebenda, S. 41.

5) Sozialismus und Landwirtschaft, Bd. I. Die Betriebsfrage. Berlin 1903.

6) Vergl. v. d. Goltz: Ebenda, S. 83.

7) v. d. Goltz: Ebenda, S. 83.

Einschränkung der Latifundien wird allgemein als nützlich anerkannt, ebenso wird allgemein das Überwiegen des anderen Extrem, der Parzellen- oder Zwergwirtschaft verworfen<sup>1)</sup>. List nennt sie gerade "das grösste Gebrechen der Ackerverfassung"<sup>2)</sup>. Wie weit die Aufrechterhaltung des Mittelbesitzes als wünschenswert betrachtet werden kann, darüber finden wir in der Literatur herzlich wenig. Der Mittelbesitz vereinigt in sich die Vorteile, aber auch die Schattenseiten des Klein- und Grossbetriebes, seine Existenz ist nicht so sehr vom Standpunkt der Produktion, wie vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus durchaus notwendig und berechtigt.

Auch über die Methode, die man bei diesen Untersuchungen anwenden soll, ist man nicht einig. Namentlich in der neuesten Zeit versuchen viele Autoren<sup>3)</sup> auf Grund von Tatsachenmaterial Rentabilitätsberechnungen aufzustellen, wobei sie alle anderen mitwirkenden Faktoren, welche auf die Leistungsfähigkeit des Betriebes von Einfluss sind, bis auf die Betriebsgrösse auszuschalten streben, damit deren Bedeutung isoliert erfasst werden könne. Die meisten glauben auf diese Weise den Nachweis für die Überlegenheit des Kleinbetriebes liefern zu können (Ausnahme z. B. Huschke). Der Wert dieser Untersuchungen ist strittig. Sie können auch keine einwandfreien wissenschaftlichen Beweise erbringen für die Leistungsfähigkeit der Besitzkategorien bringen, sie sind aber für die Wissenschaft nicht wertlos<sup>4)</sup>, sei es, dass sie sich der mono-

1) Besonders von Packhaus, Buchenberger, List, Roscher, aber auch Sering (ebenda, S. 89).

2) List: Ebenda, S. 158.

3) Ausführliche Angaben siehe Lauer: Der Einfluss der Betriebsgrösse auf den Landwirtschaftlichen Soherrtrag (in Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, Bd. 7, S. 264) und Haag: Ebenda, S. 58.

4) Vgl. auch Lauer: Ebenda, S. 256 (auch Sagawe im Archiv f. exakte Wirtschaftsforsch.: Bd. 6, S. 239), der gegenüber Frost: Ebenda, S. 30, wo er auch Geltz zitiert. Wir wollen hier noch kurz auf die Arbeit von Haag eingehen. Der grösste Fehler bei ihm ist, dass er aus den Ergebnissen eines einzigen Jahres Schlüsse zieht, was bei dem entscheidenden Einfluss der Natur in der Landwirtschaft ganz ungünstig ist. Die Ermittlung des Boden- und Gebäudewertes, des Pflügers, Körbens, Drillens usw. begegnet schon in normalen Seiten Schwierigkeiten, erst recht

graphischen oder statistischen Untersuchungsmethode bedienen. In den letzten Jahren doch als die bessere erscheint, hat besonders das schweizerische Professor Dr. Laux grosse Verdienste erworben, er取得 auch für den Kleinbetrieb ein weitaus, wenn man nach der Statistik von einer grösseren Zahl landwirtschaftlicher Betriebe in der Schweiz, den grösseren Renditebeitrag liefernde<sup>1)</sup>. Mit Recht hält ihm unser Professor Ehrenberg entgegen, dass der Kleinbetrieb der weit geeignetere Maßstab für die Beurteilung der Betriebe sei<sup>2)</sup>; es zeigt ja gerade die Landwirtschaft die Tendenz, dass kleinere Betriebgrößen mit verhältnismässig nach höheren Kosten verbunden sei, ein hoher Renditebeitrag kann deshalb auf eine grössere Intensität, nicht aber grösse volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit hindeuten. Und wenn wir die von Laux (bezw. vom schweizerischen Bauernsekretariat) untersuchten Betriebe auf die Rentabilität ansehen, so werden wir gerade für die grösseren Betriebe ein einstiges Bild erhalten<sup>3)</sup> und das legt ohne Zweifel ein Zeugnis für deren volle auch volkswirtschaftliche Berechtigung ab.

aber in Zeiten schwankender Geldwertes und das übt auf das Endergebnis grossen Einfluss aus. Und wenn es auch seire Betriebe, die in dicht bevölkerten Industriegebiet und nicht weit von Städten liegen, rentabel findet, keineswegs kann darüber allgemein auf die Überlegenheit des Klein- und Parzelbetriebes schließen.

1) Laux: Ebenda, S. 359, ff.

2) Ehrenberg: In Archiv für exakte W. f. Bd. 7, S. 290.

3) Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft. Bericht des schweizerischen Bauernsekretariates, Jahrgang 1920/21. Bern 1922, Heft I, S. 69.

Reinertrag in % des Aktivkapitals.

Jahr	Betriebsgrösse				
	3-5ha	5-10 ha	10-25 ha	15-30 ha	über 30 ha
1901	0,57	1,10	2,64	2,39	3,42
1902	2,11	2,52	3,73	2,93	4,86
1903	3,73	2,73	3,53	3,44	4,87
1910	1,31	3,70	4,02	3,83	4,02
1918	10,32	14,29	15,17	15,83	17,76
1920	4,54	5,88	5,42	6,06	7,17
1901-1920	3,32	4,66	5,65	5,24	6,36

## 8). Stellungnahme zu der Frage der Beurteilung des Landwirtschaftlichen Gross-, Mittel- und Kleinbetriebes und dargau

### Ergebnis für die Kritik der Reform.

Angesichts der Kontroversen in der Literatur drückt sich uns die Frage auf, ist das Problem überhaupt unlösbar, oder sind die wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden noch nicht genügend ausgebildet? Da müssen wir sagen, dass die Schwierigkeit der Sache einer Entscheidung im Objekte liegt, denn je nach der Beschaffenheit und Zusammensetzung des Bodens, der klimatischen Verhältnisse, des Kulturstandes des Landes, des Intensitätgrades, der Art der bebauten Pflanzen und der Lage des Grundstückes bald der eine, bald der andere Betrieb den größeren Vorzug aufweisen wird. Die Gefahr der falschen Verallgemeinerung ist auf diesem Gebiete überaus gross. Die Natur begünstigt bald diese, bald jene Grössenklasse<sup>1)</sup>. Der Sandboden, ebenso der schwere Boden, wo tiefes Pflügen notwendig ist, eignet sich mehr für den Grossbetrieb. „Je mehr die Bodenbeschaffenheit auf engem Raum wechselt, je kupierter der Boden und je ungünstiger die äussere Gestalt der als Acker geeigneten Flächen wird, desto kleiner wird der unter sonst gleichen Verhältnissen die von Natur leistungsfähigste Betriebsgrösse“. Im Gebirgsland ist die Übersicht und Kontrolle, wie auch die Anwendung von Maschinen erschwert, es liegt da grosses Gewicht auf der Viehhaltung, deshalb wird hier eher dem Kleinbetrieb der Vorzug gegeben. In Gegenden mit reichlicher Foren und infolgedessen auch mit guter und ausgedehnter Weide wird sich die Haltung von grossen Herden, besonders aber Schafherden im Grossbetrieb als lohnend erweisen (z.B. England). Wir haben auf die Bedeutung des Grossbetriebes als Muster für die Bauern und

1) Vgl. Aerobee: Ebenda, S. 512.

2) Aerobee: Ebenda, S. 513.

Träger des Fortschrittes hingewiesen, das fällt namentlich dort ins Gewicht, wo der Bildungsstand der ländlichen Bevölkerung sehr niedrig steht und für die Neuerungen durch Wort und Bild, Schule, Organisation und Fachzeitschriften nicht gewonnen werden kann. Und gerade auf dem Gebiet, den Landwirtschaft spielt die wissenschaftlichen Entdeckungen im Verhältnis zu den technischen die grösste Rolle. „Physikalische und chemische Bodenverbesserung, Regulierung der Feuchtigkeitsverhältnisse, allgemeine und spezielle Nährstoffzufuhr durch natürliche, künstliche und grüne Dünung, Vermehrung der Pflanzen- und Nutztierarten, individualisierende Pflege der zu kultivierenden Organismen und Beschützung gegen ihre zahllosen Feinde und Schädlinge, — das sind die Gebiete, auf denen der landwirtschaftliche Fortschritt seine grössten Triumphe gefeiert hat“<sup>1)</sup>). Das alles setzt aber grosse Anforderungen an den Bildungsgrad des Betriebsleiters. Auch die Bildung und Erhaltung von Genossenschaften, wodurch mancher Nachteil des Kleinbetriebes abgeschwächt werden kann, setzt einer gewissen Kulturzustand voraus. In einer Lände mit niedriger Kultur treten also die Schattenseiten des Kleinbetriebes viel särfer hervor.

Dass mit zunehmender Intensität der Bewirtschaftung der Betriebsumfang in allen Kategorien abnimmt, wird wohl keiner bezweifeln. Wir können aber noch einen Schritt weiter machen und sagen, dass mit steigender Intensität auch die Vorteile der kleineren Betriebe gegenüber den grösseren zunehmen.<sup>2)</sup>

Die Ursachen dafür sind verschieden. Einmal nimmt der relative Anteil der Maschinensarbeit an der gesamten Betriebsarbeit mit zunehmender Intensität ab<sup>3)</sup>), damit schwindet immer mehr deren Vorteil; dagegenüber wächst die Bedeutung

1) David: Ebenda, S. 691.

2) Vgl. auch Sering: Ebenda, S. 91; David: Ebenda, S. 56 ff.

3) David: Ebenda, S. 259, 645, 655 u. 692; Fischer: Die soziale Bedeutung der Maschinen in der Landwirtschaft. Leipzig 1902, S. 57.

der Handarbeit<sup>1)</sup>, die am präzisesten gerade bei den intensivsten Pflanzen sind, welche eine Spezialqualität erfordern, sodass die Qualität der Arbeit zugleich erheblich an Bedeutung gewinnt. Darin liegt wieder ein Vorteil des Kleinbetriebes. Den schlussendlichen Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptungen liefert die Entwicklungstendenz der Wirtschaft. Die Tendenz zur Konzentration und Vergroßerung der Betriebe, die in der Industrie ohne Zweifel vorhanden ist, kann in der Landwirtschaft nicht nachgewiesen werden, im Gegenteil es besteht gerade in neuester Zeit, wo die Landwirtschaft auch ungemeinliche Fortschritte verzeichnet hat, die Neigung zur stärkeren Zunahme der kleineren Betriebe<sup>2)</sup>. Das ist ein Zeichen dafür, dass jetzt ihre Existenzbedingungen günstiger geworden sind.

Die Hauptpflanzenarten der intensiveren Wirtschaft sind Gemüse, Obst, Tabak, Weißrebe, Hackfrüchte usw., die intensive Wirtschaft braucht auch viel Dünger, welchen ein reicher Viehstand bei Stallfütterung liefern kann. Auf diesen Gebieten ist in der Tat der Kleinbetrieb vorteilhafter. Anders steht die Sache im allgemeinen beim Getreidebau, der keine besondere Pflege, Beschützung und Düngung braucht und grosse Flächen beansprucht. Das Getreide kann auch einen längeren Transport vortragen, sowohl mit Rücksicht auf die natürliche Beschaffbarkeit, als auch auf die Kosten. Liegt also eine Gegend weit entfernt von den Konsumptionszentren, so wird sie mehr extensiv wirtschaften, Getreide anbauen und damit wird dort der Grossbetrieb die bevorzugte Stelle einnehmen.

1) Nach Settegast, S. 298 (zitiert bei David: Ebenda, S. 652) betragen die Handarbeitstage bei dauernder Weide 4-8, Körner- und Feldgraswirtschaft 48-80, industrielle Wirtschaft (Hopfen, Tabak, Wein, Hackfrüchte) 240-520 Tage!

2) David: Ebenda, S. 687 f.; Sering macht ähnliche Beobachtungen in Amerika (Die Agrarfrage und der Sozialismus, Schmollers Jahrb., 23. Jahrg. 4. Heft, S. 304); ferner List: Ebenda, S. 188. Eine Zunahme der Kleinbetriebe im Verhältnis zu den anderen in der letzten Zeit konstatiert auch Ruday für Ungarn (Agrarpolitik, S. 99) und Jonesen für Rumänien (Ebenda, S. 89).

kehrt, kann nur widerstreben, um gegen den Reformvorschlag und für den Klein- und Zwergbetrieb zu fordern. Die Reform ist ins Treffen führen. Besonders bedenklich erscheint die Reform, wenn wir die zuletzt besprochenen Gesichtspunkte für Steuerbürgen ins Auge fassen. Die Landwirtschaft und die allgemeine Kultur ist noch zuerst rücksichtigt, es herrscht die noch extensive Dreifelderwirtschaft vor, Getreidelage ist auch keine Selteneit. Der grösste Teil der Landflächen Revölkerung ist den Losen und Schrotboden unfruchtbar und wirtschaftet nach Art und mit dem Gerät der Väter. Der Bauer schickt seine Kinder trotz Schulzwangs nur unzureichend und ungern in die Schule, da er sie zu Hause braucht, das Unterrichtswesen wird sich infolge des Schwundes der Existenzmöglichkeit von Gemeinde- und Professionschulen noch verschlechtern, von landwirtschaftlichen Fachhochschulen gar nicht zu reden. Das Genossenschaftswesen zeigt noch primitive Anfänge, es berechnet großen Misstrauen und Gleichgültigkeit. Das Land ist überhaupt nicht viel weiter als Deutschland vor etwa 100 Jahren war. Sachsenland verlor, mit Maschinen ausgerüstete Intensivwirtschaftsbetriebe sind fast ausnahmslos Große- und Mittelbesitze<sup>1)</sup>. Die Industrie steht noch in den Kinderschichten, die Revölkerung ist außerordentlich dünn, auch an einigen mittleren grossen Städten nicht fehlt. Der Hauptexportartikel ist (neben dem Holz und Salz) die Metalle. Es sind Lauter solche Momente, die auf die Erhaltung wenigstens eines grossen Teiles der Grossen und Mittelbesitze sprechen.

Die Verfechter der Reform versuchen es auch zu halten, dass vom Standpunkt der Produktion zu rechtfertigen, wogegen betonen die sozialen Verhältnisse, welche der Kleingrundbesitz sich bringt<sup>2)</sup>. Sie übersehen dabei, dass dadurch

1) Einige wenige Ausnahmen in jeder Hinsicht fallen meist auf das Sachsenland.

2) Vgl. S., wo auch die allgemeinen sozialen Nachteile des Kleinbesitzes angeführt sind, die wir hier nicht noch einmal aufzählen wollen.

nicht ein lebenskräftiger Bauernstand geschaffen wird, weil man in der Auswahl der Berechtigten zu weit geht, infolgedessen unfähige Elemente zum Besitz kommen, andererseits aber, was noch bedenklicher ist, der Anteil auf die Person klein ist, so dass die Mehrheit der neuen Stellen einen Zwergbesitz darstellt. Der neue Inhaber muss also sehr intensiv wirtschaften, um leben zu können, dazu fehlen ihm aber sämtliche Voraussetzungen, wie Bildung, Geräte, entsprechender Markt und Abnehmerkreis. Seine Konsumfähigkeit wird auch kaum erheblich zunehmen, weil ihm die Überschüsse fehlen, die er auf den Markt bringen und gegen Industrieprodukte austauschen kann und weil er überhaupt noch eine primitive geschlossene Wirtschaft führt. Ist ein Betrieb von 5-10 ha in Belgien, Frankreich oder in westlichen Deutschland höchst rentabel, so wird er in Siebenbürgen kaum hohe Überschüsse abwerfen, sein Leiter kann leicht seine ökonomische Unabhängigkeit einzubüßen, und dann wird er kaum seiner Aufgabe als "vollwichtiger Bürger" des Staates gerecht werden<sup>1)</sup>. Wir können da ferner auch die bereits besprochene sozialpolitische Bedeutung des Grossbesitzes hinweisen<sup>2)</sup> und hinzufügen, dass der siebenbürgische Gross- und Mittelgrundbesitzer im vollständiger Gegensatz zu ihren Kollegen in Altrumänien, im Durchschnitt seiner Aufgabe voll bewusst war und sie zu erfüllen bestrebt war.

a) Auswahl und Stellung der Personen, die auf Grund des Reformgesetzes Baden besuchenzulassen sind.

Der Kleinbetrieb stellt hohe Anforderungen an die Person seines Leiters, wenn alle seine Vorsätze zur Geltung kommen sollen. Deshalb muss der Boden in den Besitz von solchen kommen, welche die volle Erfahrung, Kraft und Fleiss haben,

1) Vgl. List: Rhenda, S. 168.

2) Siehe S. 49. Durchaus richtig.

dieser Buch zu bestellen<sup>1)</sup>. Den Anspruch auf Boden soll nicht ein Geschenk sein oder um soll damit nach solche beschaffen, welche selber Anforderungen entsprechen.

Wenn wir die russische Agrarreform auf diesen Gesichtspunkt hin prüfen, fällt uns wieder ins Auge, dass die sozialen und nationalen Nobente<sup>2)</sup> wirtschaftlichen in den Hintergrund treten; nach dem Oestz-haben auf der enteigneten Boden folgen die Landwirte und in folgender Reihenfolge Anspruch: (Art. 22)

1. Diejenigen Familienhäupter, landwirtschaftliches Ge-  
sinde und Arbeiter, welche in den zwei letzten Jahren den auf  
sie entfallenden Teil Betreibewirtschafteten und im Kriege  
invalid geworden sind; ebenso wie ihren Familienmitgliedern, den  
Boden nicht bestallen können. Ihr erster Anspruch stellt sind die  
Kindeswitwen und die Hinterbliebenen der Gefallenen;

2. Die Personen wie in Punkt 1, wenn sie nicht invalid  
geworden sind;

3. Familienhäupter, die im Krieg invalid geworden sind,  
aber mit ihren Familienmitgliedern zur Bebauung des Bodens  
fähig sind. Hierzu gehören auch die Witwen und Hinterbliebenen  
der Gefallenen;

4. Familienhäupter, die Frieddienst nicht geleistet haben,  
ohne invalid geworden zu sein;

5. Urvorkämpfer Kriegsteilnehmer, die invalid gewor-  
den sind, aber den Boden bestallen können;

6. Urvorkämpfer, aber nicht invalid Kriegsteilnehmer;  
mobilliert; ebenso wie ihren Familienmitgliedern, den

Boden nicht bestallen können. Nichtwendiger bzw. ohne Familien, wenn die kein  
landwirtschaftlicher haben;

7. Familienhäupter, die im Krieg nicht teilgenommen haben  
und keine Kinder haben;

1) Die Notwendigkeit des Befähigungszeugnisses bestont Backhaus: Ebenda, S. 16.

2) Er ist 1918 nach der Revolution von den Rumänen für  
die Uebernahme der obersten Gewalt gebildet worden.

Art. 10. „Unverheiratete, wobei Krieg nicht Beteiligungen haben;  
Art. 11. Kriegsfreiwillige im rumänischen oder verbündeten  
Heer, die eine selbstständige Freiwilligengruppe gebildet haben;  
Art. 12. Keiner Boden können erhalten, die wegen Verrats an dem  
rumänischen Staat verurteilt wurden, die rumänischen Deserteu=  
re, die kein Einberufungsbefehl nicht Folge geleistet haben,  
Gefesteskranke, die unter Vormundschaft gestellt und diese=  
nten, welche von der Komitatskommission mit 3/4 Stimmenmehr=  
heit in geheimer Abstimmung aus sittlichen Gründen für un=  
würdig erklärt werden.“ (Art. 98).

In den ersten 7 Punkten kommt offenbar der Gedanke zum  
Ausdruck, die abgerüsteten Soldaten mit Land abzufinden und den  
Kriegsinvaliden auf dieselbe Weise Erwerbsgefährlichkeit zu ver=  
schaffen. Letztere Bestrebung finden wir auch in den feindlichen  
Staaten, die am Weltkrieg beteiligt waren und wir können sie  
auch vollständig verstehen, damit diese Invaliden die Exi=  
stenzmöglichkeit geboten und zugleich die auf dem Staatsruhen=  
de Last etwas verringert werde. „Es schlägt dabei in erster  
Linie Kleinbetriebe (mit leichter Arbeit) (Obst-, Gemüsebau,  
Geflügelzucht usw.) herangezogen werden und die weitere Zahl=  
lung einer kleinen Geldrente dürfte auch weiterhin am Platze  
sein. Es besteht immerhin die Gefahr, dass Weib und Kinder zu  
sehr ein Anspruch genommen werden und dass infolgedessen schwä=  
chen Kräfte auch die Wirtschaft leiden kann“<sup>1)</sup>. Bei der Ver=  
teilung an Witwen und Hinterbliebene muss auch erwogen werden,  
ob das nötige Verständnis für eine Wirtschaftsführung voraus=  
gesetzt werden kann, ob nicht eine andere Art der Abfindung  
von grösserem Nutzen wäre.

Der Anspruch der heimkehrenden Krieger auf Land ist  
eine historisch bekannte Erscheinung. Die Ansiedlung der römi=  
schen Legionäre und der russischen Kosaken beruht auf densel=br/>ben Gedanken. Es ist die Aufgabe des Staatpolitikers diese  
natürliche Rechte zu schützen und zu unterstützen.  
Dagegen Vgl. Kautsky: Die Sozialisierung der Landw. S. 52.  
2. (13)

Anforderungen in den notigen Schranken zu halten, damit sie die Fortführung der ganzen Wirtschaft nicht gefährden. Wenn man die Verteidigung des Vaterlandes für eine obrigkeitliche Ehrenpflicht hält, wird man auch eine direkte Entlohnung dafür nicht verlangen. Der nationale Gesichtspunkt kommt dann deutlich zum Ausdruck, dass die in rumänischen Heereien dient erworbenen Verdienste wertvoll sind, während Siebenbürgen 1916-18 gegen Rumänien im Felde stand. Und schliesslich: Wenn wir auch bei diesen Punkten bis zu einer Grenze zugesenken können, dass die soziale Notwendigkeit die Verlassung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte rechtfertigt, so müssen wir die beiden vorletzten Punkte doch bekämpfen. Die schrankenlose und an keinen weiteren Befähigungsnachweis gebundene Aneignung der Anspruchsberechtigung macht eine weitgehende Enteignung notwendig, verringert aber andererseits auch den auf dem Einzelnen fallenden Anteil, was zur vollen Vollständigen Zersplitterung des Bodens führt, das Eindringen unfähiger Elemente in die Kleingewerbe fördert <sup>1)</sup> und die leichte Erwerbsmöglichkeit ist keineswegs geeignet, zur fleissigen Arbeit und zum Vorwärtsstreben Anreiz zu geben. Die einzige Einschränkung, dass die Agrarkommission die Unwürdigkeit für den Bodenerwerb aussprachen kann, ist ungenügend, zumal da keine objektiven Maestäbe dafür gegeben wurden und eine willkürliche Handhabung dieses Rechtes nicht vermieden werden kann. (Anmerkung: ein neuer (Reformativer) Agrarbeamter ist eingestellt, um einen Ersatz für den Befähigungsnachweis, sowie eine Abschaffung der Gefahr, dass der Boden in wirtschaftlich schwachen Hände kommt, finden wir in der Festierung des Gesetzgebers, welche die freie Veräußerung des zugewiesenen Grundstückes bei Wahrung des Verkaufpreises des Staates gestattet. (Art. 119). Damit wird der natürlichen Wirtschaftlichkeit wieder Rechnung getragen.)

1) Bei der Besiedelung Amerikas verloren die Ansiedler, welche nicht die nötigen landwirtschaftlichen Kenntnisse besaßen, ihr Vermögen und gingen zugrunde (vgl. Brückhaus: Thürda, S. 13).

Auslese freie Bahn gelassen, was durchaus erwünscht ist und außerdem hat es den in der Fassung des Gesetzes ausdrücklich hervorgehobenen Vorteil, dass die Möglichkeit der weiteren Ausbildung von Mittelgrundbesitzern gesichert wird. Damit gibt der Gesetzgeber zu, dass die durch die Reform geschaffene Bodenverteilung nicht die ideale ist, er nimmt sie deshalb nicht unbedingt in Schutz und wir geben ihr darin vollkommen recht. Umso mehr nimmt aber der ganze Vorgang den Charakter der Schenkung an, zumal da die Enteignigung außerst minimal beabsen ist (vgl. Kap. 7), und dafür muss der Staat wahrhaftig andere Mittel, Wege und Maßstäbe suchen und sie nicht nur auf Kosten einer Schicht der Bevölkerung vornehmen<sup>1)</sup>.

Die weitere Zerschlagung gesicherten Bodens ist verboten, "damit der Zersplitterung des Bodens vorgebeugt werde". Dadurch statuiert das Gesetz ein Besitzminimum für die neu geschaffenen Stellen, dem wir voll zustimmen, da die grosse Menge von Zwerggütern auch so eine Gefahr bedeutet. Die Wirklichkeit dieser Festirnung wird aber dadurch völlig aufgehoben, dass sie nur solange gilt, bis der Kaufpreis vollauf bezahlt ist.<sup>2)</sup> Sie verdankt also ihre Aufnahme in das Gesetz der Erwagung, den Eingang des Kaufpreises zu sichern, nicht der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt war maßgebend. Ein Grundbesitz bis 50 Morgen kann jedoch von jedem Eigentümer für untaubar erklärt werden. Das Gesetz führt damit das in Siebenbürgen bis jetzt unbekannt gewesene (fakultative) Anerbenrecht ein (Art. 121-129). Der jeweilige Eigentümer kann testamentarisch den Erben oder die Erben bestimmen, auf die der Grundbesitz übergehen soll. Ist das nicht geschehen, so ist die freie Vererbung, bzw. wenn sie nicht zustande kommt,

1) Es ist charakteristisch für die Gesinnung der Bauern, dass Viele, weil in den ersten Gesetzesverordnungen die Unveräußerlichkeit ausgesprochen wurde, auf ihren Anspruch verzichteten, da so die ganze Sache nicht viel Sinn hätte.

2) Nach den Ausführungsbestimmungen darf der zugewiesene Grundbesitz allerdings in den ersten 6 Jahren in keinem Falle veräußert werden.

richterliche Entscheidung für die Bestimmung des Anerben maßgebend. Dasselbe gilt von der Entschädigung der anderen Erben. Die Einrichtung ist ja nicht schädlich, es werden aber wohl weniger davon Gebrauch machen, weil nach den bisherigen Sitten und Gewohnheiten die freie Teilbarkeit beim Erbgang die üblichere Form war.

Unzulässig ist die Verschuldung des Bauerngutes, ausser bei Geldinstituten, die für diesen Zweck vom Staat bestimmt werden. Die Bestimmung soll anscheinend die zu grosse Verschuldung des kleinen Landwirtes verhindern, ob es aber in dieser Form segensreich wirken wird, ist mindestens fraglich, weil gerade der neue Eigentümer infolge des mangelnden Betriebskapitals einen erheblichen Kredit benötigen wird, den auf diese Weise, — besonders wenn die Zahl der zugelassenen Institute beschränkt ist — kaum entsprochen werden kann.

Damit ist aber für den Schutz des Kleinbauertums noch lange nicht genug getan. Der Staat muss trachten, dem kleinen Landwirten auch anderweitige Erwerbsgelegenheiten zu sichern, wo er in seiner freien Zeit noch Geld verdienen kann. Eine kluge Wirtschaftspolitik muss aber vor allem den Übergang zur grösseren Intensität zu fördern und die Rentabilität der Landwirtschaft zu heben trachten. In dieser Hinsicht ist so viel wie nichts geschehen, im Gegenteil durch Höchstpreise, Requirierungen und hohe Ausfuhrabgaben wurde die gesunde Entwicklung der Landwirtschaft gehemmt, ihre Rentabilität künstlich herabgesetzt, wodurch gerade die neugeschaffenen Existenzhart in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die mit der Finanzierung betraute Zentralkasse das enteignete Land auch den von ihr zu diesem Zwecke organisierten „Landwirtschaftlichen Ausnützungsgenossenschaften“ (tovarashii de explatare agricola) in Pacht geben kann (Art. 83, 84). Dass solche Produktivgenossenschaften nicht lebenskräftige Gebilde

sind, beweist die Erfahrung. Sie haben sich in der Landwirtschaft ebenso wenig bewährt wie auf anderen Gebieten.<sup>1)</sup>

6. Kap. Die Allmenden.

Wir haben bereits wiederholt auf die Bedeutung der Viehhaltung in den Kleinbetrieben hingewiesen. Namentlich bei einer extensiveren Wirtschaft, wo die Stallfütterung nur wenn es unvermeidlich ist (Winterzeit) in Betracht kommt, ist der kleine Landwirt auf eine Gemeinweide unbedingt angewiesen, denn er kann von den übrigen Produkten nicht so viel Boden für künstliche Wiesen entzichten, dass er daraus die für seinen Betrieb notwendige tierische Zugkraft und natürlichen Dünger erhalten könnte. Ausserdem lässt sich durch die Gemeinweide auch der Vormut eines Grossbetriebes erreichen, dass wenige Hirten das Vieh einer grösseren Gesamtheit, eines ganzen Dorfes beaufsichtigen können.

Das Fehlen von Gemeinweiden wird deshalb auf den Bauer außerordentlich drückend, es kann sogar die Ursache für Unruhen sein, wie es Beispiele in Altrumänien beweisen. Es ist deshalb wohl verständlich und berechtigt dass energetische Eintritt der rumänischen Agrarpolitik für die Schaffung von Allmenden, aber die rücksichtlose Anwendung auch auf die siebenbürgischen Verhältnisse ist unverständlich, da hier dafür anzgesichts der Regelung der Frage bei der Bauernbefreiung, erfüllt wurde, welche die Gründung von Allmenden als eine Voraussetzung verlangt später noch durch einige Gesetzesbestimmungen wenig Veranlassung verlag.

Das Gesetz trifft in Bezug auf Allmendweiden und Allmendorwaldungen folgende Anordnungen:

Zur Ergänzung und Schaffung von Allmendweiden sind nach der Nutzung begrenzt zu entziehen:

1) Dafür zeugen auch die misslungenen Pachtgenossenschaften bei kollektiver Bewirtschaftung in Rumänien, denn dabei wird der Fleissige faul und der Schlaue betrügt alle (Jonescu: Ebenda, S. 113), ebenso der Verfall der bolschewistischen Produktivgenossenschaften in Ungarn.

- c) von Privateigentümern Weiden und Wiesen, soweit sie diese für die Aufrechterhaltung ihres eigenen Viehstandes (entsprechend ihrem Grundbesitz nach der Enteignung) nicht nötig haben, jedoch nicht unter 50 Morgen;
- b) von den Weiden und Wiesen der Komposseorate, was den zur Erhaltung des gewöhnlichen Viehstandes der Mitglieder notwendigen Teil überschreitet;
- c) von den Weiden und Wiesen der Vermögensgemeinschaften bis zu der Grenze, welche zur Versorgung des gewöhnlicher Viehstandes der Bewohner notwendig ist;
- d) solche Gemeindeweiden, welche den Weidebedarf des örtlichen Viehstandes überschreiten;
- e) Wälder, soweit es nötig ist, wenn sie sich für Weidezwecke eignen;
- f) dort, wo auf diese Weise keine Allmendweide geschaffen werden kann, soll ein Teil des enteigneten Ackerlandes (!) für Weidezwecke in Anspruch genommen werden, jedoch nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Morgen pro Familienhaupt. Dies ist jedoch in Gebirgsland nicht zulässig. (Art. 24). Alle so geschaffenen Allmenden gehen in das Eigentum der politischen Gemeinde über.

Bevor wir auf die Beurteilung dieser Bestimmungen eingehen, müssen wir uns die historische Entwicklung der Allmenden in Siebenbürgen kurz vergegenwärtigen<sup>1)</sup>. Die Szekler und Sachsen hatten sie noch aus der alten Zeit her, da sie sich für eine kollektive Bewirtschaftung besonders eigneten. In den Gebieten, wo früher der Grundherr die Weide- und Waldgerechtigkeit ausübte zeigte die Entwicklung nach der Bauernbefreiung zwei Hauptrichtungen: das Eigentum an den Gemeinweiden ging

1) Es handelt sich hier immer um Weide und Wald, die gemeinsam von den Gemeindemitgliedern benutzt werden. Allmendäcker und Wiesen, die harentifh in Süddeutschland als Kleinpacht in Nutzung gegeben werden, sind in Ungarn und auch in Rumänien höchst selten.

entweder an die politische Gemeinde über, so dass jeder Ortsansässige nutzungsberechtigt war, oder aber in das Eigentum der sog. Kompassessorate. Diese letzteren sind mehr privatrechtliche Organisationen der Abkömmlinge der ehemals Weideberechtigten, das Mitgliedschaftsrecht ist meist an das reale Eigentum eines Grundstückes gebunden, es ist ein rein privates Vermögensrecht, das dem freien Verkehr unterliegt. Das Gesetz sieht nur die Schaffung von Gemeinweiden ersterer Art vor, die wir auch allein unter dem Gesichtspunkt der Allmende betrachten können. Die ungarische Gesetzgebung hat wiederholt die Frage der Gemeinweiden geregelt<sup>1)</sup>, sie in Schutz genommen, zuletzt die Aufteilung verboten und auch die Veräußerung und die Belastung an ministerielle Genehmigung gebunden.<sup>2)</sup>

Die Vorteile und die Notwendigkeit der Allmendweiden, auf die wir schon hingedeutet haben, sind allgemein anerkannt<sup>3)</sup>. Sie bieten für die ärmeren Kleinbauern den Schutz vor Verarmung, die einzige Möglichkeit des Aufstieges in eine bessere Vermögenslage und die Grundlage für die Viehzucht. Sie fördern aber auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit und bilden unter den Gemeindemitgliedern ein inneres Band. Namentlich in Gebirgsgegenden, wo der Übergang zum intensiveren Ackerbau größtlich ausgeschlossen ist und die Alpwirtschaft vorherrscht, ist die Allmendweide geradezu eine wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit, hier ist „das kollektive Eigentum der bürgerlichen Gemeinschaften die naturgemäße Besitzform und wird auch bleiben“.<sup>4)</sup>

Die Gemeinweide hat allerdings auch nicht nur Vorteile.

1) Die Gesetzesartikel 1894: XII. und 1907: VII.

2) Die Gesetzesartikel 1908: VII., XXXIX. und XLIII., ferner 1903: X.

3) Buchenberger: Ebenda, S. 277 ff. und Grundzüge der deutschen Agrarpolitik S. 13 ff.; Bücher: Art. Allmenden im Handw. der Staatswiss. 3. Aufl. S. 409 ff. und in seinem Buch: Die Allmende in ihrer wirtschaftl. und sozialen Bedeutung; Dauschke: Ebenda, S. 211 ff.; Sering: Ebenda, S. 271.

4) v. Mirekowksi: Das Problem der Grundbesitzverteilung in geschichtlicher Entwicklung. S. 35.

Gesamtzut ist halt „verdamm't gut“, keiner schont es geschweige denn verbessert, jeder wird bestrebt sein viel Vieh aufzutreiben, wodurch die Nahrung knapp werden kann. Es ist auch oft unwirtschaftlich, weil viel Gras zerstreut oder durch Unrat (bsp. von Schweinen und Gärten) beschädigt wird, weshalb es dann das Vieh vermeidet; es geht auch viel Dünger verloren, besonders wenn der Weideplatz vom Hof weit entfernt ist. Ein weiterer Nachteil ist, dass sie auch den Müllgang fördern kann.<sup>1)</sup>

Diese Nachteile sind aber nicht so bedeutend, dass sie die Vorteile aufwiegen könnten, sie müssen aber berücksichtigt und durch entsprechende Massregeln bekämpft werden. Wir finden deshalb die Bestimmungen der Reform über die Schaffung und Erhöhung der Gemeinweiden für ganz vorteilhaft, wenn sie auch für Siebenbürgen von keiner grossen Bedeutung sind, und halten es für nötig, dass auch die Abschwächung der Schattenseiten nicht unberachtet gelassen wird. Einen Punkt müssen wir aufs Schärfste verurteilen und das ist die Möglichkeit der Enteignung auch der intensivst bewirtschafteten Acker für Weidezwecke<sup>2)</sup>. Wenn als Nachteil der Gemeinweiden angeführt wird, dass sie der Übergang zur intensiveren Wirtschaft erschweren, um so mehr ist es ganz widersinnig, wenn sie einen Rückschritt zur extensiveren Wirtschaft ermöglichen sollen. Das geht entschieden zu weit. Das Gesetz nimmt zwar das Gebirgsland von dieser Regel aus, anzusehen aus des Grunde, weil dort das Ackerland sowieso knapp ist; andererseits ist aber die Gemeinweide gerade im Gebirgsland am vorteilhaftesten und wenn in der Ebene kein Weideland vorhanden ist, das ist ein Zeichen dafür, dass der Boden als Acker viel besser ausgenutzt werden kann, was der Eigentümer in den Stand setzt die erforderliche Futtermittel hinzuzukaufen und zur intensiveren Stallfütterung

1) Siehe bsp. bei Roschers Abhandl. S. 350 ff.

2) Die erste Gesetzesverordnung gestattete sogar die Enteignung vom Gemüse-, Obst-, und Hopfengärtner für Weidezwecke

überzugehen. Das zu verhindern ist keine richtige Wirtschaftspolitik und begünstigt in der Tat nur die faulen Landwirte. Wir können schliesslich an dem Gesetz auch den Umstand aussetzen, dass es das ganze Land unter einem Gesichtspunkt betrachtet. In der Ebene verliert - wie schon erwähnt - die Gemeinweide viel von ihrer Wichtigkeit und da soll der Webergang zur grösseren Intensität erleichtert und ermöglicht werden.

Die Frage der Allmendwälder, die nach dem Gesetz ebenfalls alle Gemeinden erhalten sollen, wollen wir auch noch kurz streifen. Die Ausdehnung dieser Wälder wird nach der Anzahl der Häuser in der Gemeinde in folgendem Ausmass festgestellt: In den landwirtschaftlichen Gewenden bis zu 1 Morgen, in weniger fruchtbaren Gegenden, wo die Viehhaltung grosse Rolle spielt, bis zu 2 Morgen, und wo fruchtbares Land fehlt um die Existenz der Bevölkerung ausser der Viehhaltung noch durch Hausholzindustrie gesichert werden kann, bis zu 4 Morgen auf je ein Haus (Art. 33). Zu diesem Zwecke ist die Enteignung zur Schaffung und Ergänzung von Gemeinwaldern in folgender Reihenfolge vorgesehen: (Art. 32)

- a) in erster Linie die Forsten der vollständig der Enteignung unterliegenden Personen, dann des Staates;
- b) soweit es nötig ist Privatforsten bis 200 Morgen, Kommissarateigentum bis 50 Morgen;
- c) Gemeinwälder, soweit sie das gesetzliche Ausmass überschreiten.

Es kann als eine allgemein gültige Regel angesehen werden, dass in der Forstwirtschaft der Grossbetrieb den Vorzug verdient,<sup>1)</sup> und dass hier der Staats- bzw. Gemeindebesitz durchaus erwünscht ist<sup>2)</sup>. Weitgehendere staatliche Eingriffe als in den anderen Zweigen der Landwirtschaft sind da am Platze,

1) Vgl. Frost: Ebenda, S. 36, Roscher: Ebenda, S. 826.

2) Wagner: Finanzwissenschaft 3. Aufl. 1. Teil, S. 583; Eheberg: Finanzwissenschaft, S. 94; auch Buchenberger: Ebenda, S. 285, Conrad-Hesse: Ebenda, S. 140, Roscher: System der Finanzwissenschaft, 4. Auflage, Stuttgart 1898, S. 64 ff.

ob aber eine gemeinsame Ausnutzung wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt, ist äusserst fraglich. Das Volk geht mit dem Holz, das es so billigerhält, nicht sparsamer vor, es wird auch zu einer ungemessenen Nutzung des Waldes veranlasst, falls die Abgaben nicht streng bemessen werden und scharfe Kontrolle ausgeübt wird. Hier scheint deshalb wieder der soziale Gedanke die Bevölkerung mit billiger Holz zu versehen, der ausschlaggebende Faktor gewesen zu sein.<sup>1)</sup> Die Zerschlagung der Riesenbetriebe auf dieser Gebiet ist kein wirtschaftlicher Vorteil und den Ausgleich der Gemeindebesitztümer finden wir ungerecht, weil viele Gemeinden ihre Forsten früher veräussert und dafür andere Einrichtungen sich verschafft haben, und diese werden nun im Verhältnis zu denen, welche vielleicht ihren Waldbesitz durch Zukäufe erweitert haben, einseitig begünstigt. Das tritt besonders deshalb sehr hervor, weil die Entschädigung, wie wir im nächsten Kapitel zeigen werden, durchaus kein angemessenes Entgelt bedeutet.

-:-:-:-:-:-:-:-:-

#### 7. Kap. Die Frage der Entschädigung.

Durch die Enteignung zwingt der Staat vermöge seiner Gewalt den Einzelnen sein Privateigentum aufzugeben. Wir erkennen auch in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung, die auf dem Grundsatz des Privateigentums aufgebaut ist, das Recht des Staates an, in Ausnahmefällen das Prinzip der Unverletzlichkeit des Privateigentums<sup>zu</sup> durchbrechen, wir verlangen aber auch, dass der Leistung, welche dem Einzelnen zugesetzt wird, eine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht, mit anderen Worten, wir müssen im Falle der Zwangsabtretung des Eigentums einen Rechtsanspruch auf volle Entschädigung anerkennen<sup>2).</sup> Von

1) Nationale Momente wohl weniger, weil auch die rumänischen Gemeinden ausreichende Wälder besitzen, so z.B. die Gemeinden der meist rumänischen Komitate Hunyad 254 000, Arso-Fehér 254 000, Kolozs 277 000 Morgen Wald (nach Sebess: Eberda, S. 144).

2) Vgl. Wagner: Grundlegung Bd. 2, S. 561, Grünhut: Art. Enteignung im Handw. d. Staatsw., S. 967 u. Prakak: Art. Enteignung im "Österreichischen Staatswörterbuche".

dem Einzelnen wird verlangt, dass er im öffentlichen Interesse ein Opfer bringe, welches also letzten Endes der Gesamtheit zugute kommen soll, es ist deshalb durchaus billig, dass er schadlos gehalten werde, damit er nicht schlechter gestellt sei, als die anderen Personen, welche nicht betroffen wurden.

Die Enteignungsgesetze der führenden Kulturstaaten Europas schreiben in der Tat ausnahmslos die volle und wirkliche Entschädigung des Enteigneten vor. Darunter verstehen sie den vollen gegenwärtigen Verkehrswert, wobei noch Ansprüche aus Neuanlagen und Meliorationen in Rechnung kommen können. Das französische Recht, das vielen Staaten, in erster Linie aber Rumänien immer zum Vorbild dient, gewährt überdies auch noch den Ersatz jener Nachteile, welche der Enteignete durch die Enteignung erlitten hat (Art. 29 des Ges. v. 3/V 1841), dieses Prinzip erkennen auch alle anderen (z.B. deutsche, englische, amerikanische, italienische) Gesetze an<sup>1)</sup>.

Wie verhält sich nun unser Enteignungsgesetz zu dieser Frage? Über die Höhe des Kaufpreises und die Art seiner Feststellung finden wir folgendes:

Der „Enteignungspreis“ wird pro Horgen je nach der Klassifizierung und Qualität des Bodens bestimmt. Für die Festsetzung der Höhe des Kaufpreises kann jeder dafür geeignete Faktor in Rechnung gezogen werden, und zwar der Kaufpreis des enteigneten Bodens in dem betreffenden oder in den Nachbarsöldern im Jahre 1913, die landesüblichen Pachtpreise, Schätzungen von Kreditanstältern und von Sachverständigen, die Grundstück hier und jede Angabe, welche aus den letzten fünf Jahren vor 1913 stammt. Die Berechnung erfolgt in Leu, wobei die Krone gleich mit der Leu gedeckt werden soll. Die Entschädigungssumme kann aber keinesfalls höher sein als der Schätzungspreis von 1913 (Art. 50, Abs. 1).

Gegen die Art der Festsetzung der Entschädigung haben wir nichts auszusetzen, ihre Bedeutung ist auch verschwindend

1) Grünhut: Ebenda, S. 268.

zu Verhältnis zur Höhe des Kaufpreises, die entschieden ein grosses Unrecht bedeutet. Einer Beweis dafür liefert schon der Umstand, dass das Reformgesetz für Altrumänen andere Massnahmen unverändert lässt. Hier finden wir nämlich für die Grundstücke folgende Bestimmung: Der Preis ist nach dem Kehnertrag zu ermitteln, er kann aber die von den Provinzialkommissionen festgesetzten Pachtpreise für 1917-1922 nicht überschreiten, welche Preise unter Berücksichtigung des Geldwertes im Verhältnis zu 1916 mit höchstens 3 multipliziert und mit 5% kapitalisiert werden können, damit der Höchstpreis des kultivierbaren Bodens ermittelt werden könnte (§ 36, a des Agrarreformgesetzes für Altrumänen). Die Begründung dieses Gesetzes weist unter Anderem darauf hin, dass wo der Enteignungspreis nach dem Verkehrswert vor 1916 bezogen wurde, notwendig ist das Gehirn der Kaufkraft des Geldes zu berücksichtigen, und den Grundbesitzern müssen wenigstens zum Teil eine dementsprechende Entschädigung gewährt werden. Um aber den Bauer, der im Kriege die Hauptlast getragen hat, nicht zu sehr zu drücken, soll er nur den Preis von 1916 bezahlen, es ist aber die „Pflicht des Staates diesen Betrag soweit zu ergänzen, dass er den wirklichen Wert annähernd erreicht. Für eine solche Lösung spricht die Verfassung und auch die Gerechtigkeit, denn man kann nicht eine so grosse Reform auf Kosten der Opferwilligkeit einer einzigen Klasse verwirklichen“. Und dasselbe Parlament, welches diese Bestimmungen guthiess, sprach für Siebenbürgen aus, dass die Preise nicht über die von 1913 hinausgehen dürfen. Die oben zitierte Begründung erwähnt auch diese Tatsache und meint, dasselbe Gestichtpunkt der Berücksichtigung der Geldentwertung sei für Siebenbürger dadurch zum Ausdruck gekommen, dass man die Krone mit dem Leu gleichgemacht habe<sup>1)</sup> und „auf diese Weise sind die Eigentümer indirekt gerecht entschädigt“.

1) In der Gesetzesverordnung war nämlich die Krone gleich dem Leu zu rechnen. Bei der Entschädigung für den zwecks Schaffung oder Ergänzung von Allmendweiden enteigneten Boden ist dieser Unrechnungsschädigungsfall sogar auch im Gesetz aufrecht erhalten geblieben (Art. 50, Abs. 2).

"worden".

Letztere Behauptung ist völlig unhaltbar; sie wurzelt auch in der verkehnten Auffassung des völ. wirtschaftlich Ungeeschulten, der die Vorstellung der Wertbeständigkeit des Geldes nicht abstritzen kann. Dem Gesetzgeber schwiebt anscheinend der Gedanke vor, dass als die westerr.-ungarische Krone z. J. 1920 mit einem halben Leu eingelöst wurde, das als vollständig ~~vergessen~~ werden könnte, und wenn man jetzt die Umrechnung der Krone günstiger als auf papi gestaltet, damit würde MKS die Geldentwertung volle Rechnung zutragen. Dabei wird übersehen, dass wenn im Jahre 1920 das stark inflatierte und entwertete westerr.-ungarische Papiergeld nicht einmal die Hälfte Kaufkraft des Leu repräsentierte, die Kaufkraft des Kriegs von 1913 mit dem des Leu i.J. 1921 nicht im Gleichgewicht gesetzt werden kann, weil der Leu indessen im Verhältnis zu 1913 auch sehr erheblichen Wert eingebüßt hat. Schon am Ende des Jahres 1919 notierte der rumänische Leu (Frank) in Zürich (Friedensparität 100:100) 17 (schweizerische Frs. für 100 Lei), Ende 1920 rund 8 Frs, welche Höhe in der ersten Hälfte des Jahres 1921 noch ungefähr erhalten blieb. Die innere Kaufkraft des Leu war allerdings etwas grüsser, sodass wir rund eine Entwertung auf 1/10 des Wertes vor dem Krieg annehmen können. Wenn wir nun zu rechnen wollten, müssten wir sogar auch berücksichtigen, dass früher 100 Kronen noch mehr als 100 Lei, nämlich rund 105 Lei wert waren, so dass die Gleichsetzung eher einen kleinen Nachteil bedeutet, der aber im Verhältnis zum Schaden in Folge der Geldentwertung verschwindend klein ist.

Erheblich vergrössert wird der Schaden der von der Enteignung Betroffenen dadurch, dass sie die Entschädigung noch nicht bekommen haben und die Entwertung des Leu indessen fortgeschritten ist. In der zweiten Hälfte des Jahres 1921

sank der Kurs in Zürich bereits auf 4 herunter, und gegenwärtig (März 1922) pendelt er zwischen 2,5 und 3 Franken, d.h. der heutige Wert des Lbs beträgt 1/10 oder 1/40 des früheren Wertes!). Die Zukunft dürfte auch hier Verschlechterung als Verbesserung bedingen.

Die Festsetzung des Bodenpreises im Falle schwanken-  
den Geläufes wird sehr schwierig sein, wie wir ja seyer un-  
ter Berücksichtigung verschiedener Faktoren hielten. Besonders in  
Gegenden, wo die Grundfläche von höchst seltener Eigentüm-  
lichkeit wechselt. Da wäre doch kaum durchaus zu erwarten, dass Bestimmung  
des Preises zunächst der freien Verhandlung der beiden Par-  
tien an überlassen, und erst von einer Einigung erzielt  
werden kann, die eigens zu diesem Zweck zusammengestellte Ge-  
richt aufzuweist. Das Prinzip hilft sich vielfach dadurch ab, dass  
die Verwaltung landwirtschaftlicher Produktion (Weizen, Roggen  
u.w.) ausbedungen wird<sup>2)</sup>. Aber die allgemeine Ignorierung der  
Geldentwertung ist in heutigen Zeiten eine unvermeidliche  
Voraussetzung, welche in unserem Falle dazu führt, dass dem  
entbehrtesten Gründbesitzer schon jetzt für sein hingeseebnetes  
Verdienst höchstens 1/20. von Gegenwart an ersetzt wird. Das be-  
stätigt auch die Tatsache, dass in vielen Fällen der Enteig-  
nungsbesitz niedriger bewertet werden musste als der dafür in  
normaler Zeit der gewohnte dörfliche Pachtpreis. Eine solche  
Vatädigung kann den Lande kein „Enteignung“<sup>3)</sup> nennen,  
die bedeutet aber eine Vergrösserungskraft für den Enteig-  
neter und ein Nachteil für den Anspruchsberechtigten.

1) Das ist allerdings nur der Valutawert, die innere  
Kaufkraft ist aber nicht viel höher, weil Kursspitzen die meisten  
Produktarten von Auslande bestehen muss, nur die Preise  
der Lebensmittel sind leicht etwas unter dem Weltmarktpreis,  
wenn man zwischen Teil auch Fälle der rumänischen Wirtschafts-  
politik ist. Tropenprodukte sind zu der ungünstigeren Messung  
der Kaufkraft stieben um leider nicht zur Verfügung.

2) Dieser Fall habe die ungewöhnliche Ausnahmeform vom Jahre  
1920 (Cap. Art. XXIV, 7) unbedenklich hervor.

3) So meint Stein die Amtsantritt mit Entschuldigung.

Ob dieses Geschenk berechtigt war, können wir dahinzu-  
stellen sein Lassen, für die Kriegsinvaliden, Witwen und Kin-  
derelieben, zum Teil auch für die Kriegsteilnehmer könnten  
wir die Frage auch bejehn. Aber wenn der Staat jemand beschen-  
ken will, dann soll er das gerecht, unter Berücksichtigung sämt-  
licher Vermögen vorrechnen, und soll eine Klasse bevorzugt wer-  
den, so soll die Kosten die Gesamtheit und nicht allein die  
Klasse der Grundbesitzer tragen. „Gescherke der falschen Ge-  
meinnützigkeit sind auch Unrecht an dem, der sie nicht erh-  
ält“.<sup>1)</sup> Die Bodenzuteilung nimmt in unserer Fall noch mehr  
dadurch den Charakter eines Geschenkes an, dass der Staat die  
Hälfte des Kaufpreises aus der eigenen Kasse bestreitet (Art.  
135). Die Leistung des Staates für diesen Zweck wird auf 1-1,3  
Milliarden Lei geschätzt<sup>2)</sup>. Eine so starke Belastung der Ge-  
samtheit zugunsten einer sozialen Klasse muss doch als  
unberechtigt und bedenklich erscheinen.

Dass diese Agrarreform in erster Linie für den ent-  
eigneten Grundbesitzer einen ganz gewaltigen privatwirt-  
schaftlichen Schaden bedeutet, darüber brauchen wir wohl kein  
Wort zu verlieren. Es ist aber vom volkswirtschaftlichen Stand-  
punkt unerwünscht, dass so viele Existenzen zurunde gehen  
müssen, da infolge der mangelnden Entschädigung ihnen das Ka-  
pital zur anderweitiger nützlichen Verwendung in der Volks-  
wirtschaft genommen wird. Aber überhaupt verstößt es gegen  
die Gesetze des gesunden Wirtschaftslebens, wenn so Leistungen  
ohne entsprechende Gegenleistungen verkauft werden müssen. Der  
Bauer, der so billig und leicht zum Besitz gekommen ist, wird  
sicherlich dadurch keineswegs zu fleissigerer und wirtschaf-  
tlicherer Arbeit herangezogen, er wird eher geneigt sein zu  
glauben, dass er in jeder Schwierigkeit vom Staat unterstützt  
werden muss. Die Möglichkeit leicht zu einem Vermögen zu ge-  
langen, birgt auch eine soziale Gefahr in sich. Der billige

1) Schiele: Ebenda, S. 52.

2) Vgl. Erdélyi Gazda 52. Jahrg. Nr. 42.

Erwerb hindert den Übergang zur integsiveren Wirtschaft, über-  
haupt die freie Entfaltung der Kraft des Einzelnen, und nur  
durch die Tüchtigkeit des Einzelnen kommt man zur Vollskraft  
des Ganzen<sup>1)</sup>. Und das ist für die Zukunft einer Nation von  
wohl beachtenswerter Bedeutung!

In kultureller Hinsicht bedeutet die einzelne Ent-  
schädigung für den leidiger Grundbesitz, dass viele Schüler,  
Kranken- und Armenhäuser usw. verschlossen werden müssen, da  
sie nicht so viel an Entschädigung erhalten, dass bei anderer  
produktiven Anlage ihres Vermögens sie den nötigen jährlichen  
Zuschuss beziehen können. Es kostet aber auch die religiöse  
Bildung und das private religiöse Leben darunter, weil die  
Kirchen ihr Vermögen verlieren. Nicht weniger bedenklich ist  
es, dass die Gemeinden einen erheblichen Teil ihrer Einnahme-  
quellen einbüßen. Hier ist die Gefahr besonders gross, dass  
aber die rötigen wirtschaftlichen, kulturellen, gesundheitli-  
chen und anderen Einrichtungen auf das Mindestmaass einges-  
chränkt werden, als dass zu einer stärkeren Heranziehung der  
Gesandtschaftsmitglieder zur Steuerzahlung geschritten wird.

Sir haben auch bereits erwähnt, dass alle Rechte der  
Kulturstaaten auch einen Anspruch auf Entschädigung der in-  
folge der Enteignung entstandenen Nachteile gewährt. In unse-  
rem Fall ist ein solcher Schaden unentklich dadurch entstanden,  
dass die Maschinen und die ausgedehnten Wirtschaftsgebäude in-  
folge der starken Veränderung der Grundstücke zum erheblichen  
Teil nicht ausgenutzt werden können oder gar völlig unbrauch-  
bar geworden sind, sodass sie grossen Schaden verkauft werden  
müssen. So mussten die Grossgrundbesitzer z. B. auch ihren  
Wohlstand auf einmal auf den Markt bringen, da sie ihn nicht  
erhalten konnten. Wir könnten aber diese Forderung trotzdem  
fallen lassen, weil die praktische Durchführung in der so  
grossen Anzahl von Fällen vielleicht bei Behörden nicht beweisen

1) Schlesier-Bunde, S. 35.

dürfte, um so mehr müssen wir aber die Einstellung des gegenwärtigen vollen Vertrages verlangen.

Ebenso erkennt die allgemeine Rechtsauffassung den Anspruch des Pächters auf eine angemessene Entschädigung, weil durch die Enteignung naturgemäß seine Rechte mit denen des Eigentümers aufhören.<sup>1)</sup> Dieser Anspruch lehnt aber das russische Enteignungsgegesetz vollständig ab (Art. 41). Deshalb sollen die Hypothekengläubiger dadurch geschützt werden, dass bis zu ihrer vollen Refriedigung die Entschädigungssumme zurückbehaltet wird (Art. 82). Was aber dann geschehen soll, wenn der Betrag der Hypothekenforderungen nicht deckt, was übrigbleibt dann vorzunehmen ist, wenn die Restzahlung in letzterer Zeit schon bei Fristablauf erfolgt ist, darüber schwieigt das Gesetz.

Die Behandlung der anderen in das Grundbuch eingetragenen Sachenrechte wird ausführlich geregelt, wir verzichten aber darauf näher einzugehen, weil sie mehr juristischer Natur ist.

Derjenige von großer Bedeutung ist die Form der Entschädigung. Sie soll prinzipiell ohne Zweifel in Geld geschehen,<sup>2)</sup> und zwar wäre die sofortige oder nicht sehr hinausgeschobene Bezahlung<sup>3)</sup> erwünscht, damit die Enteigneten von weiterem Schaden, zumal bei den heutigen Geldwertschwankungen, bewahrt werden und auch damit sie die erhaltene Entschädigung gleich wertbringend anlegen können. Dies kann jedoch bei einer weitreichenden Reform, wie auch die hier besprochene ist kaum in Frage kommen, einerseits weil dem Bauer die Bezahlung des Kaufpreises auf einst nicht zugemutet werden kann<sup>4)</sup>, andererseits weil auch der Staat ohne Transparenz der Kostenpressen nicht so viel Ressort haben kann. Die Abweitung

1) Grünhut: Ebenda, S. 971.

2) Grünhut: Ebenda, S. 960.

3) Sofor Bezahlung verhindert wir höher natürlich die Zahlung in effektivem sozialen Zahlungswert.

4) Das trifft allerdings nur zum Teil zu, weil der Preis ein außerordentlich niedriger ist.

der Zahlungen geschieht deshalb durch Einschließen einer Zentrale, welche die Entschädigung in Obligationen oder Rentenbriefen auszahlt und andererseits die Zahlungen der Bauern, die so auf eine längere Zeit verteilt werden können, entgegennimmt. Wir finden diesbezüglich zunächst die Bestimmung, dass die Entschädigung in der Form von Obligationen geschieht, die in 50 Jahren fällig sind und mit 5% verzinst werden sollen. In Ausnahmefällen kann auch Bargeld bezahlt werden, juristische Personen (Kirchen, Stiftungen usw.) erhalten unbedingt Obligationen (Art. 86).

Die Zahlung in Obligationen birgt über eine grosse Gefahr in sich. Sie besteht nämlich darin, dass sie massenhaft und sofort auf den Markt geworfen werden, wodurch ihr Kurs stark gedrückt wird und auch zur Spekulation antreibt. Wenn also schon dieser Weg eingeschlagen würde, so muss man auch für die weitere Kursgestaltung dieser Papiere Sorge tragen, sonst verlieren die durch Obligationen Entschädigten auch das Vermögen, was sie erhalten haben<sup>1)</sup>. Es ist aber leider kaum zu hoffen, dass in dieser Hinsicht ernste Schritte unternommen werden.

Die Durchführung der finanziellen Operation ist der Apparbank in Klausenburg (Panca Agraria din Cluj) übertragen worden (Art. 137). Diese ist eine private Aktiengesellschaft, deren Stellung zum Staat durch einen besonderen Vertrag gewahrt ist, wodurch ihr gewisse Funktionen und Rechte übertragen wurden. Die Emission der Obligationen überträgt der Staat selbst, denn rechtlich ist er als Käufer des enteigneten Bodens<sup>2)</sup> gedacht, der zugleich dann an die Bauern die Grundstücke weiter verkauft. Der Staat deponiert den entsprechenden Betrag in Bargeld und Obligationen bei der benannten Bank, von welcher die Berechtigten abheben können (Art. 86, 88).

1) Eine toskurira Erfahrung auf diesem Gebiete hat Siebenbürgen bereits bei der Bauernbefreiung von 1948 gemacht, da von den festgesetzten 33 Mill. Gulden Entschädigung 22 Mill. in Obligationen verwandelt wurden, deren Kurs lange Zeit 40-45% unter dem Emissionskurs stand.

- 30 -

Die ganze finanzielle Last der Reform hat dennoch der Staat zu tragen, dessen Schulden infolgedessen riesig geworden wüssen, da der Wert der enteigneten Immobilien nach der im Gesetz festgesetzten Preisabschöpfung um etwa 8 Milliarden Lei geschützt wird<sup>1)</sup>. Dies ist unerträglicher, weil die Verschuldung Rumäniens, die auch vor dem Krieg welche gewesen war, in letzter Zeit mit unglaublicher Schritte zunehmen hat. Die endgültige Belastung der Staatsfinanzen infolge der Agrarreform ist sehr bedeutend, da sie nicht die Hälfte des Kaufpreises, dann aber auch die Verzinsung der Obligationen zu tragen haben. Eine schräge Abrechnung der Steuerabgabe, die unumstößlich ist, trifft die Volkswirtschaft um so empfindlicher, da ihre Leistungsfähigkeit infolge der einschneidenden Reform beträchtlich vermindert ist. Ein solches Ergebnis kann nur folgen. Die Übergabeung der Finanzierung der wenigen Reform an eine private Aktiengesellschaft würde an sich als bedenklich bezeichnet werden müssen, der Einfluss des Staates ist indes durch Beteiligung und Ernennung der Leitenden Personen sicherstellend gesichert. Heißt auch zu billiken, dass für die Durchführung der administrativen Geschäfte von Staate eine besondere Stelle wie „Zentralakademie der Rechtübertragung“ (Casă centrală de învățături juridice) ins Leben gerufen wurde (Art. 64), welche die entsprechende Kompetenz erlangt wurde.

### 3. Kap. Die Durchführungsorgane.

Die offizielle Festsetzung des Enteignungspreises muss mittlerweile durch eine unparteiische Stelle geschehen. Wir haben an anderer Stelle im Laufe unserer Erörterungen wiederholt auf Bestimmungen berührt, welche die Entscheidung in wichtigen Sachen in sehr weitgehender Massen den Durchführungsminister überlassen haben. So ist beispielhaft angebracht auch auf

1) Vgl. Erdelyi-Gazda 52. Jahrg. Nr. 40.

die Organisation der Durchführung des Reformgesetzes einzurichten, wie sie aufgebaut ist, vor allem aber welche ethischen und intellektuellen Fähigkeiten bei den mitwirkenden Faktoren veranlasst werden können. Das kann unter Umständen von erheblicher Bedeutung sein, denn die verständliche praktische Anwendung auch eines schlechteren Gesetzes durch dafür geeignete, zuverlässige und sachverständige Personen kann mehr Vorteil bringen, als ein noch so vollkommenes Gesetz in unfähigen und leichtsinnigen Händen.

(Art. 55-63) Das Gesetz schafft folgende Durchführungsorgane: (Art. 55-63)

I. Das Agrar-Komitee.

II. Die Komitats-Enteignungskommissionen.

III. Die Bezirks-Enteignungskommissionen.

Das Agrarkomitee bildet die höchste Instanz in den Angelegenheiten der Agrarreform für ganz Rumänien. Es hat für das ehemalige ungarnische Gebiet eine Unterabteilung mit dem Sitz in Klausenburg, welche aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, die zur Hälfte Juristen und zur anderen Hälfte landwirtschaftlich Fachleute sein sollen, besteht<sup>1)</sup>. Diese Personen werden auf Antrag des Ackerbauministers auf 5 Jahre vom K. K. verwahrt. Das Agrarkomitee obliegt die oberste Leitung, Direction und Kontrolle. Es kann sämtliche Arbeiten der anderen Organe überprüfen; es kann im Interesse der Gesamtheit auch Ausnahmen gewähren.

Für jedes Komitat wird eine (unter Umständen auch mehrere) Komitatsenteignungskommission gebildet. Sie besteht aus dem Präsidenten, der ein vom Justizminister delegierter Richter ist und auch 4 Mitgliedern: einem K. K. zweiten Richter, einem Delegierten der Zentralkasse der Besitzübertragung, dem Landwirtschaftlichen Inspektor des Komitats und einem Geometer<sup>2)</sup>. Ganz kommt noch überall ein

1) Aehnlich besteht eine Unterteilung für das alte Königreich Rumänien und eine für die Bukowina.

2) Ohne Stimmrecht.

Sekretär. Diese Kommission bestimmt in erster Instanz den Enteignungspreis der Grundstücke, in letzter Instanz entscheidet sie über die Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission; sie kann ausserdem jede Person als unwürdig von der Bodenzuteilung ausschliessen.

Die Bezirkseignungskommission wird für jeden Bezirk aufgestellt. Sie besteht aus dem Bezirksrichter als Präsidenten, einem Delegierten der Zentralkasse der Besitzübertreibung, dem landwirtschaftlichen Bezirksinspektor (agronomus regionalis) und einem Geometer<sup>1)</sup> als Mitgliedern. Sie entscheidet in erster Instanz über die Ausdehnung und Lage der Grundstücke vom Standpunkt der Enteignung und über die Festsetzung und Wahl des zu enteignenden Teiles. Sie hat ferner alle Daten zu sammeln, welche für die Klassifizierung der Grundstücke, Preisfestsetzung, Schaffung von Gemeinweiden usw. notwendig sind.

Das Gesetz gewährt diesen Kommissionen aussercräntlich weitgehende Ermächtigungen. Sie entscheiden, wieviel Besitz von einer Person enteignet wird, wer und wieviel davon verhältnissmäßig und dafür bezahlt werden soll. Dass in der Rechtsprechung geschulte Richter dazu herangezogen werden, ist nur bewissenswert. Die Unabhängigkeit dieser Kommissionen muss unter allen Umständen gesichert erscheinen, sie müssen deshalb über den Parteiapparat stehen und von der jeweiligen Regierung unabhängig sein. Die Durchführung einer solchen Reform darf nicht je nach der politischen Überzeugung der gerade am Ruder Sitzenden wechseln. Deshalb halten wir es für bedenklich, wenn gerade die führenden Persönlichkeiten der Kommissionen aus politischen Gründen herabgesetzt oder versetzt werden können.

Wir vermissen in den Kommissionen die genügende Anzahl von Männern, die auf dem Gebiet der Landwirtschaft weit-

### **1) Ohne Stimmrecht.**

Wir fordern, dass der Geometer im Komitee nicht stimmberechtigt sei, sondern lediglich eine beratende Funktion ausüben solle. Er darf nicht an den Abstimmungen teilnehmen, sondern nur die Ergebnisse der Abstimmung mitteilen.

gehende theoretische und praktische Erfahrungen besitzen; vor allem fehler Vertrüter der Interessen der Grundbesitzer<sup>1)</sup>.

Dieser Mangel ist um so höher zu führen, da infolge der Vielgestaltigkeit der landwirtschaftlichen Verhältnisse des Gesetzvarige objektive Maßstäbe aufzustellen kann und die Entscheidung allerdings in stets zu weitzeichen der Kasse den Kommissionen überlässt. Überzeugt finden wir die Anzahl der Mitglieder in den Kommissionen angereichter der prossen und vielseitigen Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berufen sind, als viel zu geringe geöffnet. Es ist da unmöglich, dass alle Spezialzweige der Landwirtschaft zu ihrem Rechte kommen. Die Kommissionen müssen nach viel zu schnell vorwärts kommen, als dass sie gründliche Arbeit leisten könnten, weil die ganze Durchführung in beschleunigtem Tempo erlaubt werden soll.

Für die gerechte und erfolgreiche Tätigkeit der Kommissionen besteht jedoch in Rumänien die grösste Gefahr in der Korruption. In dieser Beziehung ist leider Funfien immer befürchtet gewesen; Cuciul sagt darüber (ebenda, S. 58): „Die Bestechlichkeit in der rumänischen Verwaltung ist weit verbreitet und reicht aus den Kreisen der Finanz- und Zollbeamter hinaus durch die Präfekten<sup>2)</sup> bis selbst zu den Ministern hinab“. Die Verhältnisse sind nach dem Krieg natürlich in den niedrigeren Instanzen noch schlimmer geworden und es steht zu befürchten, dass davon auch die Organe der Agrarreform nicht ganz unberührt bleiben können.<sup>3)</sup>

- - - - -

1) In Altrumänen ist es auch da anders, z.B. in den Komitatskommissionen sind die Grundbesitzer mit 2 Mitgliedern vertreten.

2) Die Deutsche Ansiedlungskommission, die innerhalb von 20 Jahren (1886-1906) 326 000 ha Boden ergaben und parzelliert hat, verfügte mit 600 Beamten. Die oberste Instanz der ungünstigeren Agrarreform v.J. 1920 hat allein außer dem 1. u. 2. Präsidenten und den 2 Vizepräsidenten (alle auf Lebenszeit ernannt) 36 Mitglieder, davon 10 von der Landwirtschaftskammer bestellt.

3) Das sind die höchsten Verwaltungsbeamten der rumänischen Komitate.

4) Nach einem Zeitungsbericht musste im altrumänischen Komitat Argos das Mitglied Ch. Pitica deshalb entlassen werden, weil er von den Bauern, deren Interessen er vertreten sollte, je 3000 Lei verlangte.

III. Gesellschaftsbedingungen.

Cap. I. Das bisherige Resultat der Reform.

Wir haben nun die wichtigsten Merkmale der rumänischen Agrarreform festgestellt und können diese jetzt und einer Reihe untersuchen. Es ist aber ein außerordentliches Interesse zu schenken, was die Politik jetzt macht, damit die Lehre, welche daraus gezogen werden kann, auch für die allgemeine, wissenschaftliche Betrachtung Agrarpolitik nützlich gemacht werde. Es will hier hervorgehoben werden, dass auf den anderen Gebieten der sozialchristliche Standpunkt Expertise und Beweise einer Theorie aussetzt, welche er sind und soll in vorbereitet werden können. Ganz einvergängliche Resultate wird man allerdings infolge der Fülle, Kompliziertheit und des Treiranderreichens der mitwirkenden Faktoren kaum erreichen können.

Wir begrenzen hier von zwei weiteren Schwierigkeiten. Da eine Zeit in die liegt, wenn der rumänische Natur in der Landwirtschaft eine sehr grosse Rolle spielt, so dass die Landwirtschaft ja nach der Grund der Klima in den verschiedenen Jahren schwierigkeiten erlitten hat und aufzuweisen. Das hat in einer extensiveren Wirtschaft ihr erhöhten Magie, da hier der Einfluss der Natur ein grösserer ist. So zeigen z. B. die Kleinbetriebe des Weizens in Rumänien weit grösere Schwierigkeiten als etwa in Deutschland, in einem Land mit einer intensiveren Wirtschaft.<sup>1)</sup>

Flächen-	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922
Deutschland	19,7	19,8	19,2	20,3	19,6	20	20,5	19,9	20,6	22,6
Rumänien	12,9	8,8	14,6	15,1	6,9	8,4	9,5	15,5	13,5	11,8

Sie haben also in Rumänien Schwierigkeiten der Renten über 100%;

1) Annexe à l'Institut de statistique agricole 1911 et 1912 sous 1914. p. 7-22.

dafür zeugen auch folgende absolute Zahlen des Ernteergebnisses in Weizen (in Mill. Tonnen):

1890	18,89	1895	24,14	1904	15,10	1908	15,11
1891	16,08	1896	25,09 <sup>1)</sup>	1905	28,51	1910	30,16
1892	22,53	1897	12,84 <sup>1)</sup>	1906	50,61 <sup>1)</sup>	1911	26,03
1894	15,36	1898	20,80 <sup>1)</sup>	1907	11,35 <sup>1)</sup>	1912	24,75 <sup>2)</sup>

Daraus geht deutlich hervor, dass wenn wir die Ernteergebnisse der Jahre 1921 oder 1922 mit den früheren verglichen daraus der Einfluss der Reform nicht zu erkennen ist. Wir müssen erst die Ergebnisse vieler Jahre haben, um einen Durchschnittsertrag ausrechnen zu können, damit der Faktor Natur ausgeschaltet werde. Bei so grossen Schwankungen wird auch das nicht vollständig einwandfrei sein, ausserdem können das Bild andere Faktoren, wie z. B. neue technische und wissenschaftliche Einführungen beeinflussen. Immerhin kommt man so doch zu brauchbaren Resultaten.

Ausserdem könnte man - und nicht mit Unrecht - auch den Einwand erheben, dass die segensreichen Wirkungen der Reform erst in der späteren Zeit zur vollen Auswirkung kommen.

Die andere Schwierigkeit liegt in der Statistik. Seit 1919 gehört Siebenbürgen zu Rumänien und erscheint damit auch seine landwirtschaftliche Statistik innerhalb der rumänischen Statistik, während sie früher in den ungarischen statistischen Veröffentlichungen zu finden war. Damit haben sich auch die Methoden, Fehler und Begriffe der statistischen Erhebung geändert, so dass ein Vergleich mit den früheren Zahlen nicht zulässig erscheint.

Schliesslich ist ja heute die Reform noch garnicht ganz zum Abschluss gelangt. Es gibt deshalb auch noch wenige statistische Daten, die uns einen direkten Rückschluss gewähren. Wir können jedoch aus vielen anderen Komenten die bisherige Wirkung der Agrarreform erkennen.

Es wird kaum von irgend einer Seite in Zweifel gezogen, dass die landwirtschaftliche Produktion - wenigstens vorläufig - zurückgegangen ist. Ein Teil des Bodens blieb

1) Nach v. Brackel: Rumäniens Staatscredit. München 1908

2) Nach v. Brackel: Rumäniens Staatscredit. München 1908

3) Nach Annuaire international de statistique agricole  
Bucuresti 1913 p. 22-23.

unbestellt, einerseits weil die alten Eigentümer nicht bebauten, ob sie von der Enteignung bedroht waren, andererseits weil die neuen Grundbesitzer dazu unfähig waren oder einen Teil ihres alten, schlechteren Besitzes jetzt nicht bewirtschafteten; viel enteigneter Boden blieb deshalb brach, weil noch kein Anspruchsberechtigter dafür gefunden werden konnte. Dass diese tatsächlich eingetreten ist, beweist der Bericht des Ackerbauministers über die Folgen der Gesetzesverordnung über die Enteignung in Altmähden, der zugleich auch auf andere Mängel der Reform hinweist; da hieß es: das Ergebnis der Veränderung war, dass sie auch die wenigen intensiver Betriebe des Landes zerschlug, da sie wahllos nach demselben Maßstab alle Güter verkleinerte, andererseits, dass sie in Gegenden, wo grosser Bedarf nach Boden bestand, in ungenügendem Ausmass, und wo kein solcher Bedarf vorhanden war in grosser Ausdehnung enteignete, sodass viele Flächen geblieben sind, ohne dass zu sich Personen gefunden hätten, welche sie übernehmen. Erfolgsdrosselner blieben bei der ersten Enteignung von den Enteigneten 3.225.000 ha SBC CCC ohne Wirt. Ein Teil musste deshalb den alten Eigentümern zurückgegeben werden, der andere Teil und zwar im Jahre 1919 350.000 ha, 1920 200.000 ha lag brach.

Dass der landwirtschaftlichen Produktion infolge von weit ausgedehnten unbebauten Flächen noch immer ernste Gefahr droht, zeigt ein Beschluss des Ministerialrates vom 25. Jan. d.J., nach dem ein jeder Landwirt, der noch im Frühjahr sein Feld mit Weizen bestellt eine Prämie von 200 Lei für jeden Hektar erhält. Als Grund wird die Herabsetzung der Produktion von Kulturstreifen angegeben; der Rückgang der Produktion gibt also erscheinend zu Fesorgnissen Anlass, dass zu diesen Mittel greiflich werden müste.

Eine andere Ursache der Produktionsminderung ist ein

Rückschritt in der Intensität der Bewirtschaftung. Infolge des wirtschaftlichen und kulturellen Rückstandes des Landes, des Fehlens der Industrie und einer dichten Bevölkerung, der schlechteren Verkehrverhältnissen waren in Siebenbürgen, wie auch in Altrumänien die größeren Betriebe die intensiveren (vgl. auch Kap. 5, d). Sie wurden nun aus der Welt geschafft. Die an ihre Stelle gesetzten Betriebe können nur viel extensiver wirtschaften, weil ihnen bessere dauerhafte Betriebsmittel, Arbeitskräfte und Kenntnisse fehlen. Der neue Besitzer hat in den meisten Fällen höchstens sein Wohnhaus, nun braucht er außerdem Wirtschaftsgebäude, Gerüte und einen entsprechenden Viehstand<sup>1)</sup>. Da ihm aber die nötigen Mittel nicht dazu fehlen, schafft er sich nur das Allernotwendigste und Billigste an. Etwas an Nutzvieh hat jedoch der Bauer meistens schon gehabt und um dieses zu erhalten, wählt er häufig den einfachsten und billigsten Weg der Bewirtschaftung, indem er die erhaltenen Ackerfelder zum Teil in Weide und Wiese verwandelt. So kommt er mit seinen bisherigen Mitteln aus, infolge seiner Ungebildetheit ist er gängsam und lebensmichlig, er braucht sich wenig anzustrengen, und da er den Boden um einen Sozialpreis erhalten hat, hat er keine Sorgen wegen dem Erwerbspreis.

Der gesamte Viehstand des Landes ist allerdings nicht nur kleiner geworden, obgleich wie bereits erwähnt die Grundbesitzer sich ihrer ehemaligen Viehbestände auf einmal entledigen mussten, infolgedessen die Preise zeitweilig stark zurückgingen und der Fleischkonsument besteuert wurde.<sup>2)</sup> Die ungehoberte Verschönerung der Kleinstadtviere hat aber eine stärkere Viehhaltung notwendigerweise mit sich gebracht, sodass durch den Verlust seines Viehbestandes durch die auf Marktgrundlage geschossen werden konnte. Sehr bedauernlich ist darüber dabei, dass viel Zucht-

1) Diese Aufwendungen lässt Körting (ebenda, S. 274) bei Betrieben von 20-25 ha mit 1/3 des Budgets an, bei unserer Klein- und Zwergbetrieben werden sie noch erheblich größer sein.  
2) Der Fleischpreisstand im Jahre 1921 war mehr als 50% unter dem Weltmarktpreis, der Export war aber trotzdem wegen Ausfuhrverbots, teilweise durch hohen Abgaben auf die Marktentnahmen reduziert.

vieh auf diese Weise der Landwirtschaft verloren hat und die Kartoffelzucht überhaupt sehr verändert ist.

Die Folgen des Rückganges der Industrietechnischer Produktion sind auch deutlich zu erkennen. Die Versorgung der Städte bereitet Schwierigkeiten, der Export ist zurückgegangen. Dies sind die unmittelbaren Folgen des Verschwindens der Grossgrundbesitzer, welche an den landwirtschaftlichen Produkten die grössten Überschüsse erzielen und auf den Markt brachten. Die Tendenz zur Steigerung der Preise geht damit Hand in Hand. Um diesen Nebenständen abzuholzen, haben sich die Räte jedoch genötigt erst eine Maximalisierung der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse noch nach dem Kriege aufrecht zu erhalten, zweitens einen Ausfuhrabstempel naturar zu einem billigen Preis zu erheben und obsoleten rüstungsähnlichen Bevölkerung nur Verfüllung zu stellen. So haben wir die unglaubliche Erscheinung, dass in Rumänien, welches einer der wichtigsten Getreideexportierenden Europas war, noch heute eine ständige Anzahl von Höchstpreisen existieren, am 12. Dez. 1922 ist noch die neue Verordnung über die Mehlhöchstpreise in Kraft getreten. Damit nicht reicht, es besteht eine obere Getreideeinkaufskommission, der die „zum Verkauf bestimmt“ Getreidevariete angezeigt werden müssen, widerumfalls sie unter dem festgesetzten Preisen bewirkt werden. Der Heeresbedarf wird auch heute noch zum Teil durch Raubkrieger sichergestellt. Solche staatliche Eingriffe in die Produktion und normale Marktpreisbildung führen stets die Vollwirtschaft in ihrer gesunden Entwicklung entzündlich<sup>1)</sup>, ihre Beseitigung ist ausreichend höchst wünschenswert. Das scheint nun die Regierung wenigstens zum Teil erreicht zu haben, denn ein Ministerialerlass vom Herbst 1921 bestätigt Waffen von der Mägierung und Maximalisierung, welcher zuließ dass 76 kg. schwere Brot (pro hl.) und nicht mehr als 17 fremden Sachen enthält. Es sollte dadurch die Weizen-

1) Vgl. Conrad-Hegner-Grunderre zur Studium der polit. Lek. 9. Auflage, 1. Teil, § 25 Höchstpreise, Jahr 1921.

produktion gehoben und die Qualität verbessert werden; interessant ist aber die Begründung des Erlasses, dass „die Landwirte nicht mit genügender Hingabe arbeiten“ und dass „die neuen Grundbesitzer zur produktiven Arbeit angespornt werden müssen“. Das sind sicherlich nicht erfreuliche Folgerungen der Agrarreform!

Die Sicherung der Versorgung der Städte mit Getreide und Fleisch soll auch dadurch gewährleistet werden, dass die Ausfuhr zu einer besondere Bewilligung gebunden ist und die ist von der Ablieferung eines gewissen Prozentanteiles der Abnahmern zu einem bestimmten Preis abhängig gemacht. Diese sogenannte „Exporttaxe“ ist meist sehr erheblich (20 - 50%) und wird in der Regel einer grösseren Stadt aus der Gegend, von wo das Ausfuhrgut herstammt, zuweisen. Sie bildet aber ein grosses Hindernis für die freie Entwicklung der Ausfuhr; vielfach wirkt sie ganz prohibitiv; sie gestattet auch nicht die Anpassung der Inlandsspreise der landwirtschaftlichen Produkte an den Weltmarktpreis, verringert beträchtlich die Rentabilität der Landwirtschaft und kommt der Überzeugung zu einer grossen Intensität.

Der Rückgang des Exportes ist aber auch auf andere Ursachen zurückzuführen. Die wichtigste ist die Verringerung der für die Ausfuhr verfügbaren Mengen; aber auch der Mangel an Transportmitteln und die Unsicherheit des Eisenbahnverkehrs spielt mit. Zahlenmässige Vergleiche sind infolge der Umstände ebenfalls aussichtslos erweitert, weil die Ausfuhrmengen je nach dem Ausfall der Winte 100-200 %ige Schwankungen aufweisen<sup>1)</sup>; andererseits will sich die politischen Grenzen erheblich verschoben haben. Zur Orientierung seien folgende Zahlen angeführt:

1915: Einfuhr 266,2 Mill.M.; Ausfuhr 456 Mill.M.

1918: " 500,0 " " 300 " "

In den Agrarstaaten sind die Hauortexportartikel natürlich die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, so röhren sie auch in Rumänien 80-90% der Gesamtausfuhr ein. An der Spitze markieren die Getreide-, Mehl- und Mehlprodukte<sup>1)</sup>, welcher Posten jetzt bei Aufteilung des Grossgrundbesitzes besonders bedroht wird. Das alles wirkt in unerfreulichen Sinne auf die Gestaltung der Zahlungsbilanz, die wiederum ihrerseits auf den Wohlstand des Landes Einfluss ausübt. Tatsächlich hat der Leu einen sehr erheblichen Kursrückgang mitgemacht, der nunmehr zeitweise etwas zum Stillstand gekommen ist, weil durch Anleihen und andere künstliche Eingriffe beeinflußt werden kann. Der Kurs stand zuletzt notiert in Zürich (Schweiz, Francs für 100 Lei)<sup>2)</sup>:

August 1919 : 32 ; Februar 1920 : 8, 3 - Oktober 1921 : 3, 8  
Oktober 1922 : 24 August 1922 : 14 Februar 1923 : 3, 7  
Dezember 1922 : 16, 5 Februar 1924 : 7, 5 März 1925 : 19, 23 ; 2, 8.

Dennoch, dass das Währungsschicksal die meisten anderen mitteleuropäischen Staaten trifft, weiß man von Rumänien durch das Ausmaßen, dass es ein Siegerland ist ohne Reparationsverpflichtung und dass es keinen erheblichen und mittelbar geschätzten undlich wiesenen Gebietszuwachs erhielt. Die ähnlich verstellten Länder wie Jugoslawien und die Tschechoslowakei stehen weit günstiger.

Eine interessante Feberscheinung des Aufteils der Grossgrundbesitzes ist, wie die wirtschaftliche Wochenschrift „Siebenbürgens“, „Der Konsum“, im ersten Quartal am Nummernanfang berichtet. Ausserdem Getreidegeschäft in Siebenbürgen sich zu entwickeln scheint; so hat in letzter Zeit die nichtländische „SC. N.I.P.S. Ltd.“ gegründete „Continexport A.G.“ ihre Geschäfte bis

1) Nach: La Pumeirie 1866-1906 (Ministère de l'Agriculture, de l'Industrie etc.) Buccarest 1907. Seite 425 verteilt sich dieser Export auf folgende Weise: (im Mill. Lci.) der Vermerk:

	1891-1895	1906	1905
Gesamtausfuhr	213, 4	265, -	157, 1
Mehl- u. Mehlprod.	108, 5	194, 5	545, -
Leben des Viehs	10, 6	8, 5	2, 1
Flechte, Gemüse	7, 2	34, 3	44, 9
Holz u. Holzprod.	6, 6	4, 9	97, 5

2) Nach: der Frankf. Zeitung. (Börse Turin zufolge über die Bozner Münze ermittelt.)

eingestellt und versucht sich noch in Altruismen zu betätigen.

Ob nur alle diese Ercheinungen nur vorübergehend sind und die Übergang betrachtet werden können, wird erst die Zukunft Lehrent Seiring meint auch<sup>1)</sup>, dass erst lange Jahre verstrechen, bis die Arbeit des Kolonialstaates den Beden in den Ertragstausend bringt, dann sind die Kleinbetriebe als Normal anzusehen werden kann. Ist es hier also eine wesentliche zu hoffen? Für die entfernte Zukunft vielleicht, für die nächsten Jahre aber sicherlich nicht. Dazu ist die Krise der Volkswirtschaft geschlagene Masse viel zu gross. Was aber das allergrösste Hindernis ist, ist fallen die natürlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen für das Gedanken eines lebensfähigen Klein- und Zweigbetriebssystems. Und geworden auch die Kurz und im Jahrzehnt höchste eine allmähliche Besserung bringen würden. Dehnlb hätte man auch die Einführung solcher Neuerungen erst langsam und scharf tw. e. vorgenommen müssen.

Mit der Zerstörung der Grossbetriebe sind zugleich viele gutorganisierte Gütersysteme und Produktionseinheiten zusammengeissen worden, damit vieler Gründearbeit, vor allem aber Kapitel vernichtet worden. Denken wir nur an die Maschinerie eines modernen Grossbetriebes, die jetzt zum Teil verrostet und altes Eisen geworden ist oder in die Wirtschaftsgebäude, die jetzt unbenutzt oder zu ganz ungernfremden Teile ausgenutzt deliegen müssen. Eine Übernahme durch die Bauernklient kann in Frage, denn die wissenschaftliche Verwertung von Landwirtschaftlicher Maschinen in Kleinbetrieben kann nun sich vielleicht am grünen Tisch sehr gut vorstellen, in der Wirklichkeit scheitern jedoch die meisten dieser Versuche. Dass ein Staat, der sogenannte als "kapitalistisch" orientiert bezeichnet wird, das Kapital totschlägt, ist weder von volkswirtschaftlichen noch sozialen Standpunkt aus zu rechtfertigen

1) Ebenda, S. 272.

Eins ist durch die Reform sicherlich erreicht. Das ist die vorläufige Abfindung der unteren Volkschichten mit Land und damit für die allernächste Zeit die Beisetzung der Gefahr sozialer Unruhen. Ebenso ist aus den Händen der Ungarn und Deutschen das Land in die der Ruten übergeleitet worden. Es ist aber zugleich der Glaube an die „Heiligkeit des Privatbesitzes“ erschüttert worden und infolgedessen liegt eher ein Anreiz zur Verschwendug als zur Vermögensbildung vor. Andererseits glaubt der Bauer, dass er ein Recht habe, vom Staat immer ein Stück Land zu verlangen. Das sind sicherlich nicht erwünschte soziale Ergebnisse.

Die schädlichen Wirkungen der Agrarreform fühlen auch die kulturellen und gesamtmitteligen Institute immer stärker. In erster Linie leiden die ungarischen und sächsischen Einrichtungen darunter, weil sie von Staat weniger auf Unterstüzung hoffen können. Wir können aber gerade aus neuester Zeit auch Kritik von rumänischen Seite anführen. So beschwert sich plötzlich das rumänische Krebistum von Blasendorf, dass die Bruttoumsätze von 300 jungen Schülern eingesetzt werden müssten, weil das für diesen Zweck westliche Vermögen enteignet wurde. Eine sehr grosse Rolle spielt in Rumänien die Stiftungskrankenhäuser, deren Kosten bis zu 90% auf dem Ertrag der enteigneten Grundstücke bestritten wurden. Professor Toma Jenea schreibt diesbezüglich in der Zeitung „Universul“: „Infolge der Enteignung des Vermögens der Krankenhäuser können diese den Ansprüchen nicht entsprechen. Man hat die Zahl der Kranken so stark reduziert, dass sie für die Unterrichtszwecke reicht ausreicht und auch für dieses Minimum fehlt das für eine gute Pflege Notwendigste“. Bald darauf schildert eine andere Bukarester Zeitung die „Dinuca“ die Notlage der Krankenhäuser, die sich „in schrecklichen Zustände“ befinden sollen, da die pätige Anzahl von Betten, Heizmaterial, und Medikamenten zu zehn.

Diese Verhältnisse sind unzuträglicher, weil der Staat auch nicht überall Hilfe leisten kann, da sein Budget auch so schon sehr ähnlich überlastet ist.

Die bisherigen Ergebnisse lassen die Reform in keinem einprägsamen Lichte erscheinen. Ob alle unsere Bedenken auch berücksichtigt waren, wird erst die Zukunft vollständig zeigen können. Sie wird auch darüber entscheiden, ob die Reform auch auf die Interessen der muslimischen Nation zugute gekommen ist, ob nicht die operative Weise in den Händen einer kurzgängigen Politik offenbar tief in der Körper der nationalen Volkswirtschaft eingriff, so dass die vollständige Gegenung unmöglich gehebt wurde.

#### 10. Kap. Zusammenfassung.

Eine den gewollten Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Verteilung des Grundbesitzes ist eine der wichtigsten, vielleicht wichtigste Voraussetzung für das wirtschaftliche und soziale Wohlbefinden des Landes und des Staates<sup>1)</sup>. Die Bedeutung dieses Satzes ist nach dem Weltkrieg erheblich gestiegen, und es kann ~~ebenso~~ nur ein Teil der Gesellschaft aus wissenschaftlichen oder parteipolitischen Erwägungen den Einfluss des Staates zur Gestaltung der Besitzverhältnisse in der Landwirtschaft in irgend einer Richtung verhindern, so ist jetzt diese Annahme auf viel weitere Kreise übergegangen. Das ausgedrückte Ziel ist die Vermehrung der Kleingrundbesitzte sei es aus wirtschafts- oder sozialpolitischen Gründen heraus. Der dazu notwendigen Boden will man vom Großgrundbesitz entziehen, wobei gewisse Kategorien geschützt werden sollen.

Dies kann nur unter Verletzung des Privateigentums

1)vgl. Goltz: Agrarwesen und Agrarpolitik, S. 92.

durch Enteignung geschehen. Dieser Einstieg in das Privateigentum halten wir für notwendig und unbedingt zulässig. Dort, wo das öffentliche Interesse verlangt<sup>1)</sup> oder mit anderen Worten gesagt, wenn es „das wahre Bedürfnis des Staates“ rechtfertigt<sup>2)</sup>, wir geben biehn in unserem Falle zu, dass das öffentliche Interesse die Enteignung wünschte und stimmen wir der Gesetz vollkommen zu, umso mehr, weil es durch Zuteilung des Bodens in den Privatbesitz zu der neuen Elemente das Prinzip des Privateigentums bewahrt.

Dieses Recht des Staates zu enteignen schliesst aber auch eine Pflicht ein, diejenigen, welche aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl ihre rechtmässigen Ansprüche aufgeben müssen, für die gerüffelnde Vermögensschädigung schadlos zu halten<sup>3)</sup>. Was wir deshalb im Gesetz unbedingt tadeln müssen, ist die minimale Entschädigung, welche den Enteigneten zugesprochen wurde. Denn dies bedeutet nicht nur den Ruin von Tausenden Privatwirtschaften, sondern ist von grosser mittelbaren Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft, weil „auch von ihrem Standpunkt aus die Wahrung der Gerechtigkeit und die Berücksichtigung der Rücksicht in jedem einzelnen Fall ein Gesamtinteresse ist, weil die Produktion und die Verteilung des Volks einkommens durch Jeden unterschätzt und unbillig Vorgänge leiden können und gewöhnlich ließen werden“<sup>4)</sup>. Es ist öffentlicher Interesse, dass der Wert des Bodens künstlich nicht heruntergedrückt werde, denn darunter leidet der Kredit der Landwirtschaft und des ganzen Landes. Es ist auch öffentliches Interesse, dass im normalen Verkehr einer Leistung die entsprechende Gegenleistung geworübersteht. Nur wenn der volle Wert gegeben wird, kann einerseits der Entschädigte auf anderes Gebiete des Wirtschaftslebens weiterarbeiten und wird andererseits derjenige, der den Boden erhält,

1) Vgl. Wagner: Grundlegung Bd. 2, S. 535 ff.; oder wie der französische Bentham sagt, es sei notwendig „que l'intérêt des individus doive céder à l'intérêt public“.

2) u. 3) Buckenberg: Boden, S. 166.

4) Wagner: Ebenda, S. 500.

diesen auch schätzen.

Die Möglichkeit eines so billigen Erwerbes, man kann ruhig sagen eines Geschenkes, verhilft auch den arbeitsscheuen und den leichtsinnigen Elementen zum Bodenbesitz, und dieses bringt unfrüher und wirtschaftlich schwächer Kräfte in die Klasse der Grundbesitzer. Ist für die Volkswirtschaft unerwünscht. In der Landwirtschaft bildet neben dem Boden und Kapital ein fleissiges, habilitates, geschicktes und moralische Arbeitselement einen außerst wichtigen und wertvollen Faktor. Eine verständliche Politik will es verhindern, dass fleissige und sparsame Leute sich ein Stück Land erwerben können, für die Unterstützung der Schwachen soll man andere Wege finden. Schiele meint, die Frage der inneren Kolonisation könnte nun falsch und richtig Lösen, „falsch wenn sie auf einen Ruck an den verhenden Grundbesitzern hinausläuft, richtig wie sie auf die befriedete Kraft des Einzelnen verzweigt ist“.<sup>1)</sup>

Wir haben zugegessen, dass die Vermehrung des Kleingrundbesitzes in Rumänien einen öffentlichen Interesse entsprach. Die Ausdehnung des Grossgrundbesitzes war zu gross und hatte zum Teil latifundiencharakter angenommen, so dass eine Reduzierung von wirtschaftlichen Standpunkt aus berechnet erschien. Die traurige soziale Lage des altrumäischen Bauern, die wir in der Einleitung kennengelernt haben, erklärt uns die Einstellung des rumänischen Parlamentes für die dringende Notwendigkeit der Reform, die in Siebenbürgen auch die wirtschaftliche Lage und Zukunft der rumänischen Nation sichern sollte. Die praktische Verwirklichung der Ideen der Agrarreform stellt jedoch eine Verteilung im Freize.

In einem kulturellen und wirtschaftlichen Beziehung rückständigen Lande, wo Bergbau als Landwirtschaft durchweg dominierend ist, weist der Grossbetrieb die grössten Vorzüge aus.

1) Ebenda, S. 2.

auf, besonders im Getreidebau überlegen ist. Man kann ihn zwar in einigermaßen marktfähig erachtenden, zumal da er als Prüfer des Fortschritts auch auf die gesamte Landwirtschaft günstig einwirkt. Und „Schutz und Förderung der modernen, rationelleren Betriebsform heißtet Bauernschutz“, sagt sogar David<sup>1)</sup>, der ausgesprochene Schützer des Kleinbetriebes. In einer ~~umfassende~~<sup>2)</sup> Ausdehnung ist der Grossbetrieb immer berüchtigt<sup>3)</sup>. Die vollständige Zerschlagung der Gross- und zum Teil der Mittelbesitze ist ein Kardinalfehler der Reform. Es hätte genügt eine mässige Vermehrung des Kleinbesitzes. Der Staat hätte eher für die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe Sorge tragen müssen und nicht noch die Preise der Bildenerzeugnisse künstlich niedrig halten. Das fördert die Intensität und auch die Entstehung von Kleinbetrieben in ganz erfreulicher Weise. Die relative Höhe der Preise der landwirtschaftlichen Produkte und Produktionsmittel übt einen entscheidenden Einfluss auf die Besitzverteilung aus. Diese Tatsache kann sich der Staat für seine Politik sehr wohl zu nutzen machen<sup>4)</sup>. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass die intensiven Kleinbetriebe die Grossbetriebe von selbst verdrängen können.

Der staatlichen Wirtschaftspolitik stehen auch noch viele andere Mittel zur Förderung der Intensität der Kleinbetriebe zu, so die Begünstigung des Gemeinschaftswesens, Betriebstilien von guten Saatgut und von Zuchttieren, Sorge für einen landwirtschaftlichen Fortunterricht, Ausstellungen und Prämien für besondere Leistungen usw. Vor allem soll aber der Staat danach trachten, das Selbstinteresse im kleinen Landwirt zu erwecken, damit er zum Vorwärtsstreben angespornt wird. Alle diese Mittel sind in Siebenbürgen noch viel zu wenig zur

1) Ebenda, S. 692.

2) In der Begründung der alten österreichischen Agrarreform wird auch ausdrücklich betont, dass die vollständige Beseitigung des Großgrundbesitzes nicht das Ziel der Reform sein kann und die gebliebenen Restgüter besonders schonend behandelt werden müssen.

3) Vgl. Aeroboe: Ebenda, S. 517.

Anwendung gekommen, es wäre aber wohl zu überlegen, ob sie nicht mehr Nutzen stiften könnten als weitgehend gewaltsame Eingriffe in die Besitzverteilung.

Wir könnten jedoch die wirtschaftlichen Bedenken gegen die Reform vielleicht beiseite schließen, wenn wir überzeugt wären, dass diese ansichts der grossen sozialpolitischen und nationalen Vorteile der Reform eine unverzichtbare Rolle spielen. List ist ja der Meinung, dass es nicht wichtig ist, welche Besitzgruppe den meisten Brutto- oder Bruttosatz gewährt, sondern welche Art „des tüchtigsten und ehrhaftesten Bürgers, den bestan und auerhaftesten Staat mit die stolteste und am ehrhaftesten Nation produziere“<sup>1)</sup>. „Von der Verteilung des Grundbesitzes hängt auch ab, ob die Nation frei, tüchtig und wohlbewert sei oder nicht, ob ihre Existenz und ihre Zukunft auf einer festen Basis ruhe oder nicht“<sup>2)</sup>.

Aber gerade List lehrt uns, dass erfährliech in dieser Hinsicht die Zersplitterung den Bedenkt ist, wenn die ökonomische Selbstständigkeit und politische Bildung der Bauern nicht gesichert ist, so dass er nicht als „vollwichtiger“ Bürger des Staates betrachtet werden kann<sup>3)</sup>. Und unsere Reform ruft gerade eine Unzahl von nicht ganz lebenskräftigen Zweibetrieben ins Leben. Prof. Beckhaus weist darauf hin<sup>4)</sup>, wie wenig Bulgarien mit seiner reinen Exportausbildung im Krieg für die Volksführung, für die Stellung von gebildeten Führern zu Heer und Verwaltung Leisten konnte.

Die Hebung der Konsumfähigkeit der ländlichen Bevölkerung ist auch nur dann möglich, wenn die Kleinbetriebe Überschüsse erzielen können, die sie gegen die Industrieprodukte austauschen. Andererseits gäbe auch eine Industriebevölkerung in der Nähe solir, welche die Hauteuerzaufwände des Kleinbetriebes, die meist einen längeren Transport nicht

1) Ebenda, S. 151.

2) " S. 155.

3) " S. 166.

4) " S. 36.

tragen können, abnimmt. Es muss also zuerst ein Teil der ländlichen Bevölkerung zur Industrie übergehen, damit zugleich das Land dichter besiedelt sei, ehe dieser soziale Vorteil zur Wirkung kommen kann. Das wird erst langsam und mehr in der Zukunft, zum Teil aber überhaupt nicht möglich sein, weil in Siebenbürgen die notwendigen natürlichen Voraussetzungen dazu fehlen.

Eine ausgesprochene soziale Gefahr des Klein- und des Zwergbesitzes ist, dass sie das Aufkommen des Einkindersystems befürstigt. „La petite Propriété porte à la stérilité“, sagt Le Roy-Beaulieu, der diese traurige Feststellung in seinem Vaterlande machen konnte<sup>1)</sup>. - Das vollständige Verschwinden des Grossgrundbesitzes „des Bollwerks des kulturellen und wirtschaftlichen Fortschrittes“<sup>2)</sup>, ist für ein Land, welches noch am Anfang seiner Entwicklung steht auch von keinem sozialen Vorteil.

Aber nicht nur infolge der neuen Besitzverteilung, sondern auch sonst im allgemeinen birgt die Enteignung überhaupt noch manche soziale Gefahrer in sich. Miskowsky meint diesbezüglich, dass der Umstand, dass die Grundeigentümer (bei der Enteignung) Opfer bringen müssen, die geringere Schwierigkeit ist; „die grössere besteht darin, einen Teil der ländlichen Bevölkerung, ohne dass sie einen Rechtstitel besäße, zu Grundbesitzern zu machen und doch zu vermeiden, dass nicht auch auf anderen Gebieten ähnliche Forderungen beständig gemacht werden“<sup>3)</sup>. Nur allzu rasch fasst im Volke die Auffassung Wurzel, dass es ihm freistehে überall in die Vermögens- und Einkommensverteilung einzugreifen, und was heute für den Boden zugegeben wurde, kann morgen auch auf von den

1) Es ist ja bekannt, dass die Agrarreform der französischen Revolution den Grossgrundbesitz und den Besitz der Kirchen und Vereine vollkommen aufgeteilt hat, sodass insgesamt dessen an die Stelle von 3000 alten Eigentümern 1 222 000 neue kamen. Die Zersplitterung nahm bis 1882 ständig weiter zu, als plötzlich ein Stillstand eintrat.

2) Jonescu: Ebenda, S. 120.

3) Das Problem der Grundbesitzverteilung in geschichtlicher Entwicklung. S. 28.

anderen Vermögensteilen verliert werden. Der Bauer gewinnt die Überzeugung, dass der Staat verpflichtet sei, ihm Land anzubieten. Diese Tatsache stellt Jonescu für Rumänien als Folge der früheren Bodenzuteilungen fest und fügt hinzu, dass die Anscheuung des Bauern „verbunden mit seiner kulturellen Rückständigkeit und mit den übermässigen Inanspruchnahme seines Arbeitskraft, hat die Entfaltung der besonderen Vorteile des landwirtschaftlicher Kleinbetriebes gehemmt. Wenn die Bauern zu wenig Land zu haben glauben, pachten sie vom Grundbesitzer noch mehr hinzu, statt durch intensivere Bewirtschaftung ihres Ländchens mehr zu erzeugen“<sup>1)</sup>. Diese Umstände haben zur Bauernrevolution 1907 wesentlich beigetragen, und die Gefahr sozialer Unruhen aus diesen Grunde, zumal da jetzt auch eine Pachtmöglichkeit in waringen Massen besteht, darf nicht übersehen werden. Ist der Glaube an die Unverletzlichkeit des Privateigentums ins Wanken gebracht, ist man nicht sicher, ob man die Früchte der eigenen Arbeit und des eigenen Fleisches voll geniessen kann, ist andererseits die Möglichkeit zegesehen vor dem Staat beschenkt zu werden, so schwindet auch die feste Grundlage der ruhigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Zukunft.

Diese wirtschaftlichen und sozialen Schattenseiten der Reform, namentlich die Erschütterung der Einrichtungen, die das Eigentum, den Fleiss und das Vorwärtsstreben schützen, können das ganze rumänische Staatsgebäude ins Wanken bringen und damit die Zukunft der rumänischen Nation gefährden. So werden auch die segensreichen Auswirkungen dieser Agrarreform in nationaler Hinsicht in Frage gestellt, besonders wenn wir an die Zukunft denken, die sehr leicht den Beweis erbringen kann, dass hier eine Politik „auf kurze Sicht“ getrieben wurde, die infolge der zu weit gehenden Bestimmungen über das Ziel hinausgeschoss.

1) Jonescu: Ebenda, S. 124.

Das Betonen des nationalen Momentes, welches momentan in der Durchführung des Gesetzes grell zutage tritt, müssen wir gerade heute, wo so viel von der Gleichberechtigung der Nationen und Schutz der Kinderrechten gesprochen wird, als ungerecht empfinden. Es ist auch kaum ein Beispiel dafür in der neueren Agrargeschichte zu finden<sup>1)</sup>. Es betrifft in diesem Fall auch die kulturell und wirtschaftlich höherstehenden Sachsen und Ungarn, und es kann auch nicht geleugnet werden, dass die ungarische Grossgrundbesitzerklasse die weiten Kreise der rumänischen Bauern in Siebenbürgen auf eine viel höhere Kulturstufe gebracht hat als die Bojaren ihre eigenen Nationalangehörigen.

Wenn politische Erwägungen und persönliche Eigenschaften eines Staatsbürgers das Enteignungsrecht begründen sollen, so wird damit der Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Privateigentums, die eine der wichtigsten Grundlagen der bestehenden Wirtschaftsordnung ist, aufgehoben. Wenn der Staat an diesem Recht mittelt, untergräbt das Fundament auf dem er selbst aufgebaut ist. Und wenn die Enteignung aus politischen Gründen sanktioniert wird, so ist es nicht einzusehen, warum eine künftige, auf dem Boden der gegenwärtig bestehenden Wirtschaftsordnung stehende Regierung das Enteignungsrecht auf die Gesamtverhältnisse ausdehnen soll. Wenn es keine unverrückbaren Grundsätze gibt, sondern allein das subjektive Ermessen entscheidet, wie das in der Durchführung der Reform die den Kommissionen gewährte Vollmacht statuiert, so bedeutet das, dass Macht geht vor Recht<sup>2)</sup>.

1) Das alleinige Beispiel finden wir in Preussen. Die innere Kolonisation brachte nicht den erwarteten Erfolg in nationaler Hinsicht (vgl. Breitano: Die preussische Agrarreform, S. 33, auch Belgard: Ebenda, S. 16). So wurde deshalb ein Gesetz vom 20. März 1908 über Massnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreussen und Posen angenommen, welches die Enteignung von nicht mehr als 70 000 ha zur Stärkung deutscher Niederlassungen zulässt (§ 18). Hier ist über die vollständige Enteignung in Geld vorgeschrieben (§ 18) (vgl. Meyer: Enteignung von Grundeigentum. Guttentag'sche Sammlung Preussischer Gesetze Nr. 37, II. Aufl. Berlin 1911, S. 170ff.).

2) Vgl. auch Bachem: Staatslexikon Bd. II. Freiburg i. B. S. 26.

Wir halten also diese Agrarreform für zu radikal und überstürzt, sie hat auch bereits manche Uebelstände gezeitigt, die sich immer mehr häufen und verschärfen. Man kann da nur mit einer einsichtigen, klugen und weitblickenden Wirtschaftspolitik abhelfen, welche mit den natürlichen Verhältnissen und allen Lebensbedingungen rechnet, damit die Faktoren, welche eine Besserung erzielen können, zu voller Wirksamkeit gelangen können. Das Wirtschaftsleben mit seiner organischen Natur duldet keine gewalttätigeren Einfüsse, seine Gesetze verschaffen sich unbedingt Geltung und lassen sich nicht durch die Befehle äusserer Kräfte beeinflussen. Es ist deshalb äusserste Vorsicht und ruhige Überlegung geboten, denn „alle Reformen im guten Sinn, liegen sie auf politischem oder wirtschaftlichem Gebiete, pflegen stets nur langsam zu reifen, und überstürzende Hast hat jederzeit mehr Schaden als Nutzen angerichtet.“<sup>1)</sup>

- - - - -

-----  
1) Buchenberger: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik.  
Vorwort S. IV.